

Hochschule Düsseldorf

Wintersemester 2023/ 24

Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften

Sozialarbeit/ Sozialpädagogik (VZ)

Bachelor-Thesis zum Thema

**Wissensbedarf zu Täter*innenstrategien häuslicher
Gewalt in der Sozialen Arbeit**

– Perspektiven von Expert*innen zu den Bedarfen im Jugendamt

Erstprüferin: Prof. Dr. Ruth Enggruber

Zweitprüfer: Prof. Dr. Christian Bleck

Vorgelegt von:

Elena Daria Götz

Matrikelnummer: XXXXXXXXXX

Köln, 13. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltswarnung	I
Abkürzungsverzeichnis	II
Einleitung.....	1
1 Grundlagen	4
1.1 Häusliche Gewalt.....	5
1.1.1 Arten häuslicher Gewalt.....	7
1.1.2 Auswirkungen auf Betroffene	10
1.2 Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt	12
1.3 Hilfen zur Erziehung im Jugendamt	15
1.3.1 Rechtliche Grundlage	17
1.3.2 Adressat*innen, Aufgaben und Ziele	19
1.4 Wissensbedarf im Verständnis von Von Spiegel	21
1.5 Theoriezugang für die qualitative Inhaltsanalyse.....	23
2 Forschungsdesign	25
2.1 Methodologische Begründung der qualitativen Forschung.....	25
2.2 Forschungsmethode	26
2.3 Sampling.....	28
2.4 Forschungsdurchführung	29
2.5 Auswertungsmethode mit Kategorienbildung	31
3 Darstellung und Interpretation der Forschungsergebnisse	35
3.1 Beschreibungswissen in Verbindung mit Täter*innenstrategien in den HzE im Jugendamt	35
3.2 Erklärungswissen in Verbindung mit Täter*innenstrategien in den HzE im Jugendamt.....	37
3.3 Wertwissen in Verbindung mit Täter*innenstrategien in den HzE im Jugendamt	39
3.4 Veränderungswissen in Verbindung mit Täter*innenstrategien in den HzE im Jugendamt	40
3.5 Aktueller Stand	43
3.6 Förderliche und hinderliche Arbeitsbedingungen im Jugendamt.....	46
3.7 Relevanz von Wissen zu Täter*innenstrategien bei Fachkräften der HzE im Jugendamt	47
4 Fazit und Ausblick	48
Literatur- und Quellenverzeichnis	51
Eidesstattliche Selbstständigkeitserklärung.....	61
Anhang.....	a

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Häusliche Gewalt – Fokus Partnerschaftsgewalt	6
Abbildung 2: Gesundheitliche Folgen von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen	10
Abbildung 3: Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse	32
Abbildung 4: Kategoriensystem mit Legende	33
Abbildung 5: Kodierleitfaden; Legende des Kategoriensystems wurde übernommen	34

THESIS AM
FACHBEREICH SOZIAL- UND
KULTURWISSENSCHAFTEN
DER HOCHSCHULE DÜSSELDORF

Inhaltswarnung

In der folgenden Arbeit werden unter anderem die folgenden Themen behandelt –

Häusliche Gewalt und alle Formen von Gewalt (u.a. sexualisierte Gewalt, psychische Gewalt, physische Gewalt), Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sowie Sexismus.

Diese Themen können beim Lesen negative Reaktionen auslösen oder Sie überfordern – ich bitte Sie, auf sich aufzupassen und achtsam zu sein, diese Arbeit nur in der für Sie richtigen Verfassung zu lesen. Es ist absolut in Ordnung zu pausieren und – wenn gewollt – zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Ihre mentale und emotionale Gesundheit steht an erster Stelle. Falls Sie sich Unterstützung bei der weiteren Bewältigung holen möchten oder Betroffene kennen, die Hilfsangebote suchen, sind weiterführend einige Anlaufstellen aufgelistet.

Informationen und Hilfsangebote für Betroffene häuslicher Gewalt:

Überregionale Hilfsangebote für Erwachsene:

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen: 116 016

(Beratung in 18 Sprachen + Gebärdensprache, E-Mail- und Chat-Beratung via Homepage)
www.hilfetelefon.de (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, o.D.)

Hilfetelefon Gewalt an Männern: 0800 123 99 00 (und beratung@maennerhilfetelefon.de)
www.maennerhilfetelefon.de (MKJFGFI NRW, 2023)

Lokale Beratungsstellen und Frauenhäuser:

www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-vor-ort.html (bff, o. J.)

<https://www.frauen-info-netz.de/> (LAG Autonomer Frauenhäuser e.V. NRW, o. J.) und

<https://www.frauenhaus-suche.de> (Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser, o. J.)

Überregionale Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendtelefon – Nummer gegen Kummer: 116 111

www.nummergegenkummer.de (Nummer gegen Kummer e.V., 2023)

Weitere Hilfsangebote unter: <https://gewalt-ist-nie-ok.de/de> (BIG e.V., o. J.)

Informationen und Hilfsangebote für Täter*innen häuslicher Gewalt:

<https://www.bag-taeterarbeit.de/beratungsstellen/> (BAG TäHG e.V., 2023)

Website für Fachkräfte, die Kinder und Jugendliche bei häuslicher Gewalt begleiten:

<https://sicher-aufwachsen.org> (Frauenhauskoordinierung e.V., 2023)

Abkürzungsverzeichnis

aktual.	aktualisierte
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Aufl.	Auflage
BAG TäHG e.V.	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.
bff	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Gewalt gegen Frauen
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIG e.V.	Berliner Initiative gegen Gewalt in Frauen e.V.
BIK	Bündnis Istanbul-Konvention
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BSD	Bezirkssozialdienst
DBSH	Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V.
ebd.	ebenda
erw.	erweitert
et al.	und Andere
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
F-K-Beziehung	Fachkraft-Klient*innen-Beziehung
FLINTA	Frauen, Lesben, inter, nicht-binäre, trans und agender Personen
FRA	European Union Agency for Fundamental Rights
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against Woman and Domestic Violence
Hrsg.	Herausgeber*in
HzE	Hilfen zur Erziehung
i. O.	im Original
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LeSuBiA	Die Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“
MKJFGFI	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
NRW	Nordrhein-Westfalen
OK	Oberkategorie
o.J.	ohne (Erscheinungs-) Jahr
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
u. a.	unter anderem
UK	Unterkategorie
überarb.	überarbeitet
vgl.	vergleiche
vollst.	vollständig
zit. n.	zitiert nach

Einleitung

„Fast alle zwei Minuten wird in Deutschland ein Mensch Opfer von häuslicher Gewalt [...]. Jede Stunde werden in Deutschland mehr als 14 Frauen Opfer von Partnerschaftsgewalt. Beinahe jeden Tag versucht in Deutschland ein Partner oder Expartner eine Frau zu töten und an jedem dritten Tag ist er erfolgreich. [...] Die dieses Jahr deutlich gestiegenen Zahlen verdeutlichen noch einmal das erschreckende Ausmaß. Oft gibt es neben den unmittelbar Betroffenen auch Kinder, die mitbetroffen sind und oft sehr schwer an den psychischen Folgen des Miterlebens dieser Gewalt zu tragen haben – ein Leben lang“ (Pressekonferenz von Lisa Paus (Bundesfamilienministerin), 2023, 10:00-10:53).

Im Oktober 2017 wurde von Deutschland das Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – die sogenannte Istanbul-Konvention – ratifiziert und trat im Februar 2018 in Kraft (BMFSFJ, 2019, S. 5ff.). Seit dem 01. Juni 2023 setzt auch die EU ein Zeichen gegen Gewalt, indem sie endgültig zu der Istanbul-Konvention beiträt (BMFSFJ, 2023; Europäisches Parlament, 2023). Mindestens jede vierte Person in Deutschland ist in ihrem Leben von einer oder mehreren Art(en) der häuslichen Gewalt betroffen (Schröttle & Müller 2004; Schröttle & Ansoerge 2008; Schröttle & Khelaifat 2007; Jungnitz et al. 2004)¹. Die im Jahr 2014 veröffentlichte europaweite Studie der European Union Agency for Fundamental Rights (FRA) kam zu ähnlichen Ergebnissen und auch der Bundeslagebericht des Bundeskriminalamtes (BKA) (2023a, S. 1ff.) für das Jahr 2022 – welcher die Hellfelddaten² häuslicher Gewalt der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) betrachtet – zeigt, dass in Deutschland die Anzahl Betroffener im Vergleich zum Vorjahr um 8,5% und somit auf 221.615 Opfer häuslicher Gewalt im Hellfeld gestiegen ist. Der Anstieg Betroffener im Hellfeld im Fünfjahresvergleich liegt damit bei 13% – diese Daten verdeutlichen, dass häusliche Gewalt weiterhin nicht abnimmt und somit der Bedarf an Präventions- und Interventionsangeboten und deren Weiterentwicklung bestehen bleibt. Durch die Istanbul-Konvention verpflichtet sich Deutschland

¹ Aktuell wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und Bundeskriminalamt (BKA) eine Studie mit dem Ziel durchgeführt, das Dunkelfeld im Bezug zu Gewalt in Deutschland zu erforschen. Erste Ergebnisse sollen im Jahr 2025 vorliegen. Weitere Informationen zu der Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/lesubia_node.html (BKA, 2023b).

² Das sogenannte Hellfeld häuslicher Gewalt wird durch die PKS „und insbesondere [...] kriminalstatistischen Auswertung zur Partnerschafts- und häuslicher Gewalt“ (Deutsches Institut für Menschenrechte, 2023, S. 115) erfasst. Das Dunkelfeld wird durch wissenschaftliche Studien, wie z.B. Schröttle und Müller (2004) ausgeleuchtet.

„in der Erkenntnis, dass häusliche Gewalt Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können; in der Erkenntnis, dass Kinder Opfer häuslicher Gewalt sind, auch als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt in der Familie; [...] [aktiv] ein Europa zu schaffen, das frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist“ (BMFSFJ, 2019, S. 8).

In Artikel 15 der Istanbul-Konvention wurde festgelegt, dass für bestimmte Berufsfelder Aus- und Fortbildungen „zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt“ (ebd.) entwickelt und aus- geweitet werden sollen (Europarat, 2011). Der erste Staatenbericht der Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO)³ aus dem Jahr 2020 listet für Deutschland viele landesspezifische Umsetzungen dieses Artikels auf, erwähnt jedoch mit keinem Wort die Erweiterung der Ausbildungsgrundlage sozialarbeiterischer Tätigkeiten (BMFSFJ, 2020, S. 112 ff.). Der Alternativbericht des Bündnis Istanbul-Konvention (BIK, 2021a)⁴ schreibt zur Prüfung der Umsetzung von Artikel 15, dass in den Ausbildungs- stätten für die Soziale Arbeit ein Mangel der „Thematisierung von geschlechtsspezifischer Ge- walt, häuslicher Gewalt und sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend“ (ebd., S. 47) besteht und betont eine besondere Wichtigkeit für Fachkräfte in Jugendämtern, welche „dieses Wissen nur schwer durch freiwillige Fortbildungen erwerben [können], da die Jugendämter strukturell unterbesetzt sind“ (ebd.). Auch 2022, im ersten Bericht der GREVIO zur Umsetzung der Istan- bul-Konvention, betont die Expert*innengruppe,

„dass es mehrere Berufsgruppen gibt, die eine systematischere und umfassendere Schu- lung benötigen, um ein umfassenderes Verständnis der verschiedenen Formen von Ge- walt gegen Frauen, ihrer geschlechtsspezifischen Natur und Dynamik sowie ihrer Zu- sammenhänge mit der Ungleichheit von Frauen und Männern zu erlangen. Dabei han- delt es sich um [...] Sozialarbeiter[*innen], einschließlich der für die Jugendhilfe und den Kinderschutz zuständigen Bediensteten“ (BMFSFJ, 2022, S. 38).

Ein besonderer Bedarf wird hier ebenfalls bei Jugendamtsmitarbeitenden gesehen (ebd., S. 40). Kinder und Jugendliche sollten bei der Thematik häusliche Gewalt nicht außer Acht gelassen werden. Es ist längst bekannt, dass diese – ob direkt oder indirekt betroffen – immer auch von der Gewalt beeinflusst und somit in ihrer Entwicklung gestört werden können (Dlugosch, 2010, S. 38ff.; Hafner & Hertel, 2020, S. 39 f.). Für die Kinder- und Jugendhilfe ist es somit wichtig, die gewaltausübende(n) Person(en) zu erkennen, da während einer Partnerschaft oder Trennung

³ Die GREVIO ist eine unabhängige Expert*innengruppe, welche die Umsetzung der Istanbul-Konvention prüft. Weitere Informationen unter: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio> (Council of Europe, 2023).

⁴ Das BIK ist ein Zusammenschluss aus Frauenrechtsorganisationen und Bundesverbänden mit dem Arbeits- schwerpunkt Gewalt gegen Frauen, welche die Umsetzung der Istanbul-Konvention vorantreiben und prüfen. Wei- tere Informationen unter: <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de> (BIK, 2021b).

die Gefahr der Beeinträchtigung durch Gewalterlebnisse für Betroffene (Kinder und Jugendliche) groß ist, denn „häufig [wird] mit anhaltenden Dynamiken der Kontrolle, Bedrohung, Herabwürdigung und Ängstigung fort[gefahren]“ (Meysen & Lohse, 2021, S. 23).

Das Statistische Bundesamt Destatis (2023) veröffentlichte am 02. August 2023 eine Pressemitteilung darüber, dass die Jugendämter im Jahr 2022 einen neuen Höchststand an Kindeswohlgefährdungen festgestellt haben – fast 62.300 Kinder und Jugendliche zählen hierzu. „Auch langfristig hat sich die Zahl der Kindeswohlgefährdungen erhöht: In den Jahren von 2012 bis 2022 betrug der Anstieg rund 24.000 Fälle beziehungsweise 63%“ (ebd.).

Es ist nicht immer leicht, häusliche Gewalt als diese zu erkennen, denn sie ist nicht immer direkt sichtbar – weder bei Betroffenen selbst noch durch Strategien der Täter*innen⁵ (Bartens, 2020, S. 24; Steingen, 2020b, S. 68 f.). Sozialarbeitende haben „zwangsläufig, oft ohne es zu wissen, auch mit Täter[*inne]n häuslicher Gewalt zu tun. Den Täter[*inne]n gelingt es dabei häufig erstaunlich gut, Angehörige des Interventionssystems zu manipulieren und sie gegen die Gewaltopfer und für ihre eigenen Interessen zu instrumentalisieren“ (Steingen, 2020b, S. 68). Das Erkennen von Täter*innen und ihren Strategien wird zudem durch gesellschaftlich internalisierte Mythen über Täter*innen und ihr Vorgehen erschwert (Fobian, 2016, S. 109 ff.; Kavemann & Braun, 2002, S. 122 ff.).⁶ Bereits vor mehr als zwanzig Jahren stellten Kavemann und Braun (2002, S. 129 f.) in ihrem Beitrag „Frauen als Täterinnen“ in Bezug zur Jugendhilfe heraus, dass „alle Beteiligten [...] sehr kritisch ihr eigenes Werte- und Normensystem und die dazugehörigen blinden Flecken unter die Lupe nehmen“ (ebd.) sollten. Büttner (2020a) beschreibt die Wichtigkeit des Wissens über häusliche Gewalt der einzelnen Fachkräfte treffend: „Jede und jeder Einzelne, der oder die in einem helfenden Beruf tätig ist, [kann] viel tun, um zukünftige Gewalt zu verhindern und Betroffene mit ihren Belastungen und Gesundheitsproblemen nicht allein zu lassen“ (ebd., S. VI).

Nach ausgiebiger Recherche konnte zu der Thematik „*Wissensbedarf zu Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* bei Fachkräften im Jugendamt“ keine Forschung gefunden werden. Dies verdeutlicht den Bedarf an einer Untersuchung und deutet gleichzeitig die forschungsmethodische Gestaltung der qualitativen Sozialforschung an, auf welche im weiteren Verlauf der Arbeit

⁵ Es soll hervorgehoben werden, dass bei der Thematik „häusliche Gewalt“ keine Gendersymmetrie besteht, um jedoch zu betonen, dass unabhängig von Geschlecht häusliche Gewalt ausgeübt werden kann und auch unabhängig von Geschlecht *Täter*innenstrategien* verfolgt werden, wird in dieser Arbeit das Gender-Sternchen (*) verwendet und auch bei Zitaten entsprechend ergänzt ([*innen]) (Gulowski, 2020, S. 68 ff., Schröttle, 2020, S. 39 f. und Schröttle, 2010, S. 133 ff.).

⁶ An dieser Stelle soll bereits erwähnt werden, dass einige Autor*innen für die Arbeit mit *Täter*innenstrategien* (und auch -typologien) betonen, dass diese mit aller Vorsicht gehandhabt werden und lediglich einem besseren Verständnis dienen sollten, um (Fachkräfte) für unterschiedliche Täter*innen zu sensibilisieren (Kavemann & Braun, 2002, S. 126).

ausführlich eingegangen wird (siehe Kapitel 2). Da die organisatorischen Strukturen in den Jugendämtern in Deutschland sehr unterschiedlich sind, wird sich in dieser Arbeit auf den speziellen Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) bezogen – auch dies wird im weiteren Verlauf der Arbeit ausgeführt werden (siehe Kapitel 1.3). Durch die Erkenntnisse der Recherche ergibt sich die folgende Forschungsfrage: Welchen Bedarf an Wissen zu *Täter*innenstrategien* in Fällen häuslicher Gewalt sehen Expert*innen bei Fachkräften der HzE im Jugendamt?

Um die Forschungsfrage zu untersuchen, werden zunächst im ersten Kapitel die zentralen Aspekte häuslicher Gewalt, *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* und der Arbeitsbereich der HzE im Jugendamt erläutert (siehe Kapitel 1). Der theoretische Zugang für die qualitative Inhaltsanalyse wird durch eine Verknüpfung dieser Grundlagen mit der Theorie zu *Wissensbedarfen* bei Fachkräften Sozialer Arbeit nach Von Spiegel (2018) erarbeitet. Daran anschließend wird das Forschungsdesign der qualitativen Sozialforschung und die Auswertung mithilfe von Kategorienbildung nach Kuckartz & Rädiker (2022) vorgestellt (siehe Kapitel 2). Abschließend werden die daraus entwickelten Forschungsergebnisse (siehe Kapitel 3) interpretativ dargestellt und ein Ausblick der *Wissensbedarfe* von *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* für die HzE im Jugendamt herausgearbeitet (siehe Kapitel 4).

1 Grundlagen

Dieses Kapitel dient dazu die Grundlagen der Theorien auszuführen, um die Thematik „*Wissensbedarf* zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* bei Fachkräften im Jugendamt“ zu verdeutlichen. So wird zu Beginn auf häusliche Gewalt, die verschiedenen Arten häuslicher Gewalt und die Auswirkungen eingegangen (siehe Kapitel 1.1). Im nächsten Teil der Grundlagen werden die *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* erläutert (siehe Kapitel 1.2). Diese Kapitel sollen zum einen die Wichtigkeit der gesamten Thematik häusliche Gewalt verdeutlichen und zum anderen den thematischen Schwerpunkt dieser Arbeit – die *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* – abbilden. Die HzE im Jugendamt werden im Zusammenhang mit ihren Aufgaben und Ziele, Adressat*innen und einer grundlegend rechtlichen Einordnung des Arbeitsbereiches erläutert (siehe Kapitel 1.3). Als theoretische Grundlage, den *Wissensbedarf* von Fachkräften der Sozialen Arbeit zu ermitteln, wird anschließend der *Wissensbedarf* nach der Theorie von Von Spiegel (2018) erläutert (siehe Kapitel 1.4) und abschließend in einem weiteren Kapitel mit den zuvor ausgeführten Grundlagen der Arbeit im Bereich der HzE und *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* für den Theoriezugang verknüpft (siehe Kapitel 1.5).

1.1 Häusliche Gewalt

In der Literatur und Forschung zu häuslicher Gewalt gibt es bis heute einen breiten Diskurs zur Definition häuslicher Gewalt. Diese Arbeit verwendet als Grundlage die Definition des Europarats (2011):

„Die Definition von häuslicher Gewalt [...] umfasst alle körperlichen, sexuellen, seelischen oder wirtschaftlichen [auch digitalen] Gewalttaten, die innerhalb der Familie oder des Haushalts unabhängig von den biologischen oder rechtlich anerkannten, familiären Bindungen vorkommen. [...] Häusliche Gewalt umfasst hauptsächlich zwei Arten von Gewalt: die Gewalt zwischen Beziehungspartnern, seien es derzeitige oder ehemalige Ehegatten und Partner bzw. Partnerinnen, und die generationenübergreifende Gewalt, zu der es im Allgemeinen zwischen Eltern und Kindern kommt. Es handelt sich hierbei um eine Definition, die gleichermaßen auf beide Geschlechter angewandt wird und Opfer und Täter beiderlei Geschlechts abdeckt“ (ebd., S. 46)⁷.

Wie zuvor erwähnt, wird diese Arbeit in dem Bewusstsein geschrieben, dass bei der Thematik häusliche Gewalt keine Gendersymmetrie besteht, jedoch sollen hierdurch nicht die Erlebnisse männlicher Opfer und Betroffener in gleichgeschlechtlichen Beziehungen übergangen werden (Schröttle, 2010, S. 133 ff.). Viele Menschen denken bei häuslicher Gewalt vorwiegend an Gewalt, die von Männern gegen ihre Partner*innen ausgeführt wird und setzen dies mit dem Begriff häusliche Gewalt gleich. „Doch auch Männer, trans* Personen und nichtheterosexuelle Menschen sind [...] in bedeutendem Ausmaß Gewalt ausgesetzt. Aus diesem Grund ist es wichtig, auch diesen Betroffenen Sichtbarkeit zu verschaffen“ (Büttner, 2020b, ebd., S. 3). Bisher liegen – vor allem für Deutschland – noch wenige bis keine repräsentativen Untersuchungen zu der Gewaltbetroffenheit von Männern und trans* Personen (in nicht heterosexuellen Partnerschaften), geschweige denn zu *Täter*innenstrategien* von Frauen und trans*Personen vor (Schröttle, 2020b, S. 37 f.; Ohms, 2020, S. 83 f.; Sutter et al., 2019), weswegen diese Arbeit auf der bisherigen Forschungsgrundlage mit ausdrücklicher Erwähnung zu dem Bedarf an weiterer Forschung bearbeitet wird.

Betroffene häuslicher Gewalt sind nach Ergebnissen von Dunkelfeld- als auch von Hellfeldstudien zum Großteil Frauen⁸ (BKA, 2023a; FRA, 2014; Schröttle & Müller, 2004). So zeigt der

⁷ Die Betonung von zwei Geschlechtern sollte kritisch hinterfragt werden: „Völlig selbstverständlich wird angenommen, dass Menschen eindeutig an ihren körperlichen Merkmalen einzuordnen seien und dass dies von Natur aus gegeben sei“ (Naß & Rentzsch, 2019). Dies blendet die Lebensrealität und Gewalterfahrungen von trans* und intergeschlechtlichen Menschen aus.

⁸ Frauen mit Behinderungen sind im Vergleich am häufigsten von häuslicher Gewalt betroffen (Schröttle et al., 2013). „Sie sind je nach Behinderung und Gewaltform zwei bis viermal häufiger von (Partner)Gewalt betroffen

aktuelle Lagebericht des BKA (2023a, S. 5), dass es im letzten Jahr 240.547 Opfer häuslicher Gewalt gab, wovon 71,1% weibliche Betroffene und 28,9% männliche Betroffene waren. Abbildung 1 verdeutlicht, dass häusliche Gewalt nichtsdestotrotz ein vielschichtiges Problem ist und, wie zuvor betont, alle Personen im häuslichen Umfeld betreffen kann (Büttner, 2020b, S. 4).

Ein besonderes Risiko, Gewalt in einer Partnerschaft zu erfahren, besteht für Frauen zum Zeitpunkt einer Trennung oder Scheidung (Schröttle & Ansorge, 2008). Jedoch kann häusliche Gewalt in allen Altersgruppen und unterschiedlichen Beziehungskonstellationen vorkommen und auch in Dauer und Intensität variieren – „in vielen Fällen [...] [erstreckt sie sich] über die gesamte Lebensspanne und sogar über Generationen⁹ hinweg“ (ebd., S. 5).



Abb. 1: Häusliche Gewalt – Fokus Partnerschaftsgewalt. (Büttner, 2020b, S. 4)

Zudem kommt hinzu, dass Betroffene häufig nicht nur durch eine*n Täter*in, sondern durch mehrere Täter*innen Gewalt ausgesetzt sind und auch Täter*innen häufig mehrere Opfer haben, an welchen sie mehrere Arten der Gewalt ausüben (Büttner, 2020b, S. 3 ff.). Beispielsweise steigt die Gefahr für Kinder, auch direkt von Gewalt betroffen zu sein, wenn ein Elternteil gegen die andere Person gewalttätig ist (ebd., S. 6). Gewalt geht weiterhin nicht immer von einer Person aus, sondern wird häufig in einer Art dynamischen Wechselwirkung ausgeübt (ebd., S. 71).

In der repräsentativen Studie von Schröttle und Müller (2004, S. 276 f.) wurde herausgefunden, dass bei 60% der befragten Frauen während der von Gewalt geprägten Beziehung Kinder im Haushalt lebten (ebd.). In der Fachliteratur ist über die Jahre immer wieder zu lesen, dass die Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen im Kontext häusliche Gewalt erst nach und nach an Öffentlichkeit gewinnt und bis heute eine Art Tabuthema zu sein scheint (De Andrade &

als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt“ (Schröttle, 2020, S. 40). Studien zeigen zudem, dass Frauen mit Migrationshintergrund oder Flüchtlingserfahrungen, Prostituierte und weibliche Obdachlose im besonderen Maße von Gewalt betroffen sind (Hellmann, 2014; Schröttle & Khelaifat, 2007 und Schröttle & Müller, 2004).

⁹ Gewalt über unterschiedliche Generationen hinweg, wird allgemein als „Transgenerationalität von Gewalt“ bezeichnet (Büttner, 2020, S. 5; Korittko, 2020, S. 102).

Gahleitner, 2020, S. 9; Hafner & Hertel, 2020, S. 35; Henschel, 2019, S. 30). Die repräsentative Studie zeigt zudem (Schröttle & Müller, 2004, S. 277), dass 57% der Kinder dabei die Gewaltgeschehnisse mit angehört und die Hälfte von ihnen die Gewalt gesehen hat. 20-25% wurden in die Gewaltsituationen hineingezogen und fast 10% wurden selbst körperlich angegriffen (ebd.). Henschel (2019) fasst diese Daten treffend zusammen: „Töchter und Söhne sind also mitbetroffen, wenn ihre Mütter Gewalt [...] erfahren. Diese Gewalterfahrungen, die je nach Häufigkeit, Ausmaß und Schwere der Gewalt kindliche Entwicklung unterschiedlich und in vielfältiger Form zu beeinträchtigen vermögen, können bis ins Erwachsenenleben hinein nachhaltig wirkmächtig sein, wie die repräsentative Prävalenzstudie bestätigt“ (ebd., S. 29). Auch nach einer Trennung sind Kinder und Jugendliche nicht endgültig vor Gewalt geschützt, da zum Beispiel „häufig mit anhaltenden Dynamiken der Kontrolle, Bedrohung, Herabwürdigung und Ängstigung fort[gefahren wird]. Insbesondere besteht die Gefahr einer Instrumentalisierung, indem die Umgangskontakte dazu genutzt werden, weiterhin Kontrolle über den gewaltbetroffenen Elternteil auszuüben“ (Meysen & Lohse, 2021, S. 23). Die Repräsentativbefragung von Hellmann (2014) zeigt, dass „verglichen mit der familiären Gewalt durch die (Stief-)Eltern [...] die häusliche Gewalt durch die Partnerin bzw. den Partner seltener erlebt“ (ebd., S. 178) wird. Betroffen sind also nicht nur die Erwachsenen, sondern auch Kinder und Jugendliche – ob direkt oder indirekt – von häuslicher Gewalt. Sie sollten „deshalb nicht nur [als] [...] Zeugen häuslicher Gewalt [verstanden werden], sondern immer auch [als] Opfer. Das Miterleben von häuslicher Gewalt stellt in der Regel deshalb auch eine Gefahr für das Wohl und die Entwicklung der Kinder dar“ (BMFSFJ, 2011, S. 7) – Studien liefern hierfür schon seit über 10 Jahren eindeutige Nachweise (Kavemann, 2013; Kindler, 2002; Schröttle & Müller, 2004). Um im zweiten Teil dieses Kapitels die Auswirkungen auf die Betroffenen häuslicher Gewalt zu verdeutlichen, werden nun zunächst verschiedene Arten häuslicher Gewalt erläutert.

1.1.1 Arten häuslicher Gewalt

In diesem Kapitel werden die unterschiedlichen Arten häuslicher Gewalt beschrieben. Gerade bei einer solchen Thematik sind Konkretisierungen und Klassifizierungen von Bedeutung, denn „wenn Gewalt abstrakt bleibt, wenn es für sie keine konkreten Begriffe und Beschreibungen gibt, bleibt sie unvorstellbar, unwahrscheinlich, unantastbar“ (Emcke, 2019, S. 12 f.).

Wie im letzten Kapitel bereits erwähnt, wird Gewalt oftmals nicht von einem*einer Täter*in ausgeführt und/ oder betrifft auch mehr als eine Person im Haushalt. Ähnlich verhält es sich mit Arten häuslicher Gewalt: Sie werden häufig in Verbindung miteinander ausgeübt (Dlugosch, 2010, S. 30; Wahren, 2022, S. 21). Zu den Arten häuslicher Gewalt zählen physische,

psychische, soziale, sexualisierte und ökonomische Gewalt – sowohl analog als auch digital¹⁰ (Büttner, 2020b, S. 5 ff.; Wahren, 2022, S. 20 ff.). Zudem können einzelne Gewalttaten häufig mehreren Arten häuslicher Gewalt zugeordnet werden, weswegen sich die Einteilung und Beitelung in der Fachliteratur bis heute unterscheidet (Dlugosch, 2010, S. 30; Wahren, 2022, S. 21). „Allen Gewaltformen ist [jedoch] gemein, dass sie als Mittel eingesetzt werden, um Macht und Kontrolle gegenüber einer anderen Person auszuüben“ (Wahren, 2022, S. 20). Auf die Auswirkungen dieser Ausübung von Macht auf andere Personen im häuslichen Kontext wird im folgenden Kapitel (1.1.2) eingegangen.

Zu dem Begriff (häusliche) Gewalt, werden zumeist physische oder auch körperliche Gewalttaten assoziiert – wozu u.a. das Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Schubsen, Verbrennen, Haare ziehen, Würgen, Beißen und Kratzen bis hin zu lebensgefährlichen Körperverletzungen zählen (Büttner, 2020b, S. 6f.; Dlugosch, 2010, S.30; Wahren, 2022, S. 20). Auch Gewalt mit Gegenständen und verschiedenen Waffen bis zu (versuchtem) Mord¹¹ werden hierunter gefasst (Wahren, 2022, S. 20).

Zu psychischer oder auch emotionaler Gewalt zählen „Handlungen [...], die das Ziel verfolgen, den Betroffenen Angst einzuflößen und Druck aufzubauen“ (ebd., S. 21) und die Gefühle der betroffenen Person zu verletzen (ebd. S. 22). Diese Art der Gewalt wird häufig in Verbindung mit physischer Gewalt ausgeübt oder geht in diese über (Büttner, 2020b, S. 13). Hierzu zählen u.a. das Ausüben von Kontrolle, Drohungen, Herabwürdigungen (in der Öffentlichkeit), Beleidigungen, Stalking, Isolation, Beschädigungen des Eigentums der anderen Person und das Einflößen von Angst durch Mimik, Gestik oder anderer Handlungen (Büttner, 2020b, S. 12 ff.; Dlugosch, 2010, S. 30; Wahren, 2022, S. 21).

Soziale Gewalt kann als eine Unterkategorie psychischer oder emotionaler Gewalt aufgefasst werden, wird hier jedoch zur Vollständigkeit gesondert ausgeführt. Diese Gewaltform bezieht sich auf die soziale Isolation einer Person von ihren sozialen Kontakten – u.a. Freund*innen, Kolleg*innen und Familie – und entsprechender Mitwirkung an einem öffentlichen Leben (Dlugosch, 2010, S.30; Wahren, 2022, S. 22). „Zudem kann der Einsatz der Kinder als

¹⁰ Bei digitaler Gewalt kann zwischen digitaler Hassrede und digitaler Gewalt im sozialen Nahraum unterschieden werden (Bauer, Hartmann & Prasad, 2021, S. 10). Im Kontext häuslicher Gewalt geht es somit um zweites, welches wegen der Komplexität der Thematik hier nicht weiter vertieft werden kann. Es ist zu beachten, dass die Vielfältigkeit der Umsetzung von digitaler Gewalt stetig zunimmt und sie meist in Verbindung mit analoger Gewalt angewandt wird und „meist [als] eine Ergänzung oder Verstärkung von Gewaltverhältnissen und -dynamiken“ (ebd.) fungiert.

¹¹ Morde an Frauen, Lesben, inter, nichtbinären, trans und agender Personen (FLINTA) werden unter dem Begriff Femi(ni)zid geführt (Biwi Kefempom, 2023, S. 12 f.). Dieser Begriff betont, dass „geschlechtsbezogene Morde, die Bestandteil eines breiten Kontinuums patriarchaler Gewalt sind [...], nicht kontextlos zwischen zwei Individuen verübt werden. Der Begriff versucht vielmehr, den Fokus auf die strukturelle Dimension zu verschieben“.

Druckmittel zur Durchsetzung des eigenen Willens als soziale Gewalt gewertet werden“ (Wahren, 2022, S. 22).

Unter ökonomischer Gewalt ist die Ausübung von Kontrolle über finanzielle Mittel der anderen Person oder der Familie zu verstehen – auch dies kann als Form psychischer Gewalt verstanden werden (Büttner, 2020b, S. 13; Dlugosch, 2010, S. 30; Wahren, 2022, S. 24). Dies kann ein Verbot oder der Druck arbeiten zu gehen, Kontrolle über Konten und Ausgaben und das Verwehren von Lohn oder (Taschen-)Geld sein und beinhaltet meist eine finanzielle Abhängigkeit der einen Person (Dlugosch, 2010, S. 30; Wahren, 2022, S. 24).

Sexualisierte Gewalt¹² sollte getrennt zwischen sexualisierter Gewalt an Erwachsenen und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, bzw. sexuellem Missbrauch¹³ an Kindern betrachtet werden, da bei Kindern davon auszugehen ist, dass es auf Grundlage ihrer Entwicklung noch keine Zustimmung zu sexuellen Handlungen geben kann (WHO, 1999). Somit ist anders als bei Erwachsenen jede sexuelle Handlung an Kindern automatisch auch sexualisierte Gewalt (ebd.). Zu sexualisierter Gewalt zählen Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Person, welche von den Täter*innen u.a. durch Überreden, Drohen oder Zwingen durchgesetzt werden – z.B. sexualisierte „Witze“, Catcalling¹⁴, Nötigung zur Prostitution, Exhibitionismus und Vergewaltigung (Wahren, 2022, S. 23; Fobian, 2016, S. 109). „Dabei spielt es keine Rolle, ob die [oder der] Betroffene unter Zwang die sexuelle Handlung an sich geschehen lässt oder dazu gedrängt wird sexuelle Handlungen gegen ihren [oder seinen] Willen an anderen auszuführen“ (Wahren, 2022, S. 23).

Um die Bedeutung von Definitionen und Begrifflichkeiten unterschiedlicher Arten (häuslicher) Gewalt noch einmal zu betonen, sollen Torenz' (2022, S. 36) Worte dieses Kapitel beenden, bevor auf die Auswirkungen häuslicher Gewalt eingegangen wird: „Gewalt ist vielmehr das, was eine Gesellschaft darunter versteht“ (ebd.).

¹² Die Begriffe sexuelle oder sexualisierte Gewalt können synonym verwendet werden. In dieser Arbeit wird der Begriff sexualisierte Gewalt genutzt, um den Unterschied von sexuellen Handlungen mit Einverständnis zu sexuellen Handlungen gegen den Willen und zur Ausübung von Macht und Gewalt – somit also sexualisierter Gewalt – zu betonen (Spies, 2023, S. 125).

¹³ Sowohl im öffentlichen als auch im fachlichen Diskurs bestehen unterschiedliche Definitionen und Begrifflichkeiten zu sexuellem Missbrauch an Kindern (Bange, 2004, S. 29). An dieser Stelle soll lediglich erwähnt sein, dass im fachlichen Kontext Übereinstimmung darin besteht, „dass Kinder gegenüber Erwachsenen keine gleichberechtigten Partner[*innen] sein können, weil sie ihnen körperlich, psychisch, kognitiv und sprachlich unterlegen und Erwachsenen rechtlich unterstellt sind [...]. Aufgrund dieses strukturellen Machtgefälles ist jeder sexuelle Kontakt zwischen einem Kind und einem Erwachsenen sexueller Missbrauch“ (ebd., S. 30).

¹⁴ Der Begriff Catcalling beinhaltet „sexuell konnotierte Verhaltensweisen bzw. verschiedene Arten der sexuellen Belästigung ohne Körperkontakt“ (Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, 2022).

1.1.2 Auswirkungen auf Betroffene

Die Auswirkungen auf Betroffene sind ebenso wie die Arten, Häufigkeit und Schwere von häuslicher Gewalt vielseitig und können in verschiedenen Varianten zueinander auftreten (Büttner, 2020b, S. 14). Wie bereits im letzten Kapitel erläutert, kann häusliche Gewalt bis zum Tod führen (Wahren, 2022, S. 20). Die Forschung zeigt zudem, dass für Personen, die in ihrer Kindheit „schwere Gewalt und Vernachlässigung erlebt haben, [...] die Gefahr hoch [ist], als Erwachsene[r] selbst erneut zum Opfer zu werden oder Gewalt gegen andere anzuwenden“ (Igne, 2008, S. 38). Bevor diese Gefahr weiter ausgeführt wird, werden die gesundheitlichen Folgen von Gewalt auf Betroffene erläutert. Diese können sowohl psychisch als auch physisch kurz-, mittel- und langfristiger Art sein (Büttner, 2020b, S. 14 ff.; Schröttle & Glade, 2020, S. 315 f.; Röck, 2020a, S. 30 f.). Unmittelbare Folgen sind u.a. direkte körperliche Verletzungen und psychische Beschwerden wie Stress, Angst, erhöhter Substanzmissbrauch oder Schwierigkeiten bei Konzentration und Leistung (Büttner, 2020b, S. 15). Mittel- und langfristige Folgen der Gewalt sind u.a. verschiedene körperliche Beschwerden, welche oftmals „Ausdruck von psychosomatischen Stressreaktionen infolge chronischer Anspannung, Angst und Verunsicherung“ (ebd., S. 16) sind. Ebenso kann bei Betroffenen eine erhöhte mentale Belastung festgestellt werden, welche sich u.a. in Formen wie geringerem Selbstwert, Depressionen oder auch Suizidalität äußern kann (ebd.). Schröttle und Glade (2020) sehen hier einen deutlichen Bedarf für die Ausweitung und Erarbeitung „systematische[r] Konzepte zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und zur langfristigen Heilung/ Regeneration nach erfahrener Gewalt“ (ebd., S. 319 f.). Um die Komplexität und Vielfalt der Auswirkungen häuslicher Gewalt zu verdeutlichen, bietet die Abbildung 2 einen Überblick über mögliche körperliche und mentale Folgen bei Frauen:

Verletzungsfolgen <ul style="list-style-type: none"> • akute Verletzungen <ul style="list-style-type: none"> – blaue Flecken, Prellungen – Schmerzen am Körper – offene Wunden – Unterleibsschmerzen – Verstauchungen, Zerrungen – Kopfverletzungen – Gehirnerschütterungen/Hirnverletzungen – vaginale Verletzungen – Knochenbrüche – innere Verletzungen – Schwangerschafts- und Geburtskomplikationen (s. r.) • chronische Verletzungsfolgen <ul style="list-style-type: none"> – Schmerzen – Funktionseinschränkungen und Behinderungen • Tod 	Innere Organe <ul style="list-style-type: none"> • Asthma • Herz-Kreislauf-Probleme, z. B. Palpitationen, Bluthochdruck, Schlaganfall • Magen-Darm-Probleme, z. B. Magengeschwüre, Bauchschmerzen, Verdauungsprobleme • Diabetes • Fettstoffwechselstörungen Urogenitales System <ul style="list-style-type: none"> • Schmerzen <ul style="list-style-type: none"> – im Unterleib – bei der vaginalen Penetration – während der Menstruation • Harnwegsinfektionen • Inkontinenz • sexuell übertragbare Infektionen, einschließlich HIV • entzündliche Erkrankungen des Beckens • Gebärmutterhalskrebs • Wechseljahresbeschwerden 	Bewegungsapparat <ul style="list-style-type: none"> • chronische Schmerzen, z. B. im Kopf-, Gesichts-, Rücken-, Beckenbereich • Fibromyalgie • muskuloskeletale Beschwerden • Gelenkbeschwerden Schwangerschaft und Geburt <ul style="list-style-type: none"> • Frühgeburt • Fehl- oder Totgeburt • frühzeitiger Blasensprung • Blutungen • Verletzung des Fötus • niedriges Geburtsgewicht • Hypertension und Präeklampsie • Konsum von Zigaretten, Alkohol oder anderen Substanzen in der Schwangerschaft • perinatale Depression oder Ängste • unbeabsichtigte Schwangerschaften und Abbrüche 	Psychische Beschwerden und Probleme <ul style="list-style-type: none"> • Depressionen • Stresssymptome • Angstzustände und Phobien • Schlafstörungen • Posttraumatische Belastungsstörungen • geringer Selbstwert • Selbstschädigungen • Essstörungen • Suizidgedanken und -versuche • Substanzmissbrauch (Rauchen, Alkohol, Drogen) • Borderline-Persönlichkeitsstörungen • Antisoziale Persönlichkeitsstörungen Sexualität <ul style="list-style-type: none"> • Schmerzen (s. l. urogenitales System) • sexuelle Funktionsstörungen • unsicheres/riskantes Sexualverhalten • Schwierigkeiten, den Gebrauch von Verhütung und Kondomen mit dem Partner zu verhandeln • häufige Wechsel von Sexualpartnern
--	---	--	---

Abb. 2 Gesundheitliche Folgen von Partnerschaftsgewalt gegen Frauen. (Büttner, 2020b, S.17)

In Fällen von Trennung und Scheidung, befinden sich Betroffene häuslicher Gewalt mit Kindern in einem besonderen Dilemma (Funk, 2020, S. 402 f.). Einerseits sollen sich Betroffene schützen (können), jedoch andererseits durch die Umsetzung regelmäßiger Umgangskontakte die Beziehung zwischen dem*der Täter*in und den Kindern erhalten und sich so einer möglichen Retraumatisierung aussetzen (ebd., S. 403).

Da es in dieser Arbeit im Besonderen um den Bedarf an Wissen für Fachkräfte im Jugendamt geht und zu den Adressat*innen dieser nicht nur (erwachsene) Eltern, sondern vor allem auch Kinder und Jugendliche gehören, wird nun nach diesem kurzen Einblick mit den Folgen für Kinder und Jugendliche fortgefahren. Wie bereits erwähnt sind Kinder und Jugendliche immer von häuslicher Gewalt betroffen – ob direkt oder indirekt – sogar bereits im Mutterleib (De Andrade & Gahleitner, 2020, S. 92; Kindler, 2013, S. 27; Korittko, 2020, S. 103). Die Fachliteratur zeigt, dass die „Konstellation struktureller Kindeswohlgefährdung [...] per definitionem eine [ist,] über die grundlegendes Wissen bereitsteht. Man weiß: Wenn es häusliche Gewalt gibt und Kinder im Haus sind, dann ist eine Gefährdungslage für das Kindeswohl gegeben“ (Struck, 2008, S. 66). Dies scheint zwar in der Fachliteratur unbestritten, jedoch nicht im öffentlichen Diskurs und auch nicht immer unter Fachkräften (Kindler, 2013, S. 27 f.). Hier findet bislang noch eine Debatte statt, „inwieweit Partnergewalt über das belastende unmittelbare Erleben hinaus eine Gefahr für das Kindeswohl darstellen kann, also geeignet ist, die Entwicklung betroffener Kinder in erheblichem Ausmaß zu beeinträchtigen“ (ebd.).

Die Fachliteratur weist jedoch darauf hin, dass die Folgen abhängig von der Regelmäßigkeit, dem Umfang und der Intensität der Gewalt nachhaltig bis ins Erwachsenenendasein reichen können (Büttner, 2020b, S. 18; Henschel, 2019, S. 29). „Das Spektrum der Folgeerscheinungen ist beträchtlich und umfasst schwerwiegende physische, psychische und soziale Folgeerscheinungen mit einer Konzentration auf dem Traumafolgestörungsspektrum [...] bis hin zu einer deutlich kürzeren Lebenserwartung“ (De Andrade & Gahleitner, 2020, S. 94). Die repräsentative Studie von Schröttle und Müller (2004) zeigt, dass Frauen, welche schon als Kind häusliche Gewalterfahrungen gemacht haben, im Erwachsenenalter häufiger in gewaltvollen Partnerschaften waren oder sind (Henschel, 2019, S. 29). Generell zeigt sich, dass sich die transgenerationale Weitergabe von Gewalt auch darin äußert, dass Menschen, welche Gewalt in der Kindheit erlebt haben, diese häufig auch in späteren Partnerschaften selbst ausüben – „eine Tendenz von Frauen zum Opferwerden und Männern zur Täterschaft – sowie die Tradierung dieser Geschlechterrollenaufteilung an die (mit)betroffenen Kinder – ist in der Fachliteratur unbestritten“ (De Andrade & Gahleitner, 2020, S. 95).

Zum Abschluss dieses Kapitels soll betont werden, dass häusliche Gewalt zwar immer einen gewissen Einfluss auf Betroffene hat, sie jedoch nicht zwangsläufig zu Täter*innen oder erneut

zu Opfern werden müssen (Igney, 2008, S. 47)– denn „auch nach einer schwierigen Kindheit ist noch ein erfülltes Leben möglich“ (Bartens, 2020, S. 30). Nachdem in diesem Teil des Grundlagenkapitels häusliche Gewalt und die Auswirkungen auf Betroffene erläutert wurden, werden anschließend die *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* und die Arbeit in der Praxis mit dem Wissen über diese dargestellt.

1.2 Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt

Die Nutzung von Wissen über *Täter*innenstrategien*¹⁵ *häuslicher Gewalt*¹⁶ ist bereits in Bereichen der Sozialen Arbeit etabliert – so zum Beispiel in der Täter*innenarbeit¹⁷. Dieser Arbeitsbereich dient im Folgenden der Verdeutlichung inwieweit mit dem Wissen über *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* gearbeitet wird. Täter*innenarbeit ist ein Bereich in „der gesellschaftlichen Intervention gegenüber Partner[*innen]gewalt [...], der sowohl fallbezogenen als auch auf übergeordneter, institutioneller Ebene in das Interventionsnetz aus polizei-, straf- und zivilrechtlichen Sanktionen der Täter[*innen] sowie der Unterstützung der betroffenen [...] eingebunden sein muss“ (Steingen, 2020b, S. 14). Die Arbeit mit Täter*innen häuslicher Gewalt besteht seit den 1980er-Jahren und wird seit 2007 auf Grundlage des Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. ausgeführt (BAG TäHG e.V., 2021). In den Standards ist die interdisziplinäre Kooperation Voraussetzung für die Arbeit mit Täter*innen (Koesling, 2020, S. 283). Im „Handbuch Täterarbeit“ beschreibt Steingen (2020a, S. 68), dass es für die Arbeit mit Täter*innen häuslicher Gewalt unerlässlich ist, Verhaltensweisen einschätzen und beurteilen zu können. Steingen (ebd.) betont hier, dass „Menschen, die in sozialen Berufen arbeiten, [...] zwangsläufig, oft ohne es zu wissen, auch mit Täter[*inne]n häuslicher Gewalt“ (ebd.) zusammentreffen. In der Täter*innenarbeit wird grundlegend mit der

¹⁵ *Täter*innenstrategien* sind in der Kriminologie gemeinhin auch unter dem Begriff *Neutralisierungstechniken* oder *Rechtfertigungsstrategien* zu finden und wurden bereits vor über 60 Jahren von Sykes & Matza (1957; deutsche Übersetzung 1974) behandelt (Lamnek, 2002, S. 1392).

¹⁶ An dieser Stelle soll erwähnt werden, dass es spezielle Fachliteratur zu *Täter*innenstrategien* sexualisierter Gewalt gibt (Fobian, 2016; Heiliger, 2002; Kavemann & Braun, 2002). Der aktuelle Stand zeigt, dass es bei den *Täter*innenstrategien* Überschneidungen gibt, jedoch werden in diesem Kapitel lediglich die *Täter*innenstrategien* häuslicher Gewalt ausformuliert, da diese Arbeit den Themenschwerpunkt auf häusliche Gewalt legt und eine weitere Ausführung den Rahmen sprengen würde (ebd.; Steingen, 2020a).

¹⁷ Auch hier wird der Begriff Täter*innenarbeit mit dem Gender-Sternchen (*) genutzt, obwohl meist der Begriff Täterarbeit verwendet wird. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG e.V.), formuliert den Arbeitsstandard Täter und betont, dass „für andere Zielgruppen [...] gegebenenfalls weitere Konzepte und Standards entwickelt werden“ (BAG TäHG e.V., 2021, S.5) müssten. Es gibt jedoch bereits Projekte, welche unter dem Arbeitsstandard des BAG TäHG e.V. mit Männern und Frauen als Täter*innen häuslicher Gewalt zusammenarbeiten, wie z. B. das Projekt der AWO Köln ‚MenschSein ohne Gewalt – Psychosoziale Betreuung‘. Weitere Informationen unter: <https://awo-koeln.de/jugendsozialarbeit/gewaltpraeventionsprogramme/mensch-sein-ohne-gewalt/> (AWO, 2023).

Annahme gearbeitet, dass funktionierende *Täter*innenstrategien* (im Hilfesystem) ein erhebliches Risiko für Betroffene bedeutet (Steingen, 2020a, S. 69). So betont Steingen (ebd.), dass „in der Täter[*innen]arbeit die Kenntnis von *Täter[*innen]strategien* und *Täter[*innen]verhaltensweisen* unerlässlich“ (ebd., i.O. nicht kursiv) sind.

Wie schon in der Einleitung betont, sind Täter*innen oft erstaunlich erfolgreich darin, sogar Mitglieder des Interventionsystems zu beeinflussen und dazu zu bringen, sich auf Seiten der Täter*innen und zu ihren eigenen Vorteilen gegenüber den Opfern der Gewalt einzusetzen (ebd.). Das Erkennen der sogenannten *Täter*innenstrategien* ist damit für die Arbeit mit Täter*innen von großer Wichtigkeit, um die Gewaltspirale¹⁸ zu durchbrechen (ebd., S. 68 f.). „Bei Täter[*innen]strategien handelt es sich um schädigende Verhaltensmuster, die es Täter[*inne]n ermöglichen, ihre Gewalt- und Machtstrukturen in der Beziehung zu den Opfern aufrechtzuerhalten, indem Opfer und Umfeld manipuliert, getäuscht und instrumentalisiert werden“ (ebd., S. 68). Zu diesem Umfeld zählen somit ebenso Fachkräfte im Jugendamt (mit dem Schwerpunkt der HzE). Lamnek (2002, S. 1392) betont bereits vor über 20 Jahren, dass sich die Beschäftigung mit „Rechtfertigungsstrategien bei Gewalttätern [...] für das Verständnis des [...] Gewalthandelns an sich und für Prävention und Intervention“ (ebd.) nützlich erweisen können. Diese Strategien werden bewusst, aber auch unbewusst durchgeführt, denn manche dieser Verhaltensweisen haben die Täter*innen in ihrem Leben internalisiert und nutzen sie dementsprechend auch häufig unbewusst zur Erreichung ihrer Ziele (Steingen, 2020a, S. 68 f.). Ebenso zeigen Täter*innen typisches individuelles Verhalten, welches unter den Strategien gefasst werden kann, jedoch eher auf charakteristische Persönlichkeitsmerkmale hindeutet – etwa als erlernter Abwehrmechanismus (ebd., S. 69). Dies soll keineswegs ihre Gewalttaten rechtfertigen oder den gewaltausübenden Personen die Verantwortungsübernahme für ihre Taten abnehmen. Es verdeutlicht lediglich die Komplexität der Praxis – auch wenn Fachkräfte bereits über Wissen zu *Täter*innenstrategien* verfügen. Hier kann der folgende Absatz nach Steingen (ebd., S. 68) nützlich sein, in dem sie betont, dass für die Arbeit und Einordnung immer auch der Kontext betrachtet werden sollte:

„Schädigende Verhaltensmuster bedeuten u.a., dass diese Verhaltensweisen, isoliert betrachtet, nicht notwendigerweise schädigend und nicht zwangsläufig Täter[*innen]verhalten sind. Grundsätzlich ist der Kontext zu beachten, in dem diese Verhaltensweisen gezeigt werden, und oft ist es erst die Kumulation verschiedener Verhaltensweisen, die

¹⁸ Die Gewaltspirale nach Walker (1979) beschreibt die Dynamik der Gewalt, also unterschiedliche Phasen, welche zur Aufrechterhaltung der Gewalt beitragen und sich stetig wiederholen (können) (Röck, 2020b, S.81).

das Verhalten anderer Menschen vom typischen Täter[*innen]verhalten abgrenzen“ (Steingen, 2020a, S. 68).

Folgend werden nun wichtige *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* nach Steingen (ebd., S. 69 f.) zusammengefasst dargestellt:

Eine häufige Strategie ist das Abwerten der Partner*innen, oftmals in Verbindung mit traditionellen Geschlechterrollen (*Generelle Abwertung von Frauen*). Dies wird durch *dichotomes Denken*, wie z.B. „»Frauen wird immer geglaubt, Männern nie«, »Ich halte aus oder ich schlage zu«“ (ebd.) unterstützt. Partner*innen werden u.a. durch „Unterstellung von sittlich und moralisch verwerflichem Verhalten, psychischer Erkrankung oder Sucht, Verbreitung von Halbwahrheiten und Lügen“ (ebd.) *öffentlich abgewertet*. Die *Opfer* werden in Erzählungen *depersonalisiert*, z.B. durch die Nutzung von Wörtern wie „»die«, »die Alte«, »das Kind«. Das Verhalten der Opfer wirkt in den Erzählungen merkwürdig und schwer nachvollziehbar.

Täter*innen erwarten konkrete Veränderungen bei ihrem Umfeld und den Opfern und haben in Bezug zu eigenen Verhaltensveränderungen diffuse oder keine Motivation (*fehlende Verantwortungsübernahme und paradoxe Anpassungserwartungen*). Das Umfeld soll sich hierbei an ihre Bedürfnisse anpassen. Sowohl eine Veränderung des eigenen Verhaltens als auch die eigene Schuld an gewissen Lebensumständen werden externalisiert. Wenn diese Erwartungen nicht erfüllt werden, wechselt ein *sozial (über-)angepasstes Verhalten* zu *Abwertung des Gegenübers* oder der betroffenen Person. Sie verhalten sich übermäßig sozial angepasst, dies äußert sich z.B. durch „Selbstabwertung nach der Tat, dem Helfer zustimmen und Komplimente machen, sozial angepasste Phrasen“ (ebd., S. 69) und wird oftmals als Einsicht der Täter*innen fehlinterpretiert. Die eigene Gewalt wird *geleugnet, bagatellisiert* und es werden *Rechtfertigungen* gesucht. Täter*innen sprechen in diesen Zusammenhängen maßgeblich über ihre Bedürfnisse und Empfindungen (*Egozentrismus*) – auch wenn sie explizit nach den Empfindungen von anderen Personen gefragt werden. Eine *Gewalttat* wird *depersonalisiert* – „Taten werden nicht in der »Ich«-Form geschildert, sondern depersonalisiert, z.B.: »man fühlt sich dann ...«, »Bei Männern ist das so ...«, »dann ist das passiert ...«“ (ebd., S. 70).

Eine weitere Strategie kann es sein zu versuchen, das *Hilfenetz/ Team* zu *spalten*, z.B. durch Lügen, bzw. Erzählen von Halbwahrheiten oder Suggestieren mit einer Fachkraft besser arbeiten zu können als mit der anderen. Durch *körper-sprachlich und verbal grenzüberschreitendes Verhalten* versucht der*die Täter*in Kontrolle zu erlangen, z.B. durch unflexible Termingestaltung oder Komplimente gegenüber der Fachkraft.

Hinzu kommen „*fehlende oder diffuse Beschreibung von Konflikten und Konfliktlösestrategien* (z. B. »Bei uns ist alles normal«, »wir haben keinerlei Probleme«, »ich bleibe jetzt ruhig«, »ich rege mich einfach nicht auf«)“ (ebd.). Sie *verlieren den Faden, kommen von einem Thema zum*

nächsten oder lenken von der Thematik/ Frage ab. Es gibt Widersprüche oder Ungereimtheiten in den Schilderungen. „Fragen nach der Erläuterung konkreter Konfliktsituationen und der Lösungsversuche verunsichern Täter oft. Die Antworten bleiben verschwommen und unklar“ (Steingen, 2020a, S. 70). Sie suchen nach Mitleid oder Verständnis, z.B. durch Suizidandrohungen und akute Hilfesuche – dies kann unter Umständen als Änderungsmotivation missverstanden werden – und spielen mit den Schuldgefühlen des Gegenübers. Es werden Missverständnisse in der Kommunikation vorgegeben und suggeriert, das Beste für Partner*in und/ oder Kinder zu wollen. Auch wird versucht die Schuld dem Umfeld und Opfern zu übertragen (Täter-Opfer-Umkehr). „Täter[*innen] fühlen sich allgemein als Opfer widriger Umstände“ (Lamnek, 2002, S. 1386).

Wichtig bei der Nutzung des Wissens über Täter*innenstrategien ist, dass sich diese „in Gesprächen bei vielen Täter[*inne]n häuslicher Gewalt identifizieren lassen, aber nicht bei allen“ (Steingen, 2020a, S. 72). Einigen Täter*innen gelingt es durch geschickte Manipulation sogar erfahrene Fachkräfte zu täuschen (ebd.). Steingen (ebd.) betont an dieser Stelle die Wichtigkeit der Teamarbeit von Fachkräften und die Dokumentation, um Täter*innenstrategien und -verhaltensweisen besser erkennen und ihnen dadurch entgegenwirken zu können (ebd.). Aus diesem Grund ist die Transparenz im Team, aber auch gegenüber den Klient*innen ein wichtiger Bestandteil der Arbeit (Koesling, 2020, S. 286 f.). Sich mit diesen Strategien auseinanderzusetzen ermöglicht es, „Auswege aus einem aktuell destruktiven Lebensumfeld zu finden. Es hilft, die manchmal unverständlich erscheinenden Reaktionen von Gewaltopfern nachvollziehbarer zu machen“ (Igney, 2008, S. 38). Auch dieses Verständnis soll hierbei lediglich der Erklärung und Bearbeitung nutzen und keine Gewalt legitimieren oder entschuldigen (ebd.).

Nachdem die Grundlagen häuslicher Gewalt erörtert wurden, wird nun im nächsten Abschnitt des theoretischen Teils der Arbeitsbereich der HzE im Jugendamt beleuchtet.

1.3 Hilfen zur Erziehung im Jugendamt

In den folgenden drei Kapiteln wird der Arbeitsbereich der HzE des Jugendamtes durch eine rechtliche Einordnung des Arbeitsbereiches veranschaulicht, sowie Erläuterung der Aufgaben, Ziele und Adressat*innen erläutert. Hier soll bereits beschrieben werden, inwieweit die HzE Teil des Interventionsnetzes gegen häusliche Gewalt sind und welcher Organisation sie zugeordnet werden. Ein Einblick in die Arbeitsbelastung des Bereichs wird abschließend für diese Kapitel gegeben, da dies Hinweise liefern kann, inwieweit Kapazitäten zur Wissenserlangung der Fachkräfte bestehen.

Die HzE im Jugendamt sind im Interventionsnetz gegen häusliche Gewalt ein Bestandteil der Arbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) (Landes & Köhler, 2023, S. 33). Der ASD

ist in kommunaler Verwaltung und unter verschiedenen weiteren Begriffen bekannt: u.a. Kommunalen Sozialdienst (KSD), Kinder- und Jugendhilfedienst oder Bezirkssozialdienst (BSD) (Merchel, 2023, S. 3; Landeshauptstadt Düsseldorf, 2023). Die Organisation des ASD und seine zugehörigen Aufgaben, werden in den Kommunen selbstverwaltet zugeordnet, sind jedoch in der Regel orientiert an sozialräumliche Bezirke (Merchel, 2023, S. 3). Hierbei ist der ASD Ansprechstelle für vielfältige, oftmals noch nicht strukturierte Problemlagen und unterstützt bei Bedarf, auch durch angemessene HzE (ebd.). Die Angemessenheit und der Bedarf an HzE wird im nächsten Kapitel durch die rechtliche Grundlage (Kapitel 1.3) verdeutlicht, denn „nur Fälle mit einem besonderen Hilfebedarf werden an die Bezirkssozialarbeit oder an spezialisierte Schwerpunktdienste (HzE, Trennungsberatung [...]) weitergeleitet“ (Landes & Köhler, 2023, S. 40).

Bevor dies geschieht, soll erwähnt sein, dass für das Jugendamt mit Schwerpunkt der HzE als Teil des Interventionsnetzes gegen häusliche Gewalt, die Kooperation der verschiedenen Instanzen im Hilfesystem maßgeblich für den Erfolg einer Intervention bei häuslicher Gewalt verantwortlich ist (Brückner, 2020, S. 137). Ernst (2020, S. 103) beschreibt die Wichtigkeit der Kooperation treffend: „Die Kenntnis der übrigen Arbeitsbereiche erleichtert den Blick aufs Ganze, erweitert die Möglichkeiten der Intervention und befördert zugleich die Akzeptanz der Grenzen des Machbaren“ (ebd.). Das interdisziplinäre Interventionsnetz häuslicher Gewalt besteht aus verschiedenen Akteur*innen. Hierzu zählen neben dem Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft und Strafgericht, Familiengericht, freie Jugendhilfe, Einrichtungen für Betroffene häuslicher Gewalt (u.a. Frauenhäuser und Notrufe) und Angebote der Täter*innenarbeit (ebd.).¹⁹

Die Arbeit im ASD – und somit auch der Schwerpunkt der HzE – ist mit besonderen Arbeitsbelastungen verknüpft, welche bereits quantitativ und qualitativ erforscht wurden (Merchel, 2023, S.394 ff.). Durch die quantitative Forschung zeigt sich eine hohe Belastung der Fachkräfte durch zunehmende Fallzahlen, ohne dass mehr Personal zur Verfügung steht (ebd., S. 395). Die Studie von Beckmann, Ehlting & Klaes (2018) weist darauf hin, dass die Fluktuation teilweise hoch sein dürfte. Hinzu kommen Erweiterungen der Arbeitsanforderungen, etwa durch „gesetzliche Neuregelungen, [...] Zunahmen von Meldungen [...] [und] intensiviertere fallbezogene Steuerungsanforderungen durch § 8a SGB VIII, sozialräumliche Aktivitäten, erweiterte Dokumentationsanforderungen“ (Merchel, 2023, S. 395).

¹⁹ Die Ausgestaltung des Interventionsnetzes häuslicher Gewalt ist in den Bundesländern und auch einzelnen Städten unterschiedlich (intensiv) geregelt.

Die qualitative Forschung zeigt psychische Belastungen der Fachkräfte im ASD: Aufgaben mit hoher Verantwortung müssen unter starkem Zeitdruck und oft parallel abgearbeitet werden (Merchel, 2023, S. 396). Hinzu kommt die „hohe Komplexität, Intransparenz und Unvorhersehbarkeit der zu lösenden Fälle“ (ebd., S. 395) und das Fehlen von Anerkennung für die Leistungen der Fachkräfte auf mehreren Ebenen: „Arbeitgeber[*in], Vorgesetzte, Politik und Öffentlichkeit“ (ebd.). Dies verdeutlicht bereits die Komplexität der Arbeit im ASD und auch des Arbeitsbereichs mit Schwerpunkt der HzE. Im folgenden Kapitel wird der Arbeitsbereich nun rechtlich eingeordnet und anschließend darauf eingegangen, welche genauen Ziele er für welche Adressat*innen anstrebt und welche Aufgaben sich daraus ergeben (Kapitel 1.3.2).

1.3.1 Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage für den ASD bildet insbesondere das Sozialrecht, aber auch das Verwaltungsrecht und Teile des öffentlichen Rechts (Landes & Köhler, 2023, S. 34). Da es in dieser Arbeit um den Bereich der HzE im Jugendamt geht, wird in diesem Kapitel beschreiben, welche Rechtsgebiete und Paragraphen für diesen Arbeitsbereich von Wichtigkeit sind und somit die rechtliche Rahmung der Arbeit schaffen.²⁰

Grundsätzlich haben in Deutschland die Eltern Vorrang bei der Erziehung ihrer Kinder gegenüber dem Staat (Art. 6 Abs. 2 GG). Hierbei wird durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) die elterliche Pflicht und das Recht zur Sorge um ihre Kinder definiert (§ 1626 BGB). Durch § 1631 BGB haben Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Hierzu wurde rechtlich festgehalten, dass Kinder ein „Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen“ (§ 1631 BGB) haben sollen. Durch §§ 1666 und 1666a BGB muss das Umgangsrecht des gewaltausübenden Elternteils beschränkt werden, wenn das Wohl des Kindes „durch das Miterleben von häuslicher Gewalt gefährdet“ (Deutscher Bundestag, 2014, S. 3) ist. Das Umgangsrecht wird in diesen Fällen durch § 1684 BGB geregelt. Nur unter den Umständen, dass Eltern nachweislich das Wohl der Kinder missachten, kann der Staat in das Erziehungsrecht eingreifen (Wolff, 2022, S. 524). Krüsmann (2013, S. 419) betont in diesem Sinne: „Häusliche Gewalt gilt als ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung. Die Kinder- und Jugendhilfe ist hier in der Pflicht, unterstützende und schützende Maßnahmen einzuleiten“ (ebd., S. 419).

²⁰ Auch für häusliche Gewalt gibt es in Deutschland eine rechtliche Grundlage, da dies jedoch für die Beantwortung der Forschungsfrage unerheblich ist, wird dieser Teil nicht weiter ausgeführt werden. Trotz dessen soll erwähnt sein, dass häusliche Gewalt in Deutschland kein eigener Straftatbestand ist, jedoch einzelne Gewalttaten strafrechtlich nach dem Strafgesetzbuch (StGB) verfolgt werden können, wie z.B. Stalking, Beleidigung, sexueller Missbrauch und Körperverletzungen (Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste, 2014).

Nach Art. 6 GG hat der Staat das sogenannte Wächteramt inne, welches er in Fällen der Kindeswohlgefährdung einnimmt, um im Interesse der Kinder die Familien zu unterstützen und auch zu kontrollieren (Wolff, 2022, S. 524 f.). Dieses Amt wird vom Staat auf die zuständigen Jugendämter übertragen, wodurch diese im Auftrag des Staates die Sicherheit der Kinder gewährleisten und die Wahrung ihrer Rechte kontrollieren sollen (ebd., S. 525). Wie schon zu Beginn des Kapitels betont, haben die Eltern Vorrang bei der Erziehung, wodurch ihnen auch hier „zunächst das Definitionsrecht darüber obliegt zu entscheiden, was sie als ‚Wohl‘ ihres Kindes ansehen.“ (ebd.).

Wenn Eltern ihren Pflichten zum Wohl ihrer Kinder nicht nachkommen können, „haben sie einen sozialstaatlichen Leistungsanspruch auf Hilfe, um ihren Aufgaben wieder in adäquater Weise nachkommen zu können“ (ebd.). Die Grundlage bietet hier das SGB VIII und die Leistungen der HzE, welche durch § 27 SGB VIII festgelegt werden. Dieses Gesetz legt fest, welche Voraussetzungen für den Anspruch auf HzE vorliegen müssen und welche Ansprüche auf Hilfeleistungen die entsprechenden Personen haben. Anspruchsinhaber*innen sind bei all diesen Paragraphen jeweils die sogenannten Personensorgeberechtigten, z.B. Eltern (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Nach § 27 Abs. 1 SGB VIII haben sie einen Anspruch auf HzE, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (ebd.). Die unterschiedlichen Arten der Hilfe sind in §§ 28ff. SGB VIII definiert – hierzu zählen ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfeleistungen (Wolff, 2022, S. 530 f.). Diese sind in ihrer Intensität steigend im Gesetz aufgeführt. „Zunächst muss festgestellt werden, welche Hilfen geeignet sind, dann muss geprüft werden, welche dieser Hilfen ausreichen, den Hilfebedarf zu decken“ (Bernzen & Bruder, 2018, S. 143). Ambulante Hilfeleistungen sind in den Paragraphen §§ 28 bis 30 SGB VIII beschrieben: § 28 SGB VIII Erziehungsberatung, § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit, § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand und Betreuungshelfende und § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe. § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein teilstationäres Hilfsangebot und die folgenden drei Paragraphen zählen zu den stationären Hilfeleistungen der HzE: § 33 SGB VIII Vollzeitpflege, § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform und § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Die Hilfeleistungen sind in Art und Umfang jeweils an die Bedarfe im Einzelfall geknüpft und können kombiniert werden (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Sie werden nur durchgesetzt, wenn ein Antrag „von Seiten der Personensorgeberechtigten, eines Vormundes oder einer Pflegerin oder eines Pflegers gestellt“ (Wolff, 2022, S. 530) wird und beide berechtigten Elternteile der Hilfeleistung zustimmen (Wolff, 2022, S. 530). Die Prüfung des Bedarfs durch den sogenannten Hilfeplan (§ 36 SGB VIII) wird im folgenden Kapitel bei den Aufgaben und Zielen genau

ausformuliert. Die Kosten werden nach der Prüfung der Eignung größtenteils vom Jugendamt übernommen (Wolff, 2022, S. 530). Der Datenschutz (dazu § 67c I 1 SGB X) unterliegt strengen Bestimmungen, wodurch der Privatsphäre der Familien geschützt werden soll (Wolff, 2022, S. 530). Hierzu zählen „alle jugendamtlich eingeleiteten diagnostischen Verfahren, Entscheidungsabläufe sowie eine mögliche Weitergabe von Sozialdaten“ (ebd.).

Wie im letzten Kapitel beschrieben, sind für die Arbeit im Interventionsnetz gegen häusliche Gewalt Kooperationen unabdingbar – hierfür kann das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hinzugezogen werden. Hier wird u.a. die staatliche Mitverantwortung im Kinderschutz betont und in § 3 KKG die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz festgelegt. § 3 Abs. 2 KKG listet für die Netzwerkarbeit die folgenden Bereiche auf:

„insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Leistungserbringer, mit denen Verträge nach § 125 des VIII SGB bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Mehrgenerationenhäuser, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe“ (§ 3 Abs. 2 KKG).

Dieses Kapitel kann lediglich einen Einblick in die grundlegenden rechtlichen Strukturen der HzE im Jugendamt bieten, da in jedem Fall explizit die Bedarfe geprüft und somit oftmals auch weitere Gesetze miteinbezogen werden müssen. Auch durch die unterschiedlichen organisatorischen Strukturen ergeben sich Unterschiede in der Arbeit, auf die in dieser Arbeit auf Grund der beschränkten Seitenzahl nicht weiter eingegangen werden kann.

1.3.2 Adressat*innen, Aufgaben und Ziele

Im letzten Kapitel wurde bereits beschrieben, dass durch die rechtliche Grundlage sowohl Erziehungsberechtigte als auch Kinder in gewissem Maße Anspruch auf die HzE haben, welche vom Jugendamt geprüft und bestimmt werden müssen.

Wolff (2022, S. 530) fasst die Adressat*innen und Ziele des Arbeitsbereichs treffend zusammen: „Die Hilfen richten sich an Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in schwierigen Lebenslagen, sie dienen der Bewältigung von Problemen und unterstützen Eltern bei der Erziehung“ (ebd.). Menschen werden als Adressat*innen von Unterstützung, Schutz, Hilfe, Erziehung oder Bildung betrachtet, wenn ein solcher Bedarf allgemein oder individuell festgestellt wird (Böllert, 2018, S. 24). Hierdurch werden normative Wertvorstellungen oder

„auch Grenzen von Lebensweisen durchgesetzt“ (Böllert, 2018, S. 24) – individuell subjektive Interpretationen oder die objektive soziale Situation bedeuten demnach nicht zwangsläufig, dass Menschen als Empfänger*innen dieser Maßnahmen gelten (ebd.). Bedeutender ist hierbei vielmehr „die Definition von normal oder abweichend, von bildungs- und unterstützungsbedürftig etc.“ (ebd.). Hierfür dienen die Voraussetzungen aus § 27 SGB VIII, welche im letzten Kapitel ausgeführt wurden. Neben dieser Definition von Adressat*innen der HzE und den Zielen für diese, muss der ASD auch das Wächteramt des Staates übernehmen – hieraus ergibt sich bei der Arbeit im ASD, gegensätzlich zu anderen Professionen in der Sozialen Arbeit, dass „der ASD fast nie allein im Klient[*inn]enauftrag handeln [kann], sondern sein Handeln wird stets durch die staatlichen Funktionszuschreibung der Wächterfunktion über das Kindeswohl beeinflusst“ (Schone, 2023, S. 151).

Die Ziele können § 1 Abs. 3 SGB VIII entnommen werden: Nach diesem Abschnitt sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert und Benachteiligungen entgegengewirkt werden. Sie sollen Unterstützung erhalten, selbstwirksam in ihrem Leben interagieren zu können und so gleichberechtigt Teil der Gesellschaft sein. Überdies sollen, wie schon im letzten Kapitel rechtlich ausgeführt, Erziehungsberechtigte in der Erziehung unterstützt und das Kindeswohl gewahrt werden (ebd.). Letztlich soll die Kinder- und Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensumstände für Kinder und ihre Familien zu bewahren oder zu schaffen, und gleichzeitig eine Umgebung zu fördern, die für Kinder und Familien förderlich ist (ebd.).

Erziehung ist kein einfaches Thema und viele erziehend Tätige sind hierbei auf professionelle Unterstützung angewiesen – dies wird deutlich daran, dass „über eine Millionen junge Menschen Adressat_innen der Hilfen zur Erziehung sind“ (Böllert, 2018, S. 28). Wichtig ist hierbei, dass die Hilfen an der „Lebenswelt“²¹ der Familien orientiert sind – demnach also auf „Belange, Ressourcen sowie Sichtweisen der Familien“ (Böllert, 2018, S. 27) eingehen. Welcher Bedarf an Hilfeleistungen im Einzelfall besteht, prüft das Jugendamt mit „diagnostischen Prozessen, die sich in sozialpädagogischen Feldern als hermeneutisches Fallverstehen darstellen, [...] im Zusammenwirken mit allen Beteiligten im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII)“ (Wolff, 2022, S. 530).

Wenn Unsicherheiten bezüglich möglicher Gefährdungssituationen bestehen, obliegt es den Fachkräften im Vier-Augen-Prinzip, eine prognostische Bewertung der Gefährdungen für die zukünftige Entwicklung des Kindes gemäß § 8a SGB VIII vorzunehmen – ein Eingriff ist auch hierdurch nur gerechtfertigt, wenn bedeutende Gefährdungen nachweislich festgehalten sind (Wolff, 2022, S. 525). Wenn eine Gefährdung des Kindeswohls nicht durch HzE

²¹ Nach Thiersch (2020). Der Begriff wird im Folgenden alltagssprachlich verwendet.

entgegengewirkt werden kann, ist durch § 8a SGB VIII eine Inobhutnahme²² (siehe hierzu auch § 42 SGB VIII) gerechtfertigt. Diese ist als Teil des Wächteramts Aufgabe der Mitarbeiter*innen im ASD und stellt eine tiefgreifende Einschränkung der Autonomie der Familie dar (Nonniger & Meysen, 2023, S. 100).

Nachdem abschließend an die Grundlagen häuslicher Gewalt, der Arbeitsbereich mit Schwerpunkt HzE vorgestellt wurde, wird im nächsten Teil des Grundlagenkapitels der *Wissensbedarf* mithilfe der Theorie von Von Spiegel (2018) erläutert und anschließend für den Theoriezugang mit den *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* verknüpft.

1.4 Wissensbedarf im Verständnis von Von Spiegel

Sozialarbeitende sollten für ihre Arbeit über ein breites Spektrum unterschiedlicher Kompetenzen verfügen und im Stande sein, diese miteinander zu verknüpfen (Maus, Nodes & Röh, 2013, S. 11 ff.). Hierbei gibt es sogenannte „Schlüsselkompetenzen“²³, welche die grundlegenden Kompetenzen von Sozialarbeitenden nach dem Studium bilden – auf diesen kann im weiteren beruflichen Verlauf aufgebaut werden, u.a. durch Fortbildungen und Praxiserfahrungen, welche „eine Erweiterung des professionellen Wissens und Handelns“ (ebd., S. 13) ermöglichen. Grundlage für die Theorie zu *Wissensbedarf*, soll hierbei die von Von Spiegel (2018, S. 82 ff.) für Fachkräfte Sozialer Arbeit differenzierten „Handlungskompetenzen“²⁴ – *Dimension des Wissens, der beruflichen Haltungen und des Könnens* – sein. Diese Kompetenzen sollen Fachkräfte unterstützen methodisches Handeln auszubauen und wurden von der Autorin anhand der „im Alltag geläufige[n] Unterscheidung zwischen „Kopf“ (Kognition bzw. Wissen), „Herz“ (Emotion bzw. beruflichen Haltung) und „Hand“ (praktisches Handeln bzw. Können)“ (Von Spiegel, 2018, S. 82) differenziert (ebd., S. 9). Da es bisher keine Forschung zu den Bedarfen oder zu der Erweiterung von Handlungskompetenzen bezüglich *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* bei Fachkräften im Jugendamt gibt, soll in dieser Arbeit grundlegend erforscht werden, welchen Bedarf Fachkräfte in der *Dimension des Wissens* haben.

Neben grundlegend *wissenschaftlichem Wissen* stellt Von Spiegel (ebd., S. 46 ff.) vier weitere *Dimensionen des Wissens* vor, welche als „Wissenskomplexe [...] Fachkräfte [dienen sollten] ihr methodisches Handeln [zu] ,unterfüttern““ (ebd., S. 84). Diese Kategorien betitelt sie als

²² Eine Inobhutnahme beinhaltet, Kinder und Jugendliche aus Gefahrensituationen (z.B. häuslicher Gewalt) zu entfernen und einen neuen Aufenthaltsort zu bestimmen, an welchem für die Zeit der Inobhutnahme das Kindeswohl gewährleistet werden muss (Nonniger & Meysen, 2023, S. 100). Bei Bedarf wird auch hier ein Hilfeplangespräch veranlasst, um anschließende Hilfeleistungen bedarfsorientiert zu besprechen (ebd.).

²³ Nach Maus, Nodes & Röh (2013). Der Begriff wird im Folgenden alltagssprachlich verwendet.

²⁴ Nach Von Spiegel (2018). Der Begriff wird im Folgenden alltagssprachlich verwendet.

*Beschreibungswissen, Erklärungswissen, Wertwissen und Veränderungswissen*²⁵. Von Spiegel (ebd., S. 46 f.) grenzt Alltagswissen, bzw. Praxiswissen von *wissenschaftlichem Wissen* ab, da bei letzterem „durch die methodische Vorgehensweise, die Systematisierung von Erkenntnissen und die Norm der interpersonalen Überprüfbarkeit von Aussagen bzw. Ereignisse“ (ebd.) Wissen gewonnen wird. Praxiswissen und das eigene Arbeiten sollten demnach immer in Verbindung mit *wissenschaftlichem Wissen* ergänzt werden, um eine selektive Wahrnehmung zu vermeiden. Fachkräfte mit wissenschaftlichem Wissen „verhalten sich im Unterschied zu Laien systematisch misstrauisch gegenüber ihren Erfahrungen und ihrem sog. Gesunden Menschenverstand (ihren Alltagstheorien)“ (ebd., S. 47). Dies ermöglicht ein professionelles Handeln durch theoretische Begründungen, welches zur Rechtfertigung genutzt werden kann. Das wissenschaftliche Wissen ist eine Grundlage, welche nach Von Spiegel (ebd.) in die nun folgenden vier Kategorien einfließt.

Unter *Beschreibungswissen* versteht Von Spiegel (ebd., S. 48 ff.) „diagnostisches“ Wissen, um Probleme zu erkennen und Fälle adäquat einschätzen zu können. Dieses Wissen soll genutzt werden, um Situationen und/ oder Probleme durch Beobachtung und Klassifizierung analysieren und bewerten zu können. Es soll – wenn möglich – mit Adressat*innen in Bezug zu ihrer eigenen Lebenswelt eingesetzt werden und mehrperspektivisch ermöglichen, andere Zusammenhänge zu erkennen.

Die Kategorie des *Erklärungswissens* ist eine Verbindung von wissenschaftlichen Theorien – also dem Grundlagenwissen – mit Alltagswissen (ebd., S. 85). Die Kombination von praxisbezogenem Alltagswissen und wissenschaftlichen Theorien, soll Fachkräfte dabei unterstützen Herausforderungen und Aufgaben zu erkennen, zu ordnen und zu erklären. Hier liegt der Fokus nicht auf Bewertungen, sondern lediglich dem Einordnen und Darstellen von Zusammenhängen (ebd., S. 52). Durch diese Kompetenz können unterschiedliche Perspektiven eingenommen, Probleme neu durchdacht und mehr Lösungsoptionen gefunden werden (ebd., S. 85). Wissenschaftliche Theorien müssen nicht in ihrer gesamten Komplexität erinnert werden, sondern sollen durch Teilerinnerungen mit dem praxisbezogenem Wissen aus beruflichen Erfahrungen kombiniert werden (ebd., S. 54). Dies soll einer „subjektiven Wirklichkeitswahrnehmung“²⁶ entgegenwirken (ebd., S. 47).

Wertwissen dient, anders als das *Erklärungswissen*, nach Von Spiegel (ebd., S. 61 ff.) dazu, Situationen zu beurteilen. „Es soll Fachkräften helfen, ihre Praxis an übergreifenden Sinn- und

²⁵ Diese Auflistung von Kategorien der Wissensdimensionen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, soll jedoch darstellen, durch welche Wissenskomplexe Fachkräfte der Sozialen Arbeit ihre Handlungskompetenzen in der Dimension des Wissens ausweiten können (Von Spiegel, 2018, S. 84).

²⁶ Nach Von Spiegel (2018). Der Begriff wird im Folgenden alltagssprachlich verwendet.

Wertzusammenhängen auszurichten und die möglichen Handlungsalternativen an Kriterien wie ‚gut‘ und ‚schlecht‘, ‚angemessen und unangemessen‘ oder ‚verantwortbar‘ und ‚unverantwortbar‘ zu orientieren“ (Von Spiegel, 2018, S. 61). Dieses Wissen entsteht aus ethisch-moralischen, philosophischen, religiösen und politischen Vorstellungen und Werten. Grundlagen hierfür sind u.a. berufsethische Prinzipien (DBSH, 2014), Menschenrechte und gesellschaftliche Grundwerte, wie z.B. das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Auch die „Kenntnis arbeitsfeldbezogener Leitlinien und des Leitbildes der Organisation“ (Von Spiegel, 2018, S. 87; i. O. kursiv) können hier konkrete Werte und Orientierung für das professionelle Handeln der Fachkräfte in ihrem Arbeitsbereich vorgeben.

Als vierte Kategorie nennt Von Spiegel (ebd., S. 66 ff.) das *Veränderungswissen*. Zu dieser Kompetenz zählt methodisches Handeln als Impuls zu Veränderungen. Dies kann auf eine Person fokussiert oder bei einer Gruppe von Personen angewandt werden. Hierbei können Fachkräfte lediglich unterstützen – Motivation und Handeln der Adressat*innen sind zentral für das Resultat. Auch diese Unterstützung sollte an die Lebenswelt der Adressat*innen anknüpfen. Hilfreich können dabei die „Gestaltung förderlicher, anregender und demokratisch-partizipativer Settings, aus transparenten, verlässlichen und belastbaren Beziehungen, aus respektierenden, wertschätzenden Haltungen und aus ‚geduldigem Zuwarten‘“ (ebd., S. 70) sein.

Nachdem die Grundlagen der Theorie zur Beantwortung der Forschungsfrage, durch Erläuterungen Häuslicher Gewalt, *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt*, des Arbeitsbereichs Jugendamt mit Schwerpunkt der HzE und diesem Kapitel zu *Wissensbedarfen* von Fachkräften Sozialer Arbeit nach Von Spiegel (2018) ausgeführt wurden, werden diese nun im folgenden Kapitel für den Theoriezugang der qualitativen Sozialforschung miteinander verbunden.

1.5 Theoriezugang für die qualitative Inhaltsanalyse

Da die Theorie zu dem *Wissensbedarf* von Fachkräften der Sozialen Arbeit nach Von Spiegel (2018) sehr allgemein formuliert wurde, wird in diesem Kapitel die Theorie mit den zuvor beschriebenen Grundlagen des Arbeitsbereichs HzE im Jugendamt und der Arbeit mit dem Wissen über *Täter*innestrategien* für den Theoriezugang der qualitativen Forschung miteinander verbunden. Diese dienen bei der qualitativen Inhaltsanalyse insbesondere der Bildung von Kategorien (siehe Kapitel 2.5). Die jeweiligen Thematiken werden in diesem Kapitel nicht weiter ausgeführt, sondern lediglich in Verbindung miteinander gebracht, da sie bereits ausführlich erläutert wurden (siehe Kapitel 1.2 bis 1.4)

Als *wissenschaftliches Wissen* kann für diese Arbeit die Forschung über die jeweiligen *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* gesehen werden (Schröttle, 2020; Sykes & Matza,

1974). Da das *wissenschaftliche Wissen* in die anderen vier *Wissensbedarfe* nach Von Spiegel (2018) grundlegend miteinfließt, werden diese nun ausgeführt.

Beschreibungswissen in Verbindung mit *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* kann im Bereich der HzE dazu genutzt werden, die Strategien zu erkennen und die Fälle, besonders im Hinblick auf das Wohl der Kinder einzuschätzen. Hierbei werden *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* beobachtet, unterschieden, kategorisiert, analysiert und bewertet (vgl. Krüsmann, 2013; Schröttle, 2020; Von Spiegel, 2018).

Das *Erklärungswissen* im Arbeitsbereich der HzE in Zusammenhang mit den *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* verbindet das Alltagswissen aus der Berufspraxis mit theoretischem Wissen – hier im Speziellen also die Strategien. Eine besondere Betonung liegt darauf, dass die Erkenntnisse aus der Theorie zu *Täter*innenstrategien* in der Praxis geübt werden müssen (vgl. Schröttle, 2020; Von Spiegel, 2018). Unter anderem ist dies aus der Täter*innenarbeit bekannt, da bei den *Täter*innenstrategien* zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und Strategien unterschieden werden muss und diese immer im Kontext betrachtet werden müssen (Schröttle, 2020, S. 69). Dies erfordert Übung in der Berufspraxis nach der wissenschaftlichen Theorie (Von Spiegel, 2018). Die Verbindung des *wissenschaftlichen Wissens* mit Alltagswissen aus der Praxis, unterstützt Fachkräfte der HzE im Jugendamt dabei, sich selbst und Kolleg*innen kritisch zu reflektieren – z.B. durch die Nutzung des Vier-Augen-Prinzips (vgl. Von Spiegel, 2018; Wolff, 2022).

Bei *Wertwissen* im Zusammenhang der HzE und *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* kann dies zur Beurteilung von Gewalt in der Familie generell und bei der Einordnung der Fälle genutzt werden. Durch fachliche und moralische Wertzusammenhänge können Fälle (von Kindeswohl) durch die Unterstützung von Wissen um *Täter*innenstrategien* beurteilt werden (vgl. Schröttle, 2020; Von Spiegel, 2018). Diese können etwa durch die rechtlichen Grundlagen (siehe Kapitel 1.3.1), wie z.B. das SGB VIII oder entsprechenden Leitlinien des Jugendamtes bestimmt werden.

Das *Veränderungswissen* in Verbindung mit *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* und der Arbeit der HzE im Jugendamt soll durch ein Repertoire von Handlungsvorschlägen eine Veränderung bei einer oder mehreren Personen anstoßen (vgl. Von Spiegel, 2018). Dieses kann z.B. im Arbeitsbereich der HzE zu einer Veränderung bei der gewaltausübenden Person, der betroffenen Person oder zu einer Veränderung der Lebensumstände für sie*ihn und das Kind führen. Dabei dienen verschiedene Methodenkonzepte den Fachkräften hinsichtlich eines Veränderungsanstoßes bei den Klient*innen (Von Spiegel, 2018). Wie bereits erwähnt, kann nach Igney (2008, S. 38) ein Auseinandersetzen mit *Täter*innenstrategien* dabei unterstützen, „Auswege aus einem aktuell destruktiven Lebensumfeld zu finden“ (ebd.). Von Spiegel (2018)

betont hierbei ebenfalls die Gestaltung eines förderlichen Gesprächssettings und einer transparenten Beziehung zwischen den Fachkräften (der HzE) und den Klient*innen.

Nachdem nun die Wichtigkeit der Thematik und des Forschungsvorhabens im ersten Kapitel erläutert und die Theorie in diesem letzten Teilkapitel für die qualitative Inhaltsanalyse in direktem Zusammenhang gebracht wurde, folgt nun das Forschungsdesign für die Arbeit.

2 Forschungsdesign

In diesem Kapitel wird nun das genaue Forschungsdesign, die Forschungsdurchführung und Auswertungsmethode ausgeführt. Hierfür wird im ersten Teil grundlegend methodologisch begründet, wieso für diese Arbeit der qualitative Forschungsansatz gewählt wurde (2.1). Anschließend wird die Forschungsmethode des Expert*inneninterviews (2.2), die Auswahl der Interviewpartner*innen (2.3) und die Forschungsdurchführung (2.4) beschrieben. Abschließend für dieses Kapitel wird die Auswertungsmethode mit Kategorienbildung nach Kuckartz und Rädiker (2022) (2.5) erläutert, um dann im dritten Kapitel auf Ergebnisse der Interviews (3) interpretativ eingehen zu können.

2.1 Methodologische Begründung der qualitativen Forschung

Wie in der Einleitung erwähnt, ist zu dem Forschungsthema ‚*Wissensbedarf zu Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* bei Fachkräften der HzE‘ keine konkrete Forschung vorhanden, wodurch sich der Bedarf einer vorerst qualitativ empirischen Forschung zu der Bedarfslage anbietet, denn „das Ziel qualitativer Forschung besteht nicht in der Überprüfung zuvor theoretisch abgeleiteter Hypothesen, sondern [...] der systematisierenden Exploration und Erschließung eines weitgehend unbekanntes Untersuchungsfeldes“ (Schaffer & Schaffer, 2020, S. 47). Qualitative Sozialforschung wird für eine „ganzheitliche Untersuchung lebensweltlicher Phänomene“ (Döring, 2023, S. 65) genutzt, da durch Kontakt und Kommunikation mit betreffenden Personen die Lebenswelt dieser genau erforscht und kennengelernt werden kann (ebd.). Döring (ebd., S. 63) beschreiben die qualitativ empirische Sozialforschung als einen Ansatz, der hauptsächlich darauf abzielt, soziale Phänomene in ihrem spezifischen Kontext verstehend und interpretativ zu rekonstruieren. „Denn menschliches Erleben und Handeln lässt sich im Verständnis des qualitativen Paradigmas nicht durch allgemeine Gesetzmäßigkeiten kausal erklären, sondern nur anhand der jeweils individuellen Weltansichten und Sinngebungen der Beteiligten in ihren jeweiligen Alltagszusammenhängen verstehen und intentional erklären“ (ebd., S. 65). Dabei liegt der Fokus insbesondere auf den Perspektiven und Sinngebungen der Teilnehmenden

– es geht darum, was diesen Personen wichtig ist, welche Lebenserfahrungen sie haben und welche Ziele sie verfolgen (Döring, 2023, S. 63).

Um grundlegend zu prüfen, welche *Wissensbedarfe* Fachkräften im Jugendamt mit dem Schwerpunkt der HzE zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* haben, bietet sich ein qualitativer Forschungsansatz durch Expert*inneninterviews an, denn durch die überwiegend offene Methode kann die Grundlage geschaffen werden, Hypothesen und Theorien zu entwickeln, welche für weitere Ausarbeitungen genutzt werden können (ebd., S. 65.). Durch die Wahl von Interviews mit Expert*innen, welche Einblicke in die Arbeit der HzE im Jugendamt haben und über Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* verfügen, soll in dieser Arbeit der *Wissensbedarf* der Fachkräfte herausgearbeitet werden. Um die Sichtweise der Expert*innen auf die Thematik adäquat herauszuarbeiten, wird als Erhebungsmethode das Expert*inneninterview auf Grundlage von Bogner, Littig und Menz (2014) genutzt, welches im folgenden Kapitel (2.2) weiter ausgeführt wird. Schon Meuser und Nagel (1991, S. 442) beschreiben die Nutzung dieser Art von qualitativen Interviews wie folgt:

„Im Unterschied zu anderen Formen des offenen Interviews bildet bei Expert[*]Inneninterviews nicht die Gesamtperson den Gegenstand der Analyse, d.h. die Person mit ihren Orientierungen und Einstellungen im Kontext des individuellen oder kollektiven Lebenszusammenhangs. Der Kontext [...] ist [hierbei] ein organisatorischer oder institutioneller Zusammenhang, der mit dem Lebenszusammenhang der darin agierenden Personen gerade nicht identisch ist und in dem sie nur einen "Faktor" darstellen“ (ebd.).

Um die Forschungsfrage „Welchen Bedarf an Wissen zu *Täter*innenstrategien* in Fällen häuslicher Gewalt sehen Expert*innen bei Fachkräften der HzE im Jugendamt?“ zu untersuchen, werden vier Expert*innen mit den zuvor erwähnten Bezügen interviewt. Die genaue Auswahl der Expert*innen wird nach dem nun folgenden Kapitel über die Forschungsmethode ausgeführt (siehe Kapitel 2.3).

2.2 Forschungsmethode

Wie im letzten Kapitel erläutert, benötigt die empirische Bearbeitung der Forschungsfrage einen qualitativen Forschungszugang durch Expert*inneninterviews (Bogner, Littig & Menz, 2014, S. 25 f.).

Bei dieser Art qualitativer Interviews, ist der „Gesprächsleitfaden [...] [kein] engmaschiges Netz zur Informationsgewinnung; er ist in der Regel offener und lockerer, beinhaltet aber trotzdem eine gewisse thematische Strukturierung“ (ebd., S. 25). Eine Durchführung qualitativer Interviews bietet außerdem die Möglichkeit, dass „nicht in allen Gesprächen absolut identische Fragen gestellt werden, um eine Vergleichbarkeit zwischen den Interviews herzustellen“ (ebd.,

S. 28). Dies ist insbesondere wichtig, da nicht alle – für diese Arbeit ausgewählten – Expert*innen den gleichen Wissens- und Berufshintergrund haben und somit durch leichte Anpassung der Fragen auf die Verschiedenheiten eingegangen werden kann. Im anschließenden Kapitel wird die Auswahl der Interviewpartner*innen genau beschrieben. Bei Expert*inneninterviews sollte besonders darauf geachtet werden Forschungs- und Interviewfragen nicht zu vertauschen (Bogner et al., 2014, S. 34). „Erstere sind formuliert in Hinblick auf theoretische Annahmen und Überlegungen, letztere [...] auf den Wissens- und Erfahrungshorizont der Befragten“ (ebd., S. 33f.). Die Interviewten sind hierbei vollauf fähig „abstrakte Forschungsfragen zu beantworten oder selbst Theorien über ihre eigenen Deutungen zu formulieren. Die Abstrahierung und Theoretisierungsleistungen sind [...] durch die Forscher[*]innen zu erbringen [...] – und zwar bei der Auswertung, nicht in der Interviewsituation“ (ebd., S. 34).

Für die Interviews ergibt sich hierdurch das Arbeiten mit einem halbstrukturierten Interviewleitfaden (siehe Anhang A) – damit die Fragen „flexibel der Interviewsituation angepasst werden [können] (z. B. hinsichtlich Wortwahl, Reihenfolge der Fragen, Zusatzfragen)“ (Döring, 2023, S. 368). Daraus entsteht eine Ergänzung der Flexibilität, um auf die Interviewpartner*innen eingehen zu können bei gleichzeitiger Einhaltung intersubjektiver Nachvollziehbarkeit für die spätere qualitative Inhaltsanalyse (ebd.). Der Leitfaden dient somit einerseits der Strukturierung und andererseits der Orientierung während der Interviewdurchführung und wurde auf Grundlage der im ersten Kapitel vorgestellten Theoriegrundlage erstellt (Bogner et al., 2014, S. 27 f.). Die Erstellung des Leitfadens erfolgte nach dem sogenannten SPSS-Prinzip (Sammeln, Prüfen, Sortieren, Subsumieren) nach Helfferich (2011, S. 182 ff.). Der Leitfaden gliedert sich schlussendlich in drei Teile: Einleitung/ Warm-Up, Hauptteil und Interviewabschluss, welche mit potenziellen Nachfragen und Überleitungen ergänzt sind.

Für den Einstieg in das Interview werden die Expert*innen, zur Erläuterung ihres beruflichen Hintergrunds aufgefordert. Hierdurch verdeutlicht sich noch einmal der Expert*innenstatus und Bezug der einzelnen Expert*innen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* und HzE.

Der Hauptteil besteht aus drei übergeordneten, offenen Fragen, welche die Expert*innen zum Erzählen anregen sollen. Durch Erzählungen eigener Berufserfahrungen zu der Thematik *Täter*innenstrategien* und Fallbeispielen, soll herausgefunden werden welche unterschiedlichen *Wissensbedarfe* zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* die Expert*innen durch ihre Berufserfahrungen sehen. Durch das spezifische Fragen nach bereits erlebten Situationen, in denen die Fachkräfte ihr Wissen über *Täter*innenstrategien* angewandt haben oder sich dieses im Nachhinein gewünscht hätten, können weitere Erkenntnisse gewonnen werden. Durch die Frage nach aktuellem Wissensstand der Fachkräfte der HzE und (Nicht-)Angeboten der Träger selbst, soll herausgefunden werden, inwieweit die Thematik bei den Fachkräften der HzE und

dem Träger im Bewusstsein ist und welchen Stellenwert diese bisher einnehmen. Hierdurch kann gezeigt werden, ob es bereits Angebote gibt oder weitere Bedarfe bestehen.

Das Ende des Interviews wird durch die zwei folgenden Fragen eingeleitet: Haben Sie den Eindruck, dass wir noch Punkte, die aus Ihrer Sicht relevant sind zu der Thematik vergessen haben? Hätten Sie noch etwas zu ergänzen oder etwas was Sie mir gerne mitgeben möchten? Anschließend werden, wenn nicht schon durch die Einstiegsfrage beantwortet, Fakten (Alter, Geschlecht, Pronomen, (Arbeitserfahrung, Abschluss/ Qualifikation)) zu dem*der Expert*in abgefragt und ein Dank für die Zeit und den Einblick in die Erfahrungen der Expert*innen ausgedrückt. Welche Expert*innen für die Interviews ausgewählt wurden, wird nun im folgenden Kapitel erläutert.

2.3 Sampling

Nach Bogner et al. (2014, S. 34) wird die Auswahl der Interviewpartner*innen bei einem Expert*inneninterview auf Grundlage der Forschungsfrage getroffen. Hierbei sollen demnach Menschen, „die als Informanten über den gewählten Forschungsgegenstand Auskünfte erteilen können bzw. deren themenrelevante Deutungen wir erheben wollen“ (ebd., S. 34 f.) akquiriert werden. Da es bei Expert*innen keine exakte Vorgabe eines Expert*innenstatus gibt, kann dieser je nach Forschungsfrage von der forschenden Person bestimmt werden (ebd., S. 35). Misoch (2019, S. 119) definiert Expert*innen wie folgt: „Expert[*inn]en verfügen demnach über ein spezielles Wissen, das einen spezifischen Bereich betrifft und das nicht Teil des Allgemeinwissens ist“ (ebd.).

In Bezug zur Forschungsfrage liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf Expert*innen, welche Aussagen über Fachkräfte im Jugendamt der HzE und deren *Wissensbedarfe zu Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* treffen können. Dadurch können auf der einen Seite Jugendamtsfachkräfte aus den HzE selbst, welche bereits über Wissen zu *Täter*innenstrategien* verfügen und auf der anderen Seite Fachkräfte aus der Täter*innenarbeit häuslicher Gewalt, welche in ihrer Arbeit mit eben diesen *Täter*innenstrategien* arbeiten und durch Kooperationen einen Blick von außen zu den Bedarfen der Fachkräfte im Jugendamt liefern können, ausgewählt werden. Der Zugang zum Expert*innen-Pool entstand bereits durch Kontakte der Erstprüferin zu Jugendamtsfachkräften mit entsprechendem Zusatzwissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt*. Hierdurch konnten zwei Expertinnen zu Interviews gewonnen werden. Die dritte Expertin wurde nach einem Fachvortrag zu sexualisierter Gewalt und *Täter*innenstrategien* angesprochen und der vierte Experte durch Literaturrecherche ermittelt. Drei der vier Interviewpartner*innen arbeiten aktuell oder haben im Jugendamt im Bereich der HzE gearbeitet (B1, B2, B3). Der vierte Interviewpartner arbeitet seit über 30 Jahren im Bereich Gewaltschutz

und der Täter*innenarbeit nach häuslicher Gewalt und ebenfalls in einem Projekt zur Familienberatung bei häuslicher Gewalt, bei welchem die Kinder im besonderen Fokus stehen (B4, 3)²⁷. Durch den vierten Experten wird somit der *Wissensbedarf* der Fachkräfte aus einer außenstehenden Position, jedoch mit einem hohen (Praxis-)Wissen in der Arbeit mit Täter*innen und Strategien abgedeckt. Die erste Expertin (B1) arbeitet seit fast 15 Jahren im konkreten Arbeitsfeld der HzE im Jugendamt und verfügt über Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt*, im besonderen sexualisierter Gewalt (B1, 3ff.). Die zweite Expertin hat bereits über 15 Jahre bei der Stadt gearbeitet, wovon sie fünf Jahre beim ASD arbeitete und dann als Kinderschutzfachkraft für die Beratung und Begleitung der Fachkräfte in Kinderschutzfällen gemäßer Paragrafen 8a, 8b SGB VIII und des Paragrafen 4 KKG zuständig war. Nach einer Spezialisierung in der Thematik sexualisierte Gewalt, hat sie die Fachberatung in einem Landesjugendamt für dieses Themengebiet übernommen und nebenbei als freie Dozentin im Bereich Kinderschutz mit dem Schwerpunkt sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen gearbeitet (B2, 3 ff.). Die dritte Expertin arbeitet seit fast 40 Jahren im Jugendamt und hat viele organisatorische Umstrukturierungen des Jugendamts miterlebt – in dieser Zeit hat sie ganzheitlich bis hin zur Pflegeüberprüfung und anschließend im Bereich Kinderschutz, HzE und Trennungs- und Scheidungsberatung gearbeitet (B3, 3). Alle Expert*innen wurden jeweils per E-Mail für die Interviews (E-Mailanfrage siehe Anhang B) angefragt – bei einer Person wurde der Termin über Mailkontakt gefunden, bei den anderen drei Interviewpartner*innen nach einem kurzen Telefonat.

Nachdem der Expert*innenstatus für die einzelnen Interviewpartner*innen zur Beantwortung des Forschungsvorhabens erläutert wurden, folgt nun die genaue Forschungsdurchführung der Expert*inneninterviews.

2.4 Forschungsdurchführung

Die Erhebungen wurden zwischen dem 16. Oktober 2023 und 20. Oktober 2023 durchgeführt, wobei jeweils zwei in Präsenz bei der Arbeitsstelle der Expertinnen und zwei in Form von synchronen digitalen Video-Interviews stattgefunden haben. Sie umfassen eine zeitliche Dauer von knapp 40 bis 60 Minuten. Den Interviewpartner*innen wurde freigestellt, sich für die Art der Durchführung nach ihrer persönlichen Präferenz (Präsenz oder online) zu entscheiden, wobei sich das Online-Setting bei einem der Interviews aufgrund großer räumlicher Distanzen und der verbundenen zeitlichen und finanziellen Ressourcen ergab. Die synchrone Online-Interviewform bietet sich hierbei besonders an, da diese einem persönlichen Interview nahekommt,

²⁷ Zur Zitierweise: (B4, 3) = (Befragte Person 4, Absatz 3).

indem auch hier die gesamte Bandbreite verbaler und nonverbaler Kommunikation möglich ist (Tzanetakis, 2021, S. 133 f.). Die Corona-Pandemie hat in den letzten Jahren die Digitalisierung in vielen Bereichen vorangetrieben – entsprechend viele Personen haben ihre digitalen Kompetenzen ausgebaut, wodurch es mittlerweile anerkannt ist, die in Kapitel 2.2 ausgeführte Forschungsmethode ebenso bei den synchronen Online-Interviews, wie bei den persönlichen Interviews zu verwenden (ebd., S. 134; Schmidt-Lux & Wohlrab-Sahr, 2020, S. 6 f.).

Vorab haben die Expert*innen ein Infoblatt (siehe Anhang A) zugesendet bekommen, mit der für diese Arbeit genutzten Definition häuslicher Gewalt und Auflistung der wichtigen *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* nach Steingen (2020a, S. 69 f.), um mit dem gleichen begrifflichen Verständnis zur Thematik in das Interview einsteigen zu können. Von den vier Interviews wurden zwei vor Ort in Besprechungsräumen der Arbeitsstellen der Interviewpartner*innen geführt. Für die anderen beiden Interviews wurde online das von der Hochschule Düsseldorf verfügbar gestellte und während der Online-Lehre häufig verwendete Programm Microsoft Teams classic (2023) genutzt. Alle Interviews wurden jeweils mit der Sprachmemo-App des Handys aufgenommen. Die Aufnahmen wurden zeitnah auf den Laptop übertragen und danach aus dem Speicher des Handys gelöscht. Bei der Durchführung der Online-Interviews gab es zwei unterschiedliche technische Schwierigkeiten. Bei dem ersten Interview habe ich mich durchweg doppelt gehört, wodurch wir kurze Pausen zwischen dem Fragen und Antworten machen mussten, damit die Tonaufnahme alle Worte der interviewten Person einfangen konnte. Dies hat jedoch nicht die Qualität der Antworten beeinträchtigt und konnte durch eine genaue Absprache gut umgesetzt werden. Bei dem zweiten Online-Interview gab es zu Beginn Probleme mit der Kamera der interviewten Person, welche jedoch durch Hinweise von mir behoben werden konnten. Da die Person genügend Zeit zur Verfügung hatte, hat dies die Interviewdurchführung nicht beeinträchtigt und für mein Empfinden sogar zur Auflockerung der Interviewsituation beigetragen.

Vor der Tonaufnahme stellte ich mich selbst, mit meinem Namen, Alter, Studium an der Hochschule Düsseldorf in Sozialarbeit und Sozialpädagogik und bereits absolvierten Praktika in einer Gewaltschutzberatung und bei der Täter*innenarbeit vor und gab Hinweise zu der Thematik des Interviews, dem Forschungsanliegen und dem Datenschutz mit inbegriffener Anonymität und Freiwilligkeit. Ein besonderer Fokus lag hierbei auf Verständnisfragen zu dem zuvor gesendeten Infoblatt und der Einwilligung für die Audioaufzeichnung des gesamten Interviews (siehe Anhang B). Danach wurde der Leitfaden mit der Einstiegsfrage begonnen. Die Interviewverläufe unterschieden sich durch verschiedene Berufserfahrungen und Zugängen zu dem Thema *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt*. So wurde, z.B. von einer Expert*innen bereits am Anfang des Interviews, von ihr aus, auf die Angeboten zu Fortbildungen über

*Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* eingegangen, obwohl dies erst die dritte Hauptfrage im Leitfaden war. Durch die offene Strukturierung war dies jedoch nicht hinderlich und konnte je nach Interviewpartner*in flexibel angepasst werden.

Die Expert*innen äußerten spätestens zum Ende des Interviews oder nach Abschluss der Tonaufnahme, dass Sie der Thematik eine große Wichtigkeit zuordnen und sich darüber freuen, dass hierzu (durch diese Arbeit) geforscht wird. Nach den Interviews in Präsenz, gab es als Dankeschön für die Zeit und Expertise der Expert*innen, Plakate und Sticker der Kampagne „NUR JA HEISST JA“ von FrauenLeben e.V. Köln²⁸, eine Visitenkarte der Petition „Gewaltenschutz ist kein Luxus: Frauenhausplätze kostenfrei zur Verfügung stellen!“²⁹ und eine Tafel Schokolade. Um auch den Interviewpartner*innen der Online-Interviews für die Zeit zu danken, haben diese die Informationen der Kampagnen im Anschluss via Mail erhalten. Um den Forschungsprozess einordnen zu können, habe ich im Nachhinein in kurzen Stichworten meine Eindrücke der Interviewsituation und des Gesprächssettings festgehalten.

Abschließend wurden die Interviews mithilfe der Microsoft Word-Web-App durch Hochladen der Audio-Datei und automatischer Textausgabe verschriftlicht. Diese Textausgabe wurde im Nachhinein umfassend korrigiert und das Transkript nach den Regeln von Kuckartz (2018, S. 167 f.) (siehe Anhang B) angepasst, da wie zuvor erwähnt, die qualitative Inhaltsanalyse mit Computerunterstützung nach Kuckartz (2022) durchgeführt wird, welche nun im folgenden Kapitel erläutert wird.

2.5 Auswertungsmethode mit Kategorienbildung

„Im qualitativen Forschungsansatz [...] werden offene Forschungsfragen an wenigen Untersuchungseinheiten sehr detailliert mit unstrukturierten oder teilstrukturierten Datenerhebungsmethoden untersucht. Ziel ist eine Gegenstandsbeschreibung samt Theoriebildung. Die erhobenen qualitativen [...] Daten werden interpretativ ausgewertet“ (Döring, 2023, S. 186). Kuckartz und Rädiker (2022, S. 208) betonen, dass Forscher*innen bereits während des gesamten Forschungsprozesses Daten analysieren – etwas bei der Interviewdurchführung, da durch vorherige Beschäftigung mit der Theorie und der Leitfadenerstellung während des Interviews „mehr oder weniger automatisch [...] bestimmte Aussagen auf dem Hintergrund des eigenen Vorwissens und der Forschungsfrage“ (Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 208) beurteilt und eingeordnet

²⁸ Kampagne „NUR JA HEISST JA“ der Frauenberatungsstelle FrauenLeben e.V. Köln zur Aufklärung über Konsent und sexualisierte Gewalt. Weitere Informationen unter: <https://www.frauenleben.org/nur-ja-heisst-ja.htm> (FrauenLeben e.V., o.D.).

²⁹ Kampagne und Petition „GEWALTSCHEUTZ IST KEIN LUXUS!“ der Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauenhäuser NRW e.V., um Gesamtlage der Frauenhäuser in Deutschland zu verbessern. Weitere Informationen unter: <https://raufdieplaetze.de/> (LAG Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser e.V. NRW, o. J.).

werden. Die „Forschenden ‚codieren‘ das, was sie hören, ordnen es ein, machen sich Gedanken, ihnen kommen Ideen und sie hegen Vermutungen über Zusammenhänge“ (Glaser und Strauss, 1998, S. 107-121, zit. n. Kuckartz & Rädiker, 2022, S. 208). Somit wird schon vor der konkreten Auswertung und Methode der Kategorienbildung damit begonnen, unterschiedliche Aussagen einzuordnen.

Die Auswertungsmethode kann u.a. durch eine inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022, S. 129 ff.) oder Mayring (2022) durchgeführt werden. An dieser Stelle wurde sich dafür entschieden die qualitative Inhaltsanalyse und Kategorienbildung nach Kuckartz und Rädiker (2022) zu verwenden, da er durch „[s]eine Guideline [...] die Freiheit zu unterschiedlichen Wegen lässt“ (ebd., S. 83), somit also eine freiere Art der Kategorienbildung ermöglicht. Außerdem wird zur Datenanalyse die Software MAXQDA (Analytics Pro 2022)³⁰ genutzt, welche 1989 von Kuckartz für die computergestützte Analyse qualitativer Daten entwickelt wurde.

Auf Grundlage des von Kuckartz und Rädiker (2022, S. 132) geplanten Ablaufs einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse (siehe Abb.3) wird durch eine deduktiv-induktive Kategorienbildung die bereits vorhandene Theorie (deduktiv) mit individuellem Erkenntnissen aus den Interviews (induktiv) ergänzt – diese wurden wie folgt in Ober- (OK) und Unterkategorien (UK) bzw. Haupt- und Subkategorien unterteilt (Kuckartz und Rädiker, 2022, S.132 ff.).

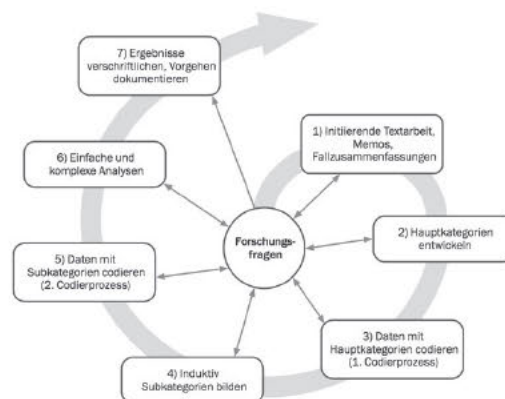


Abb. 3: Ablauf einer inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse (Kuckartz, 2022, S.132)

Bei diesen sieben Phasen wird lediglich angepasst, dass bereits durch den Theoriezugang Haupt- und Unterkategorien entwickelt werden. Da in dieser Arbeit der Theoriezugang (siehe Kapitel 1.5) durch *Wissensbedarf* nach Von Spiegel (2018) in Verbindung mit der Arbeit mit Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* und Grundlagen der Arbeit im Bereich der

³⁰ Durch die Nutzung von MAXQDA ergibt sich im weiteren Verlauf der Arbeit eine Nutzung von Absatznummern für Zitate aus den Interviewmaterialien.

HZE genutzt wird, werden die Kategorien für die erste Zuordnung deduktiv anhand dieser gebildet. Wie zuvor beschrieben, beginnt die Analyse der Daten nicht erst an diesem Punkt der Arbeit. So konnten bereits durch das Führen der Interviews und anschließendem Transkribieren, induktive Kategorien gebildet werden. Das Kategoriensystem wurde im weiteren Verlauf während der Zuordnung des Datenmaterials zu den einzelnen Kodes, durch den iterativen Arbeitsprozess weiter ausdifferenziert. Das hieraus entstandene Kategoriensystem ist in der folgenden Abbildung 4 zu sehen – die deduktiv gebildeten Kategorien sind hierbei orange und die induktiv gebildeten Kategorien blau unterlegt (siehe Legende des Kategoriensystems).

Kürzel	Kategorienbezeichnung
OK 1	Beschreibungswissen in Verbindung mit TS/ HzE
OK 2	Erklärungswissen in Verbindung mit TS/ HzE
UK 2.1	Verbindung Alltagswissen und wissenschaftliches Wissen
UK 2.2	Kontrolle subjektiver Wirklichkeitswahrnehmung
OK 3	Wertwissen in Verbindung mit TS/ HzE
OK 4	Veränderungswissen in Verbindung mit TS/ HzE
UK 4.1	Methodisches Handeln
UK 4.2	Gestaltung Gesprächssetting
UK 4.3	Gestaltung Fachkraft-Klient*innen-Beziehung
UK 4.4	Weitervermittlung
	Sonstige
OK 5	Aktueller Stand
UK 5.1	Wissensstand TS bei Fachkräften der HzE im Jugendamt
UK 5.2	Angebote Jugendamt Wissenserlangung
UK 5.3	Kooperationen
UK 5.4	Wissensstand zu weiteren Thematiken
OK 6	Arbeitsbedingungen
UK 6.1	Förderliche Bedingungen
UK 6.2	Hinderliche Bedingungen
OK 7	Relevanz von Wissen über TS für Fachkräfte der HzE

OK	Oberkategorie
UK	Unterkategorie
Orangene Markierung = deduktive Kategorienbildung	
Blaue Markierung = induktive Kategorienbildung	

Abb. 4: Kategoriensystem mit Legende

Die orangenen Oberkategorien wurden deduktiv durch den Theoriezugang gebildet und bereits während des Transkribierens, induktiv um die Unterkategorie 4.4 und Oberkategorien 5 und 6, mit jeweiligen Unterkategorien ergänzt. Die Kategorie Sonstige hat keine Nummerierung bekommen, da die zugeordneten Daten im weiteren Arbeitsprozess zu den induktiven Kategorien ausdifferenziert wurden. Sie diente somit lediglich dem iterativen Arbeitsprozess, um alle wichtigen Aussagen aus dem Datenmaterial zu sammeln.

Der Kodierleitfaden auf den folgenden zwei Seiten (siehe Abbildung 5) ist durch die jeweiligen Kodierregeln und passenden Ankerbeispiele ergänzt und dient als unterstützendes Werkzeug bei der anschließenden Kodierung und Interpretation des Datenmaterials, welche im folgenden Kapitel dargestellt wird.

Kodierleitfaden			
Kategorie	Kategorienbezeichnung	Kodierregeln	Ankerbeispiele
OK 1	Beschreibungswissen in Verbindung mit Täter*innenstrategien in den HzE im Jugendamt		
		Im Interview wird geäußert, dass das Wissen über TS nützlich ist, um Probleme zu erkennen und Fälle einzuschätzen, z.B. TS erkennen um Kindeswohl, bzw. eine Gefährdung des Wohls einzuschätzen.	„Und umso wichtiger ist es, dass man die Täter*innenstrategien kennt, weil über die Kinder kommen wir ganz oft nicht weiter. Also müssen wir es über das Verhalten, über das Lesen können, den Versuch zumindest zu lesen, auch von der Erwachsenen Seite versuchen ein Gefühl dafür zu kriegen: Ist da eine Gefährdung oder nicht“ (B1, 51).
OK 2	Erklärungswissen in Verbindung mit Täter*innenstrategien in den HzE im Jugendamt		
UK 2.1	Verbindung Alltagswissen und wissenschaftliches Wissen	Im Interview werden Feststellungen zu der Verbindung von Alltagswissen mit wissenschaftlichem Wissen und der Erprobung des Wissens durch Praxiserfahrung, geäußert.	„[...] je erfahrener die Kolleginnen sind, desto mehr ist davon auszugehen, dass es auch auffällt oder dass es eben auch ein Bewusstsein dazu gibt“ (B1, 27).
UK 2.2	Kontrolle subjektiver Wirklichkeitswahrnehmung	Im Interview werden Aussagen zu kritischer (Selbst-)Reflexion, gemeinsamer Reflexion (4-Augen-Prinzip ASD) oder Reflexion durch die Verbindung von Alltagswissen und wissenschaftlichem Wissen getroffen.	„Wird das bearbeitet, auch zu zweit und dann fährt man auch zu zweit raus, aber thematisch einsteigen und sich damit auseinandersetzen und gucken inwieweit man eben auch solche <u>Täterstrategien aufbrechen kann, beziehungsweise überhaupt erstmal erkennen kann</u> , also welches Muster liegt dahinter“ (B2, 19).
OK 3	Wertwissen TS/ HzE in Verbindung mit Täter*innenstrategien in den HzE im Jugendamt		
		Im Interview werden Aussagen zur Verbindung fachlicher und moralischer Zusammenhänge geäußert, z.B. Äußerungen zu (notwendigen) Leitlinien des Trägers, rechtlichen oder moralischen Grundwerten, etc..	„Da gab es eine verbale Eskalation und das ist, kam da jetzt nicht zu Gewalt, irgendwie, aber ja (.) wo fängt die psychische Gewalt an?“ (B4, 37). „Also das Thema als solches ist ein großes Thema. Auch ein Thema mit vielen Fragen und wenig Antworten und mit diversem Umgang und auch Bewertung. Aber dass wir uns um Strategien kümmern in Hinsicht auf Bewertung, Plan“ (B3, 23).
OK 4	Veränderungswissen TS/ HzE in Verbindung mit Täter*innenstrategien in den HzE im Jugendamt		
UK 4.1	Methodisches Handeln	Im Interview werden Aussagen zu methodischem Handeln mit TS, zum Anstoßen der Veränderung bei Klient*innen geäußert.	„Also gibt aus meiner Sicht keine flächendeckenden Handlungsleitlinien ‚Wie hat man mit dem Themengebiet umzugehen?‘ und da würde ja dazu gehören [...], dass man das in so Handlungsleitlinien zum Thema häusliche Gewalt, würde dann aus meiner Sicht dazugehören, dass man sich mit den Täterstrategien auseinandersetzt“ (B3, 21).
UK 4.2	Gestaltung Gesprächssetting	Im Interview werden Aussagen zur (förderlichen) Gestaltung des Settings dargelegt.	„[...] außergewöhnliche Intervention die ich, wir zusammen mit der Betroffenen von der sexualisierten Gewalt zusammen erarbeitet hatte, weil die ja auch mitgenommen werden musste, damit sie eben nicht in Retraumatisierungsgefühle kam (B1, 15).
UK 4.3	Gestaltung Fachkraft-Klient*innen-Beziehung	Im Interview werden Aussagen zu einer (förderlichen) Beziehung zwischen Klient*innen und Fachkräften der HzE getroffen.	„Ja, wenn wir im Einzelkontakt wären, dann würden wir natürlich erst mal offen sein und zuhören und auch zusammen überlegen wollen Sie Hilfe, brauchen Sie Hilfe“ (B3, 21).
UK 4.4	Weitervermittlung	Im Interview werden Aussagen zur Vermittlung von Klient*innen zu weiteren Hilfsangeboten, wie z.B. Täter*innenarbeit häuslicher Gewalt geäußert.	„Wollen Sie daran arbeiten? Es gibt genügend Adressen oder es gibt Adressen. Wir gucken mal, wo könnten wir Sie weitervermitteln?“ (B3, 19).
	Sonstige		
		Kategorie, um weitere Informationen zu sammeln, um eventuell induktiv weitere Kategorien zu bilden.	
OK 5	Aktueller Stand		
UK 5.1	Wissensstand der Fachkräfte Jugendamt HzE	Im Interview werden Aussagen zu dem aktuellen Wissensstand der Fachkräfte in HzE zu Täter*innenstrategien geäußert.	„[...] mit dem Schwerpunkt häusliche Gewalt, glaube ich, fehlt es noch mal mehr die Sensibilität sich mit Täter- oder auch Täterinnenstrategien zu beschäftigen. Mit einem Themengebiet häusliche Gewalt, weil ich meine Erfahrung so ist, dass viele gar nicht in diesem Themengebiet an diese Täterstrategien denken. Das ist, dass Täter und Täterinnen auch in diesem Bereich gewisse Strategien verfolgen, von daher glaube ich wirklich, dass da eine große Sensibilität notwendig ist, aber ich glaube, flächendeckend noch nicht vorhanden ist, was eben häusliche Gewalt angeht“ (B2, 9).

UK 5.2	Angebote Jugendamt zur Wissenserlangung	Im Interview werden Aussagen zu aktuellen Angeboten zur Thematik Täter*innenstrategien oder auch dem Nichtvorhandensein dieser geäußert.	„Nichtsdestotrotz ist es eben leider aber so, dass dieses Thema aus meiner Sicht im Jugendamt <i>Stadtname</i> überhaupt noch nicht das Gewicht hat, was es haben sollte, was sich auch daran widerspiegelt, dass wir im Fortbildungsprogramm speziell zu diesem Thema keine Angebote bekommen“ (B1, 7).
UK 5.3	Kooperationen	Im Interview werden Aussagen zu Kooperationen, z.B. zu anderen Trägern oder Einrichtungen getroffen.	„... und dann sind natürlich die Jugendamtsfachkräfte oder die Helfenden insgesamt gefordert, vielleicht da auch mal in Kooperation zu gehen und zu sagen, welchen Wissensstand haben Sie, was sind denn die Erkenntnisse in der Arbeit oder durch die Arbeit mit den Männern“ (B2, 21).
UK 5.4	Wissensstand zu weiteren Thematiken	Im Interview werden Aussagen zu Bedarfen an Wissen zu weiteren Thematiken bei Fachkräften der HzE im Jugendamt getroffen.	„[...] da fehlt mir einfach flächendeckend, egal sei es Jugendamt, ASD oder eben Hilfen zur Erziehung, Fachkräfte, sei es in der Kita, sei es Schule – fehlt mir einfach grundsätzlich diese Sensibilität beim Thema häusliche Gewalt, was bedeutet es eigentlich für die Kinder“ (B3, 19).
OK 6	Arbeitsbedingungen		
UK 6.1	Förderliche Bedingungen	Im Interview werden Aussagen zu förderlichen Arbeitsbedingungen im Jugendamt getroffen.	„Wir haben dazu auch Doppelbüros, das war früher nicht der Fall, also ich bin jetzt in den 2 Jahren das erste Mal im Doppelbüro und bekomme sehr viel mehr mit und umgekehrt ja wahrscheinlich auch“ (B3, 33).
UK 6.2	Hinderliche Bedingungen	Im Interview werden Aussagen zu den Arbeitsbedingungen im Jugendamt geäußert, welche die Fachkräfte einschränken, neues Wissen zu erlangen.	„Ich persönlich habe jetzt schon das dritte Jahr in Folge, wenn nicht sogar länger immer wieder meine Fortbildungsbeauftragten der Stadt <i>Stadtname</i> gebeten, im nächsten Jahr Täter*innenstrategien als Fortbildung anzubieten, und es ist bis jetzt nicht erfolgt“ (B1, 7). „Meine eine Kollegin, die aus dem Jugendamt gekommen ist, die hat gesagt sie ist sozusagen im ständigen Stress mit vielen Akten und vielen Fällen irgendwie zu hantieren, und dass sie kaum dazu kommen mal so nachzudenken, was sie machen, also sozusagen. Also dieser Druck ist immens“ (B4, 35).
OK 7	Relevanz von Wissen über TS für Fachkräfte der HzE		
		Im Interview wird geäußert, welche Relevanz das Wissen zu Täter*innenstrategien im Arbeitsbereich der HzE im Jugendamt hat.	„Also ich ganz persönlich, messe diesen Strategien oder überhaupt diesem Themenfeld eine sehr hohe Bedeutung bei, weil wir zunehmend mit der Thematik häusliche Gewalt zu tun haben“ (B1, 7).

Abb. 5: Kodierleitfaden; Legende des Kategoriensystems wurde übernommen

3 Darstellung und Interpretation der Forschungsergebnisse

Die Forschungsergebnisse der qualitativen Inhaltsanalyse werden in diesem Kapitel nach dem logischen Aufbau der zuvor deduktiv und induktiv gebildeten Kategorien interpretativ dargestellt und in die Theorie (Kapitel 1) eingeordnet. Der theoretische Bezug besteht bei den Kapiteln der induktiv gebildeten Kategorien stetig zu Kapitel 1.5.

3.1 Beschreibungswissen in Verbindung mit Täter*innenstrategien in den HzE im Jugendamt

Fachkräfte der HzE im Jugendamt haben zunehmend mit häuslicher Gewalt zu tun und sind hierdurch vermehrt auch *Täter*innenstrategien* ausgesetzt (B1, 7). Durch die Interviews wurde deutlich, dass das Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* Fachkräfte der HzE im

Jugendamt dabei unterstützen kann, Fälle häuslicher Gewalt (auf Kindeswohl) einzuschätzen (B1, 11; B2, 11; B3, 19; B4, 15).

Bei der Arbeit im Jugendamt ist es von großer Bedeutung, so viel wie möglich über die Fälle – von allen Seiten der beteiligten Klient*innen – herauszufinden: *„Wir versuchen, so viel wie möglich herauszufinden und es trifft schon so ein bisschen den Bereich – aber wollen wir eigentlich nicht – des Ermitteln. Ermitteln tut die Polizei, der Begriff ist nicht gut, aber letztlich ist es ein bisschen so und die Betroffenen wissen das unbewusst auch. Wir sammeln Informationen, um uns ein Bild zu machen“* (B3, 29). Das Beobachten, Ermitteln und Einordnen von Fällen häuslicher Gewalt wird dadurch erschwert, dass die Thematik besonders für Betroffene oftmals mit Scham besetzt ist (B2, 29). *„Und umso wichtiger ist es, dass man die Täter*innenstrategien kennt, weil über die Kinder kommen wir ganz oft nicht weiter. Also müssen wir es über das Verhalten, über das Lesen können, den Versuch zumindest zu lesen, auch von der Erwachsenenenseite versuchen ein Gefühl dafür zu kriegen, ist da eine Gefährdung oder nicht“* (B1, 51). Durch das Wissen zu Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt, können Fachkräfte der HzE ihren Blick erweitern, *„weil wir uns oft ja im Graubereich bewegen oder eben nur erstmal im Dunkeln tapern und wenn ich das allein schon aus einer Äußerung herauslesen kann, weil ich geschult bin, dann kann ich ja ganz anders im Gespräch auch versuchen – in meiner Art der Fragestellung – nochmal tiefer einzutauchen und vielleicht Dinge aufzudecken, die ich sonst nicht merken würde“* (B1, 11).

Grundlegend liegt ein Schwerpunkt der Täter*innenarbeit – und auch der HzE im Jugendamt – darauf Gewalt zu unterbinden, *„insofern wir den Fokus haben auf die Verhinderung von Gewalt, irgendwie also auch eine Sensibilität zu wecken. Also gerade auch die Diskussion darüber, was überhaupt Gewalt ist, dass ist immer ganz zentral“* (B4, 41). Die Anwendung von Wissen zu Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt bedarf der Sensibilisierung der Fachkräfte darüber, welche Auswirkungen (häusliche) Gewalt auf die Betroffenen – im Besonderen auch auf die Kinder – haben kann (ebd.; B2, 17). Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt, haben besonders auf die betroffenen Kinder Auswirkungen: *„[...] also was das Trauma an Persönlichkeitsdeformationen bedeutet aufgrund dieser ganzen Strategien von Geheimhaltung, von Geheimnisträgerei, von mit den ambivalenten Gefühlen, Loyalität, Liebe, Abhängigkeit, all das, was da ja drin verwoben wird. [...] All diese ganzen Geschichten haben so unglaublich deformativ Auswirkungen auf die Betroffenen, dass sie daran teilweise viel mehr noch in ihrem Leben leiden im Nachgang als jetzt an dem direkten Übergriff, weil es einfach so viel mehr zerstört als man sich das so vorstellt“* (B1, 35). Aussagen wie diese, betonen bereits die Wichtigkeit über Wissen zu Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt zu verfügen (weiteres zur Relevanz siehe Kapitel 3.7). Das grundlegende Wissen über häusliche Gewalt und die

Auswirkungen (siehe Kapitel 1.1.1 und 1.1.2) dieser, steigert nach Ansicht der Expert*innen die Sensibilität der Fachkräfte der HzE – auch dahingehend *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* in ihre Arbeit miteinzubeziehen und kann somit bei der Bewertung von Fällen häuslicher Gewalt unterstützen (B2, 25; B4, 33): „*natürlich der Bereich insgesamt, also häusliche Gewalt dazu und ein Themenaspekt sind ja dann diese Täterstrategien mit denen man sich auseinandersetzen sollte*“ (B2, 17). Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* kann hierbei zur weiteren Sensibilisierung und Einschätzung von Fällen beitragen: „*Wenn ich mehr weiß, sehe ich auch mehr – das ist ganz klar*“ (B3, 44). Die Sensibilisierung von Fachkräften wird in weiteren Kapiteln ausgeführt (siehe Kapitel 3.3 und 3.5).

Rückblickend wird betont, dass die Expert*innen sich bereits früher gewünscht hätten über Wissen zu *Täter*innenstrategien* zu verfügen „*und es wäre großartig, wenn dieses Thema einfach mehr Beachtung bekommen würde, um dann nach Möglichkeit einfach den Fachkräften da mehr Sicherheit zu geben und auch eine Orientierung im Umgang mit Tätern und Täterinnen, aber voran natürlich den betroffenen Kindern da irgendwie besser helfen zu können*“ (B2, 33).

3.2 Erklärungswissen in Verbindung mit Täter*innenstrategien in den HzE im Jugendamt

In diesem Kapitel werden Aussagen interpretativ dargestellt, welche den Bedarf an der Verbindung von Praxiswissen und *wissenschaftlichem Wissen*, der Erprobung dessen in der Berufspraxis, sowie eine „Kontrolle subjektiver Wirklichkeitswahrnehmung“³¹ betonen.

In der Täter*innenarbeit werden die theoretischen Grundlagen – u.a. die der *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* – erlernt und anschließend in der Praxis erprobt: „*Das ist natürlich klar, das wird studiert und dann habe ich das auch nicht leitend gemacht, sondern bin in den ersten zwei, drei Jahren mit dem Kollegen, ob es vielleicht sogar noch länger passiert, ja immer zu zweit, mitgegangen [...]. Genau und als ich dann aber schon dabei war, gab es dann verpflichtend einen Lehrgang. [...] Das wurde dann schon ein bisschen ja, größer aufgezogen. Das meine ich jetzt durchaus berechtigterweise. Da kann man nicht einfach losmarschieren und nichts Wissen und nur weil man freundlich und nett und und interessiert an der Sache ist. Nee, nee, nee, nee, da die Vorgaben ist schon, die müssen schon nicht nur eingehalten werden, müssen auch verstanden werden, die die ganzen Themen, die Module die die abgearbeitet werden müssen* (B3, 39). Qualifikationen und Wissen über Dynamiken und Auswirkungen von Gewalt sind in der Täter*innenarbeit Voraussetzung für die Arbeit mit Täter*innen (BAG

³¹ Nach Von Spiegel (2018). Der Begriff wird im Folgenden alltagssprachlich verwendet.

TäHG e.V., 2021). Die Wichtigkeit der Erprobung des wissenschaftlichen Wissens in der Berufspraxis, wurde bereits im Kapitel des Theoriezugangs nach Von Spiegel (2018) erläutert (siehe Kapitel 1.5). Dieser Ansatz des (gegenseitigen) Hospitierens von Fachkräften bei Fachkräften und Erlernens in der Berufspraxis könnte auch im Arbeitsbereich der HZE im Jugendamt eine Möglichkeit sein, das wissenschaftliche Wissen (zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt*) in der Berufspraxis zu erproben. Eine längere Berufspraxis bei Fachkräften der HZE wird laut Aussagen der Expert*innen dafür gesehen, dass ein größeres Bewusstsein für die Thematik häusliche Gewalt besteht und *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* entdeckt werden (B1, 27).

Neben der Verbindung von Alltagswissen aus der Berufspraxis und *wissenschaftlichem Wissen*, ist die Kontrolle subjektiver Wirklichkeitswahrnehmung durch die Verbindung dieser Wissensbestände besonders von Von Spiegel (2018) betont. Auch die Expert*innen gehen auf diesen Aspekt ein: Dies kann unter den Fachkräften durch „*kollegiale Beratung*“ (B3, 13) und Arbeit „*zu zweit*“ (B2, 19), „*als Tandem*“ (B1, 49) oder im Vier-Augen-Prinzip umgesetzt werden (vgl. Wolff, 2022). „*Und man darüber dann vielleicht auch für die Betroffenen wahrscheinlich Strategien erkennen kann, die dann wiederum, wie in der Täterarbeit ja auch, in die Reflektion kommen und immer wieder in die Absprache kommen*“ (B3, 19). Wichtig dabei ist, dass die Fachkräfte miteinander und nicht gegeneinander arbeiten: „*Wir sitzen wirklich alle in einem Boot [...]. Und da ist auch keiner besser, schlechter oder sonst wie. Wir [...] befruchten, könnte man sagen, uns tatsächlich gegenseitig, es ginge anders auch gar nicht*“ (B3, 13). Aktuell wird die Arbeit jedoch häufig von einer fallführenden Person ausgeführt und die Kolleg*innen bekommen nicht wirklich einen Einblick: „*Eine Fallführung wurschtelt dann für drin rum [...] und stellt das natürlich dann jeweils der Vorgesetzten so da, in der eigenen Färbung – davon können wir uns ja gar nicht freimachen, dass wir auch ein Stück weit gefärbt sind oder so ticken wie wir eben ticken*“ (B1, 24). Schon „*Young zufolge stellt das Ideal der Unparteilichkeit, wie es insbesondere von einer liberalen und auf Neutralität zielenden [...] Theorie in Anspruch genommen wird, eine Fiktion dar; denn es könne keinen neutralen, vom Kontext losgelösten Standpunkt geben*“ (Jörke, 2013, S.152). Da Neutralität als Mensch mit eigenen Erfahrungen, Werten und Normen nicht gegen sein kann (vgl. Jörke, 2013; Von Spiegel, 2018), kann die Kontrolle subjektiver Wirklichkeitswahrnehmung ermöglichen – durch die Verbindung von *wissenschaftlichem Wissen* und Wissen aus dem Berufsalltag – die eigenen Einschätzungen als Fachkraft und erweitert auch im Austausch mit Kolleg*innen zu reflektieren.

Auch Gespräche mit dem anderen Elternteil können aufschlussreich für die Fachkräfte sein und dabei unterstützen das Kindeswohl zu schützen: „*Eine ziemliche Garantin für das Kindeswohl war die Mutter, [...] die auch gesagt hat ,Ich lass den erstmal überhaupt nicht allein mit dem*

Kind““ (B1, 15). Die (Selbst-)Reflexion kann ergänzt werden durch Kooperationen mit anderen Fachkräften, wie z.B. zu Projekten der Täter*innenarbeit oder Fachkräften der ambulanten Hilfen (B2, 21; B2, 31; B1, 25). Auf den Aspekt der Kooperationen im Hilfenetzwerk gegen häusliche Gewalt wird in Kapitel 3.5 ausführlich eingegangen.

3.3 Wertwissen in Verbindung mit Täter*innenstrategien in den HzE im Jugendamt

Wie bereits im Kapitel des Theoriezugangs (siehe Kapitel 1.5) beschrieben, setzt sich *Wertwissen* aus verschiedenen Bereichen – moralischer und fachlicher Verbindung – zusammen und kann z.B. in Leitlinien oder rechtlichen Grundlagen schriftlich festgehalten werden (Von Spiegel, 2018).

Wertwissen ist maßgeblich abhängig von moralischen Vorstellungen der Gesellschaft, so auch die Einschätzung zu (häuslicher) Gewalt und was als gewalttätig bewertet wird (vgl. Emcke, 2019; Torenz, 2019; Von Spiegel, 2018). Im Arbeitsbereich der HzE im Jugendamt ist die Sensibilität zur Thematik häusliche Gewalt und die Auswirkungen der Gewalt – auch auf indirekt betroffene Kinder – von den Expert*innen besonders betont (B1, 35; B2, 25; siehe Kapitel 3.1). Aktuell ist „*es irgendwie ein Stück weit auch immer dann Glück und Pech [...], Wer ist zuständig?*““ (B2, 21) und ob sich Fachkräfte durch *Täter*innenstrategien* und Ausstrahlung manipulieren lassen (B1, 21). Die Einschätzung darüber, was als Gewalt verstanden wird, ist maßgeblich abhängig von dem gesellschaftlichen Verständnis von Gewalt und auch wenn die Forschung bereits eindeutig zeigt, dass häusliche Gewalt – ob direkt oder indirekt erlebt – immer ein Risiko für das Wohl von Kindern darstellt, so ist dies noch nicht allen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit bewusst (vgl. Büttner, 2020b; Henschel, 2019; Kindler, 2013; B2, 25).

Wertwissen in Hinsicht auf Empathie und Verständnis für die Auswirkungen häuslicher Gewalt ist bei Fachkräften der HzE im Jugendamt grundlegend für die Erweiterung des Wissens zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* (B2, 25). Eine moralische und fachliche Verbindung von Wissen bei „*Fachkräfte[n], die mit Kindern arbeiten [...] [ist] bei Weitem noch nicht bei allen angekommen [...]. Und solange das sich nicht verändert, [...] ist auch keine Bereitschaft zu sagen ,Okay, jetzt setze ich mich mal mit den Täter*innenstrategien auseinander, was muss ich vielleicht beachten, wenn ich mit den betroffenen Familien arbeite?*““ (ebd.). Die Sensibilisierung für die Thematik häusliche Gewalt generell kann Fachkräfte der HzE im Jugendamt zudem unterstützen Fälle nicht schnellstmöglich abuarbeiten, sondern die Menschen – vor allem auch Kinder und ihre (zukünftigen) Leben – zu sehen und den Fällen die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken und sie mit ethischen Grundsätzen einzuordnen (B4, 33).

Auch eine gewissen Kritikfähigkeit, Offenheit für Kritik, sowie Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften sollten Fachkräfte der HzE besitzen: „*Wenn ich so ticke, dass ich sage ich habe die Weisheit mit Löffeln gefressen, dann mache ich so weiter, wie ich denke*“ (B1, 25). Diese Offenheit befördert zudem die im letzten Kapitel 3.2 ausgeführte Kontrolle subjektiver Wirklichkeitswahrnehmung. (Handlungs- und) Ethische Leitlinien könnten die Fachkräfte der HzE im Umgang mit *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* unterstützen (vgl. Kapitel 1.4 und 1.5; B2, 21). Bisher gibt es jedoch „*keine flächendeckenden Handlungsleitlinien, Wie hat man mit dem Themengebiet umzugehen?*“ (ebd.).

Ein weiterer Aspekt von *Wertwissen* sind die rechtlichen Grundlagen des Arbeitsbereich der HzE im Jugendamt (siehe Kapitel 1.3.1 und 1.5) – an dieser Stelle hat in den letzten Jahren bereits eine Erweiterung stattgefunden, wie z.B. durch das Landeskinderschutzgesetz NRW (B2, 27). Rechtliche Updates wurden für die Arbeit im Jugendamt generell als wichtig eingestuft, jedoch nicht in direkter Verbindung zu *Wissensbedarf zu Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* (B3, 27).

Gesellschaftlich, sowie bei Fachkräften der HzE im Jugendamt sollten zudem, Täter*innen und vor allem Väter mehr in die Verantwortung genommen werden und auch die Veränderbarkeit dieser in die Arbeit der HzE miteinfließen (B4, 33), denn aktuell wird „*die Veränderbarkeit, [...] zu wenig gesehen [...] und es gilt sozusagen übertragen auf die gesamte Gesellschaft [...]. Der Blick ist immer darauf, häufig, dass die Frauen sich schützen müssten irgendwie und insofern die Männer dann also auch Verantwortung übernehmen sollten ist weniger*“ (B4, 21). Auch wenn die meisten Täter*innen häuslicher Gewalt männlich sind, wurde von Seiten der Expert*innen betont, dass Frauen als Täterinnen häuslicher Gewalt nicht außer Acht gelassen werden sollte und die Enttabuisierung dessen für die Arbeit mit Täter*innen Bedeutung hat (B1, 29; B3, 43; vgl. BKA, 2023a; FRA, 2014; Schröttle & Müller, 2004).

In dieser Kategorie zeigt sich deutlich, dass ein Bedarf zu ethischen Grundwerten zur Einschätzung von Gewalt und Auswirkungen bei Fachkräften der HzE gibt, um diese zu sensibilisieren und so auf Gewalt aufmerksam zu machen – *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* können dies ergänzend bekräftigen.

3.4 Veränderungswissen in Verbindung mit Täter*innenstrategien in den HzE im Jugendamt

Wie bereits im letzten Kapitel angeführt, sind die Bearbeitung der Fälle aktuell stark von den jeweiligen fallführenden Fachkraft abhängig (B1, 25). Methodisches Handeln in Verbindung mit *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt*, könnte durch Handlungsleitlinien des Jugendamtes ausgeführt werden: „*Also [es]gibt aus meiner Sicht keine flächendeckenden*

Handlungsleitlinien, *Wie hat man mit dem Themengebiet umzugehen?*‘ und [...], *dass man das in so Handlungsleitlinien zum Thema häusliche Gewalt würde, dann aus meiner Sicht dazugehören, dass man sich mit den Täterstrategien auseinandersetzt*“ (B2, 21). Dies könnte Fachkräfte im Umgang mit Täter*innen und den Strategien dieser unterstützen (B2, 21, 33). Sich mit diesen Strategien auseinanderzusetzen, ermöglicht es Veränderungsmotivation bei Klient*innen wahrzunehmen (B4, 33) und eventuell auch Veränderungen bei den Klient*innen anzustoßen und „Auswege aus einem aktuell destruktiven Lebensumfeld zu finden“ (Igney, 2008, S. 38). Die Offenheit für eine mögliche Veränderbarkeit von Klient*innen (siehe Kapitel 3.3) kann grundlegend für die Anwendung von *Veränderungswissen* in Verbindung mit *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* gesehen werden und Fachkräfte unterstützen Veränderung als Chance bei den Klient*innen zu erkennen und anzustoßen (B4, 33). Dies kann neue Möglichkeiten für alle Betroffenen schaffen: *„nicht nur an der Verhinderung von Gewalt, sondern auch der Entwicklung, sagen wir mal, [...] von positiver Väterlichkeit. Das geht ja nicht nur darum etwas zu verhindern, also Gewalt zu verhindern und schädigende Verhaltensweisen zu verhindern, sondern auch zu gucken, insofern die Männer generell etwas Positives aufbauen. Das ist auch immer mein Credo: [...] gerade die Veränderung der Männer kann auch – das weiß ich – das Leben bereichern, insbesondere also ein besseres Verhältnis zu bekommen in Bezug auf ihre Kinder, aber auch insgesamt wird dann [...] das Familiensystem also auch bereichert*“ (ebd.). In der Täter*innenarbeit werden gewisse *Täter*innenstrategien* auch als positives Anzeichen gedeutet: *„Eigentlich ist es auch ein gutes Zeichen, dass sie ein schlechtes Gewissen haben und sie müssen das Rechtfertigen*“ (B4, 19). Zu beachten ist, dass Täter*innen und im Besonderen Männer, *„eine Art von Defizit [...] oder auch die mangelnde Bereitschaft [haben,] [...] verbunden manchmal mit einer Bequemlichkeit, aber was auch [...] mit Privilegien, die Männer ja auch durchaus haben, dass sie sich nicht auf etwas einlassen müssen*“ (B4, 13). Täter*innen sollten sich nicht aus der Verantwortung ziehen, sondern Teil der Veränderung und möglichen Verbesserung sein (B4, 33).

Für die Gesprächssettings ist es von Bedeutung, dass die Fälle individuell betrachtet werden müssen und auch – wenn möglich – gemeinsam mit den Betroffenen entschieden werden muss, inwieweit vorgegangen werden kann (B1, 15; B3, 21). Dies kann nicht nach Schema F durchgeführt werden, sondern sollte in Verbindung mit der Lebensrealität der unterschiedlichen Klient*innen erarbeitet werden (B1, 15; B2, 19; vgl. Böllert, 2018). Auch mögliche Retraumatisierungen sollten bedacht werden (B1, 15).

Als Fachkraft der HzE im Jugendamt ist es notwendig darauf vorbereitet zu sein, dass Klient*innen mithilfe von *Täter*innenstrategien* versuchen können die Fachkräfte selbst zu manipulieren (B1, 21; B2, 29). Eine offene und transparente F-K-Beziehung wurde von den

Expert*innen als zielführend erlebt (B1, 15; B2, 11; B3, 57). Jedoch sollte auch hier individuell eingeschätzt werden, welche Informationen mit wem und wie besprochen werden (B3, 21).

Teilweise sind Einzelkontakte sinnvoll und in anderen Fällen z.B. ein Gesprächssetting mit beiden Elternteilen oder eventuell weiteren Beteiligten (B1, 15; B3, 21). Weitervermittlungen werden bereits im Jugendamt durchgeführt: *„Wollen Sie daran arbeiten? Es gibt genügend Adressen oder es gibt Adressen. Wir gucken mal, wo könnten wir Sie weitervermitteln“* (B3, 19). Auch dies ist stark von der jeweiligen Fachkraft abhängig (B3, 21). Auch bei Weitervermittlungen, z.B. zur Täter*innenarbeit ist eine Schwierigkeit, *„dass die Veränderbarkeit, [...] der Männer irgendwie zu wenig gesehen wird“* (B4, 21) oder den vermittelnden Fachkräften das Programm der Täter*innenarbeit und die Voraussetzungen für dieses nicht oder ungenügend bekannt sind und auch den Klient*innen nicht ausreichend vermittelt wird: *„Ja, geben Sie mal als Empfehlung vom Jugendamt, machen Sie mal diesen Kurs. Dann wissen Sie zum Teil gar nicht was das überhaupt ist? Muss man leider so kritisch sagen“* (B3, 57).

Kooperationen, z.B. zur Täter*innenarbeit können nicht nur zu Weitervermittlungen genutzt werden, sondern ebenfalls bei Gesprächen mit Klient*innen unterstützen (B4, 7). In der Täter*innenarbeit wird u.a. motivierende und konfrontative Gesprächsführung genutzt, um eine nachhaltige Verhaltensveränderung anzustoßen (vgl. B4, 3; Thomas, 2022). Für eine gelingende konfrontative Gesprächsführung, sollte bereits *„eine etablierte Fachkraft-Klient[*innen]-Beziehung [(F-K-Beziehung) bestehen] und die Anpassung der Konfrontation an die individuell ausgeprägten Fähigkeiten des Teilnehmers“* (Thomas, 2022, S.5).

Bei der Arbeit mit *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* sollten Fachkräfte der Sozialen Arbeit diese nicht zu therapeutischen Zwecken nutzen: *„Das ist nicht unser Feld, das ist ne, davon würd ich mich auch abgrenzen. Zu gucken [...] was hat der denn sozusagen als Kindheitsmuster, als aus der Kindheit herausgenommene Verhaltensmuster mitbekommen? Das geht hier zu weit, das würde den therapeutischen Bereich betreffen und da würden wir uns hier abgrenzen. Da sind wir auch nicht mehr fachlich ausreichend“* (B3, 19). Dies wurde in dieser Arbeit bereits als Fußnote in der Einleitung erwähnt, soll jedoch der Wichtigkeit halber erneut betont werden: *Täter*innenstrategien* sollten immer mit Vorsicht gehandhabt werden und Fachkräften lediglich zu einem besseren Verständnis und zur Sensibilisierung dienen (Kavemann & Braun, 2002, S. 126).

Das Datenmaterial der Kategorie zu *Veränderungswissen* in Verbindung mit *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* in den HzE im Jugendamt zeigt unterschiedliche Aspekte, die in der Arbeit mit Täter*innen und *Täter*innenstrategien* beachtet werden müssen. Grundlegend ist hier jedoch wichtig, dass die Veränderbarkeit bei Täter*innen erkannt und unterstützt wird.

3.5 Aktueller Stand

Dieses Kapitel beleuchtet den aktuellen Wissenstand zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* bei Fachkräften der HzE im Jugendamt, (gewünschten) Angeboten des Jugendamtes zur Wissenserweiterung und Kooperationen zu weiteren Arbeitsbereichen. Zudem wurden *Wissensbedarfe* zu weiteren Thematiken bei Fachkräften der HzE von den Expert*innen geäußert, welche ergänzend zu den Bedarfen an Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* in diesem Kapitel angeführt werden.

Wie bereits erwähnt, hängt die Einschätzung und somit die Bearbeitung der Fälle von den einzelnen Fachkräften ab (siehe Kapitel 3.3). Ähnlich ist es auch bei Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt*: „Die Kolleginnen, die da eben sich mit beschäftigt haben, werden das irgendwie ähnlich wachsam tun, wie ich das tue und die die sich nicht damit beschäftigt haben, gehen dann gegebenenfalls den Leuten noch mal auf den Leim“ (B1, 21). Flächendeckend kann nicht davon ausgegangen werden, dass Fachkräfte über Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* verfügen (B2, 17, 21; B4, 16). „Mit dem Schwerpunkt häusliche Gewalt, glaube ich, fehlt es noch mal mehr, die Sensibilität sich mit Täter- oder auch Täterinnenstrategien zu beschäftigen [...], weil meine Erfahrung so ist, dass viele gar nicht in diesem Themengebiet an diese Täterstrategien denken, dass Täter und Täterinnen auch in diesem Bereich gewisse Strategien verfolgen. Von daher glaube ich wirklich, dass da eine große Sensibilität notwendig ist, aber ich glaube, flächendeckend noch nicht vorhanden ist, was eben häusliche Gewalt angeht“ (B2, 9). Nach Ansicht der Expert*innen gibt es bis dato auch kein flächendeckendes „Bewusstsein [...] sich darin eigentlich schulen zu lassen oder schulen lassen zu wollen“ (B1, 27) und somit auch nicht die Nachfrage an Fortbildungen zu dieser Thematik (ebd.). Die Verantwortung wird hierbei nicht nur von Seiten der einzelnen Fachkräfte gesehen, sondern auch von Seiten des Jugendamtes (B2, 21).

Auch Angebote des Jugendamtes zu Fortbildungen gibt es nach Aussagen der Expert*innen nicht flächendeckend (B1, 7, 21; B2, 21). Fortbildungen werden jedoch als hilfreich eingestuft das Wissen der Fachkräfte zu erweitern (B2, 21; B4, 35). Zu dem Umfang von Fortbildungen über die Thematik *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* gibt es zwei Perspektiven (B1, 35; B3, 49; B4, 35). Die eine Perspektive sieht eine Fortbildung speziell zu der Thematik als dringend notwendig (B1, 7, 35; B2, 21; B4, 35): „Nicht nur als Teilaspekt, sondern das ist [...] meines Erachtens ein zentraler Aspekt auch in diesem ganzen Gefüge, weil das ja letztlich eben auch wenn es auf der Ebene nochmal von Kinderschutz betrachten“ (B1, 35). „Wenn ich eben diesen Aspekt mal auch als wirklich zeitlich so intensiv haben könnte, dass er mal ein ganzes Seminar, einen ganzen Tag oder sogar zwei Tage beinhaltet, da wäre ich wirklich froh darüber“ (B1, 33). Die andere Perspektive empfindet die Thematik als Teil einer Fortbildung unter z.B.

der Thematik Kindeswohl als ausreichend für Fachkräfte im Jugendamt: „dann gibt es 3, 4, 5 Seminare und dann gibt es hier einen kleinen Ausblick“ (B3, 49).

Als Teilaspekt sind *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* in der Online-Fortbildung „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“³² des Universitätsklinikum Ulm, welche für Fachkräfte unterschiedlicher Arbeitsbereichen entwickelt wurde enthalten (Universitätsklinikum Ulm, 2022; Hertel & Steingen, 2022). Diese Fortbildung wurde aktuell als einzige bekannte Fortbildungsmöglichkeit für Fachkräfte der HzE zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* genannt (B1, 7; B4, 31): „Und darin befinden sich eben auch als Modul das Thema *Täter*innenstrategien*. Das wird aber nicht explizit [vom Jugendamt] beworben (B1, 7)“.

Die Relevanz von Kooperationen im Hilfenetzwerk gegen häusliche Gewalt wurde bereits in der Theorie ausgeführt (Brückner, 2020; Ernst, 2020; Steingen, 2020). Der Stellenwert von Kooperationen in diesem Bereich wird auch durch die Expert*innen bestärkt, denn verglichen mit den anderen Unterkategorien, konnte dieser die meisten Aussagen zugeordnet werden (siehe Übersicht der Häufigkeit kodierter Daten in Anhang A). Kooperationen zu weiteren Trägern oder Einrichtungen, können einerseits dazu genutzt werden, *wissenschaftliches Wissen zu Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* an Fachkräfte der HzE im Jugendamt zu vermitteln: „Also es gibt einfach [...] Expert*innen, die sich mit diesem Thema wirklich beschäftigen und die seit Jahren eben auch forschen in dem Bereich und die als Referent*innen zu haben, das wäre einfach wichtig“ (B1, 37). Andererseits können diese in der Berufspraxis dazu genutzt werden, die verschiedenen Perspektiven der Arbeitsbereiche im Gewaltschutz miteinander zu verbinden: „Da gibt es manchmal auch unterschiedliche Perspektiven, weil Frauenberatungsstellen haben natürlich die parteiliche Arbeit mit den Müttern im Blick, während die Jugendämter natürlich die fachparteiliche Arbeit eigentlich mit den Kindern [...] haben. Aber dieses kann man natürlich auch zusammenbringen, sollte man nicht gegeneinander ausspielen“ (B4, 33). So können, z.B. in Kooperation mit Kolleg*innen der Täter*innenarbeit die gewaltausübenden Personen verstärkt in Verantwortung genommen werden: „die Mitarbeiterin des Jugendamtes [...] legt jetzt wert drauf, dass wir demnächst ein gemeinsames Gespräch führen. Und zum Kindesvater dann auch immer verdeutlicht wird, dass er sich daran hält und dass da, ich sag Mal, die Eigenständigkeit und das Leben der Kindesmutter irgendwie auch so akzeptiert“ (B4, 37) wird.

³² Die Fortbildung ist online verfügbar und nach Anmeldung innerhalb von 180 Tagen zu absolvieren. Hier wird interdisziplinär „umfassendes (Handlungs-)Wissen für die spezialisierte Unterstützung und Versorgung von Betroffenen und ihren Kindern nach Gewalterfahrungen“ (Universitätsklinikum Ulm, 2022) gelehrt. Weitere Informationen unter: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de> (ebd.).

Die Fachkräfte der HzE im Jugendamt sollten demnach Teil eines Netzwerks gegen häusliche Gewalt sein, welche auch in *„Paragraf 9 im Landeskinderschutzgesetz [festgehalten wurden]. Da sind alle gewünschten Kooperationspartner aufgeführt, die im Netzwerk Kinderschutz sich beteiligen sollten“* (B2, 27). Paragraf 9 des Landeskinderschutzgesetz NRW *„ist leider keine Muss-Bestimmung. Das Jugendamt muss das nicht umsetzen“* (B2, 27). Hier sollen *„das Jugendamt, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst, Träger von Einrichtungen und Diensten, mit denen Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehen, insoweit erfahrene Fachkräfte, Geheimnisträger gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, Schulen, Gesundheitsämter, Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichte, Staatsanwaltschaften, Verfahrensbeistände, Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch [...], und Netzwerke Frühe Hilfen“* (§9 Landeskinderschutzgesetz NRW) zusammenwirken. Dies kann ergänzend zu § 3 KKG gesehen werden, welcher bereits in der Theorie erläutert würde (siehe Kapitel 1.3.1). Für die Entstehung und Festigung dieser Kooperationen sehen die Expert*innen neben den Fachkräften selbst, auch das Jugendamt in der Verantwortung (B2, 21).

Auch an dieser Stelle soll noch einmal betont werden, dass die Expert*innen grundlegend Bedarf sehen bei Fachkräften der HzE die Thematik häusliche Gewalt und die Auswirkungen auf Betroffene zu thematisieren, um die Sensibilisierung der Fachkräfte zu erhöhen (B2, 17, 19; B4 41): *„[...] gerade, was das Thema häusliche Gewalt angeht, dass vielen gar nicht so bewusst ist und das auch nach wie vor noch so ein bisschen runtergemacht wird dann, das wenn Kinder nicht direkt beteiligt sind, also Kinder nicht geschlagen werden. Das dann so salopp gesagt, wird ‚Ja, aber die Kinder schlafen doch, die kriegen doch nichts mit und die Eltern kloppen sich doch nur oder streiten sich und das hat noch nichts mit den Kindern zu tun, das erlebe ich aktuell nach wie vor in Kinderschutzfortbildungen, dass Fachkräfte, die mit den Kindern arbeiten, oder aber auch Familien als Hilfen zur Erziehung begleiten, tatsächlich noch so äußern und das schockiert mich einfach und das bestätigt meine Meinung, dass da einfach auch was Ausbildung angeht, flächendeckend auch zu diesem Themengebiet ganz, ganz viel nachgebessert werden muss“* (B2, 17). Dies sollte bereits in der Ausbildung oder dem Studium verankert werden (ebd.).

Es wird deutlich, dass Fachkräfte der HzE bisher nicht flächendeckend über Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* verfügen und somit trotz ambivalenter Aussagen zur Umsetzung, auch ein Bedarf an Fortbildungen hierfür gesehen wird. Darüber hinaus sollten Fachkräfte der HzE grundlegend zur Thematik häusliche Gewalt und Auswirkungen dieser sensibilisiert werden – wenn möglich bereits durch Ausbildung oder Studium. Ebenfalls sollten Kooperationen genutzt werden Fachkräfte der HzE weiterzubilden und im Berufsalltag für

fachlichen Austausch, Unterstützung und Weitervermittlungen von Klient*innen genutzt werden.

3.6 Förderliche und hinderliche Arbeitsbedingungen im Jugendamt

In den Interviews wurden mehr als fünfmal so viele Aussagen zu hinderlichen, als zu förderlichen Arbeitsbedingungen getroffen (siehe Übersicht der Häufigkeit kodierter Daten in Anhang A). Die förderlichen Bedingungen für die Arbeit im Bereich der HzE im Jugendamt sind jedoch nicht flächendeckend umgesetzt und teilweise Möglichkeiten, welche durch eine gute Kooperation zu dem Arbeitsbereich der Täter*innenarbeit entstehen oder ausgeweitet werden können (B3, 3; B4; 9). Dies deutet darauf hin, dass es im Arbeitsbereich der HzE einige hinderliche Arbeitsbedingungen gibt, welche für die Fachkräfte und somit auch die Klient*innen einschränkend sein können. So wurde erwähnt, dass durch die Aufteilung des ASD in die Arbeitsbereiche HzE und Trennung und Scheidung Fachkräfte entlastet werden können (B3, 3). Dies ist jedoch kein Standard bei den Einrichtungen des ASD (vgl. Kapitel 1.3).

Die besonderen Belastungen von Fachkräften im ASD wurden bereits in Kapitel 1.3 durch Forschungsergebnisse dargestellt (vgl. Merchel, 2023) und auch in den Aussagen zu hinderlichen Arbeitsbedingungen von den Expert*innen bestätigt (B1, 24, 49; B2, 15, 19, 21; B3, 13; B4, 35). Die geringe Zeit und hohe Arbeitsbelastung durch viele Fallzahlen können Stress verursachen und dazu führen, dass Fachkräfte der HzE sich weder für die Fallbearbeitung noch für die Erweiterung des eigenen Wissens genügend Zeit nehmen (können) (B2, 19, 21; B4, 35): *„ich habe es durchaus auch erlebt, dass dann die Kollegen aus dem ASD das als eine Art Fließbandarbeit ‚Ja, die Kinder sind ja nicht direkt betroffen, wir machen das als 8a Gefährdungsmeldung‘“* (B2, 19). Hinzu kommt *„die hohe Fluktuation in den Jugendämtern. Dass einfach ganz viele Studierende sehr jung, sehr frisch von der Uni im Jugendamt anfangen zu arbeiten, dort leider aufgrund der Personalsituation sehr früh auch alleine gelassen werden“* (B2, 15). Zudem bekommen Fachkräfte der HzE im Jugendamt häufig von anderen Fällen nicht viel mit (B1, 24). Hier können Doppelbüros dabei unterstützen mehr mitzubekommen und so auch öfter in fachlichen Austausch zu kommen (B3, 33). Hinderlich für Fachkräfte im ASD kann außerdem sein, dass sie mit rechtlichen Konsequenzen bei Fehlentscheidungen rechnen müssen (B3, 29) und dass Fälle nicht immer zur eigenen Zufriedenheit bearbeitet werden können: *„Und auch da waren so viele Anzeichen [...], dass das noch ein Weg ist, die Dinge die er sich vorher geleistet hat irgendwie zu bearbeiten so. Aber auch da ist es so gewesen, der ist dann eben auch brav in Therapie gegangen und dann muss man sich eben als Jugendamt auch verabschieden irgendwann“* (B1, 47).

Bei der Erweiterung des Wissens zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* kommt hinzu, dass Anfragen zu Fortbildungen zu dieser Thematik von Fortbildungsbeauftragten nicht ernst genommen werden (B1, 7, 27): *„Ich habe schon das dritte Jahr in Folge, wenn nicht sogar länger, immer wieder meine Fortbildungsbeauftragte [...] gebeten im nächsten Jahr Täter*innenstrategien als Fortbildung anzubieten und es ist bis jetzt nicht erfolgt“* (B1, 7). Somit liegt es aktuell noch *„bei jedem Einzelnen, dem einzelnen Engagement und Interesse sich damit zu beschäftigen“* (B2, 21).

Die Expert*innen bestätigen die theoretische Ausarbeitung zu Arbeitsbelastungen bei Fachkräften der HzE im Jugendamt. Diese erschweren die Berufspraxis und grundlegende Möglichkeiten sich für die eigene berufliche Professionalität weiterzubilden.

3.7 Relevanz von Wissen zu Täter*innenstrategien bei Fachkräften der HzE im Jugendamt

Viele der zuvor beschriebenen Aspekte aus den vorherigen Kapiteln, betonen bereits die Relevanz dahingehend, dass Fachkräfte der HzE im Jugendamt über Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* verfügen sollten. Etwa dadurch, dass dieses Wissen dabei unterstützen kann Fälle häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdungen einzuschätzen und somit Gewalt entgegengewirkt werden kann (siehe Kapitel 3.1).

Fachkräfte der HzE gehen – ohne Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* – das Risiko ein manipuliert zu werden und Anzeichen für Gewalt im Haushalt nicht zu erkennen (B1, 21). Wie Steingen (2020a) bereits betonte, sind Fachkräfte durch das Wissen zu *Täter*innenstrategien* nicht automatisch geschützt, es unterstützt jedoch bei der Sensibilisierung Fälle häuslicher Gewalt einschätzen zu können. Zu der Relevanz des *Wissensbedarfs* zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* bei Fachkräften der HzE konnte trotz dessen zwei Positionen herausgearbeitet werden. Einerseits wurden ambivalente Aussagen zur Relevanz getroffen (B3, 49), andererseits eine hohe Wichtigkeit mehrfach betont (B1, 7, 27; B2, 9; B4, 31, 35). Rechtliche Updates wurden von Seiten der ambivalenten Position als wichtiger empfunden als Wissen zu *Täter*innenstrategien* (B3, 27). Die Expert*innen stimmen jedoch überein, dass mehr Wissen immer weiterhelfen kann: *„Wenn ich mehr weiß, sehe ich auch mehr das ist ganz klar. Ist in allen Bereichen so, ja, kann nie verkehrt sein“* (B3, 45).

Die Expertin (B2) zu *Täter*innenstrategien* sexualisierter Gewalt sieht einen deutlichen Bedarf zur Wissenserweiterung, anhand ihrer eigenen Berufserfahrung: *„weil ich tatsächlich bis dato nichts mit den Täter*innenstrategien im Bereich häuslicher Gewalt auseinandergesetzt habe. Das haben Sie quasi bei mir angestoßen und von daher an der Stelle einfach herzlichen Dank, dass Sie sich diesem Thema widmen und dieses Thema in den Fokus holen, weil ich glaube,*

*dass es wirklich notwendig ist – [...] zurückblickend würde ich sagen, hätte mir das echt viel geholfen mich in dem Themengebiet häusliche Gewalt als Fachkraft zu bewegen und es wäre großartig, wenn dieses Thema Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt einfach mehr Beachtung bekommen würde, um dann nach Möglichkeit einfach den Fachkräften da mehr Sicherheit zu geben und auch eine Orientierung im Umgang mit Tätern und Täterinnen, aber allen voran natürlich den betroffenen Kindern da irgendwie auch besser helfen zu können“ (B2, 33).* Diese Aussage betont abschließend die Wichtigkeit von Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* bei Fachkräften der HzE im Jugendamt.

Nachdem das Datenmaterial interpretativ mit der Theorie in Zusammenhang gebracht wurde und die Forschungsergebnisse dargestellt wurden, folgt nun abschließend für diese Arbeit das zusammenfassende Fazit mit Ausblick für die Arbeit der HzE im Jugendamt und möglichen weiteren Forschungsansätzen.

4 Fazit und Ausblick

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war es herauszufinden, welchen *Wissensbedarf* Expert*innen bei Fachkräften der HzE im Jugendamt zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* sehen. Zu diesem Zweck wurden die Thematik häusliche Gewalt und Auswirkungen dieser auf Betroffene, *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* nach Steingen (2020a) und die Arbeit der HzE im Jugendamt mit der Theorie zu *Wissensbedarfen* bei Fachkräften Sozialer Arbeit nach Von Spiegel (2018) verknüpft. Auf Grundlage dieser Theorie wurden Expert*inneninterviews geführt und mithilfe der inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz und Rädiker (2022) interpretiert.

Zu Beginn der Arbeit wurde bereits angeführt, dass die Istanbul-Konvention vorsieht, dass Aus- und Fortbildungen für bestimmte Berufsgruppen zur Thematik häusliche Gewalt ausgearbeitet und erweitert werden (Europarat, 2011). Der weitere Anstieg von Fällen häuslicher Gewalt und Kindeswohlgefährdungen verdeutlicht die Relevanz der Arbeit gegen häusliche Gewalt und auch deren Weiterentwicklung (BKA, 2023a; Statistisches Bundesamt Destatis, 2023).

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass Expert*innen einen deutlichen Bedarf bei Fachkräften der HzE zu einer Wissenserlangung oder -erweiterung zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* sehen. Ein Ziel der Arbeit der HzE im Jugendamt ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen „selbstwirksam in ihrem Leben interagieren zu können und so gleichberechtigt Teil der Gesellschaft [zu] sein“ (§ 1 Abs. 3 SGB VIII). Das BMFSFJ (2019) betont in diesem Sinne, dass „ein Leben ohne Gewalt [...] Grundvoraussetzung für die Teilhabe an der Gesellschaft und für eine echte Gleichstellung“ (ebd., S.2) ist.

*Täter*innenstrategien (häuslicher Gewalt)* sind eine Form Macht und Gewalt auszuüben (Steingen, 2022a) und das Erkennen dieser, kann Fachkräfte der HzE beim Einschätzen von Fällen häuslicher Gewalt unterstützen und mehr Sicherheit im Umgang mit Täter*innen bieten. Das Wissen über *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* kann hilfreich sein Manipulationen und auch Gewalt selbst entgegenzuwirken. Das *wissenschaftliche Wissen* zu den Strategien sollte hierbei im beruflichen Alltag erprobt und mithilfe von Kolleg*innen reflektiert werden. Kooperationen sind ein wichtiger Bestandteil in der Arbeit gegen häusliche Gewalt und sollten auch für den Aspekt der *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* erweitert werden, etwa für Fort- oder Weiterbildungen der Fachkräfte der HzE im Jugendamt, fachlichen Austausch und Zusammenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt. Auch für Weitervermittlungen können Kooperationen genutzt werden, hierbei ist es jedoch wichtig die anderen Arbeitsbereiche zu kennen und somit einschätzen zu können, ob Klient*innen vermittelt werden können. Die Verantwortung diese Kooperationen auszubauen, liegt bei den Fachkräften selbst, aber auch beim Jugendamt. Ein Wunsch der Expert*innen besteht hier nicht nur zu Fortbildungen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt*, sondern auch zu konkreten Handlungsleitlinien für den Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt und Täter*innen – auch bei diesen Leitlinien soll Handhabung mit *Täter*innenstrategien* eingebunden werden. Trotz dessen ist es wichtig, die Fälle nicht nach Schema F zu bearbeiten, sondern in Verbindung mit Betroffenen und ihren Lebensrealitäten Möglichkeiten erarbeitet werden. Offenheit, Transparenz und auch Kritikfähigkeit wurden als wichtige Merkmale für die Arbeit und F-K-Beziehung genannt.

Besonders betont wurde auch, dass aktuell nicht davon ausgegangen werden kann, dass Fachkräfte der HzE über ein ausreichendes Bewusstsein darüber verfügen, welche Auswirkungen häusliche Gewalt – auch auf indirekt betroffene Kinder und Jugendliche – haben kann. Die Verantwortung liegt hier bei den Fachkräften der HzE, ein grundlegendes Wissen zur Thematik häuslicher Gewalt, Formen und Auswirkungen dieser zu verfügen. Dieses Wissen dient als Grundlage, Fälle häuslicher Gewalt angemessen einschätzen zu können. Auch kann ohne dieses Grundlagenwissen nicht davon ausgegangen werden, dass die auf diesem Verständnis aufbauenden *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* an Fachkräfte vermittelt werden können. Eine Sensibilisierung sollte bereits während der Ausbildung oder dem Studium stattfinden, hängt jedoch schlussendlich nach wie vor von jeder Fachkraft selbst ab.

Auch wenn ambivalente Aussagen zur Umsetzung der Wissenserlangung und Relevanz getroffen wurden, so zeigen die Ergebnisse aller Kategorien deutlich, dass ein Wissen zu *Täter*innenstrategien* und mehr Wissen generell „*nie verkehrt sein*“ (B3, 45) kann für Fachkräfte der HzE im Jugendamt. Die vielen Aussagen zu hinderlichen Arbeitsbedingungen im Jugendamt und somit auch dem Arbeitsbereich der HzE erschweren die Arbeit der Fachkräfte der HzE

maßgeblich. Mit diesen Bedingungen Fälle häuslicher Gewalt adäquat zu bearbeiten und ebenfalls das fachliche Wissen (zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt*) auszuweiten ist somit begleitet von Barrieren. Diese institutionellen Hürden durch hohe Fluktuation, frühe Übernahme von eigenen Fällen, Personal- und Zeitmangel sollten von Seiten des Jugendamtes entgegengewirkt werden.

Die Forschungsergebnisse bieten zudem einen Anstoß für weitere Forschung im Bereich der *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* und Arbeitsbereiche im Jugendamt. Da bei der Interviewauswertung zwei Positionen zur Umsetzung von Fortbildungen herausgearbeitet wurden, könnte ein empirischer Forschungsansatz sein, zu untersuchen wie der Bedarf an Wissen zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* an die Fachkräfte der HzE vermittelt werden kann. Hierbei könnte interdisziplinär eine Fortbildung zu dieser Thematik entwickelt und erprobt werden, etwa durch Zusammenarbeit mit dem Bereich der Täter*innenarbeit. Zudem könnten die von den Expert*innen geforderten Handlungsleitlinien für den Umgang mit Täter*innen und *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* empirisch entwickelt werden. Ein weiterer Aspekt, welcher Anlass zu weiterführender Forschung gibt, sind die geäußerten Bedenken zur grundlegenden Sensibilisierung von Fachkräften der HzE zur Thematik häusliche Gewalt und Auswirkungen dieser. Ebenfalls sollte der *Wissensbedarf* zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt* bei weiteren Berufen in der Sozialen Arbeit und Kooperationspartner*innen des Hilfenetzwerks gegen häusliche Gewalt – z.B. Lehrer*innen und Polizei – untersucht werden. Abschließend für dieser Arbeit über den *Wissensbedarf* bei Fachkräften der HzE im Jugendamt zu *Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt*, soll das folgende Zitat daran erinnern, dass jede*r Einzelne zu einem gewaltfreien Miteinander beitragen kann und Fachkräfte der Sozialen Arbeit nicht unterschätzen sollten, welche Macht sie hierbei haben und welche Macht auch Wissen haben kann:

„Wir sollten die eigene Macht nicht unterschätzen, wir sollten uns nicht als wehrlos denken, nicht vereinzeln lassen, sondern uns einander zuwenden, Allianzen suchen, [...] Verbündete, mit denen gemeinsam sich die Strukturen aufbrechen lassen, die Gewalt [...] ermöglichen. Macht bleibt immer noch Macht. Sie beschreibt nur Möglichkeiten. Sie ist die Kraft, die einen handeln und sprechen lässt, die etwas verändern kann“ (Emcke, 2019, S. 103).

Literatur- und Quellenverzeichnis

- AWO Köln (2023). *MenschSein ohne Gewalt*. Zugriff am: 14.10.2023. Verfügbar unter: <https://awo-koeln.de/jugendsozialarbeit/gewaltpraeventionsprogramme/mensch-sein-ohne-gewalt/>.
- BAG TÄHG e.V. – Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (2023). *Bundesarbeits-gemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.*. Hrsg. von BMFSFJ. Zugriff am: 01.11.2023. Verfügbar unter: <https://www.bag-taeterarbeit.de/>.
- Bange, D. (2004). Definition und Häufigkeit von sexuellem Missbrauch. In: Körner, W. & Lenz, A. (Hrsg.). *Sexueller Missbrauch. Band 1* (S.29-37). Göttingen: Hogrefe.
- Bartens, W. (2020). Emotionale Gewalt – die unsichtbare Keule. In: Büttner, M. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt*. (S. 24-36). Stuttgart: Schattauer.
- Bauer, J-K., Hartmann, A. & Prasad, N. (2021). Einleitung. In: bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe & Prasad, N. (Hrsg.). *Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. Formen und Interventionsstrategien* (S. 9-14). Bielefeld: transcript.
- Beckmann, K., Ehlting, T. & Klaes, S. (2018). *Berufliche Realität im Jugendamt: der ASD in strukturellen Zwängen*. Berlin: Verlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.
- Bernzen, C. & Bruder, A-M. (2018). *Rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe*. In: Böllert, K. (Hrsg.). *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 131-164). Wiesbaden: Springer VS.
- bff – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Gewalt gegen Frauen (o.D.). *Hilfe & Beratung. Hilfsangebote vor Ort*. Berlin. Zugriff am 28.09.2023. Verfügbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-vor-ort.html>.
- BIG e.V. – Berliner Initiative gegen Gewalt in Frauen e.V. (o.D.). *GEWALT IST NIE OK! Häusliche Gewalt: Informationen und Hilfe für Kinder und Jugendliche*. Berlin. Zugriff am: 28.09.2023. Verfügbar unter: <https://gewalt-ist-nie-ok.de/de>.
- BIK – Bündnis Istanbul-Konvention (2021a). *Alternativbericht zur Umsetzung des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*. Berlin: BIK. Zugriff am: 01.07.2022. Verfügbar unter: <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf>.
- BIK – Bündnis Istanbul-Konvention (2021b). *BÜNDNIS ISTANBUL-KONVENTION*. Berlin. Zugriff am: 01.12.2023. Verfügbar unter: <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de>.
- Biwi Kefempom (2023). *Femi(ni)zide: Kollektiv patriarchale Gewalt bekämpfen*. Berlin: Verbrecher Verlag.

BKA – Bundeskriminalamt (2023a). *Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2022*. Wiesbaden: BKA. Zugriff am: 29.09.2023. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html.

BKA – Bundeskriminalamt (2023b). „*Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag*“. Eine geschlechterübergreifende Bevölkerungsbefragung zur Gewaltbetroffenheit in Deutschland. Ein gemeinsames Projekt von BMFSFJ, BMI und BKA. Wiesbaden: BKA. Zugriff am: 29.09.2023. Verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/lesubia_node.html.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011). *FamFG. Arbeitshilfe zum neu gestalteten Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt*. Berlin: BMFSFJ. Zugriff am: 08.12.2023. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitshilfe-zum-verfahren-in-familiensachen-und-in-den-angelegenheiten-der-freiwilligen-gerichtsbarkeit-famfg-bei-vorliegen-haeuslicher-gewalt-80730>.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019). *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention)*. Berlin: BMFSFJ. Zugriff am: 01.10.2023. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357dfb401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegenfrauen-istanbul-konvention-data.pdf>.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2020). *GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020*. Berlin: BMFSFJ. Zugriff am: 14.10.2023. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2022). *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland*. Berlin: BMFSFJ. Zugriff am: 14.10.2023. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>.

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2023). *Lisa Paus: „Der Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention ist ein großer Erfolg“*. Bundesfrauenministerin begrüßt Beschluss der EU-Außenminister*innen zur Ratifizierung der Konvention. Pressemitteilung vom 01. Juni 2023. Berlin: BMFSFJ. Zugriff am: 10.10.2023. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/lisa-paus-der-beitritt-der-eu-zur-istanbul-konvention-ist-ein-grosser-erfolg--226380#:~:text=Alle%20EU%20DMitgliedstaaten%20haben%20die, die%20Konvention%20seit%202018%20rechtsgueltig>.

- Bogner, A., Littig, B., & Menz, W. (2014). *Interviews mit Experten eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Böllert, K. (2018). Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur. In: Böllert, K. (Hrsg.). *Kompendium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 3-62). Wiesbaden: Springer VS.
- Brückner, M. (2020). Gewaltschutz im Spannungsfeld von rechtsstaatlichem Handeln und Dynamiken häuslicher Gewalt. In: Büttner, M. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt*. (S. 137-146). Stuttgart: Schattauer.
- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Hrsg.) (o.D.). *Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen*. Köln. Zugriff am: 28.09.2023. Verfügbar unter: <https://www.hilfetelefon.de>
- Büttner, M. (2020a). Vorwort. In: Büttner, M. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. V-VIII). Stuttgart: Schattauer.
- Büttner, M. (2020b). Häusliche Gewalt und die Folgen für die Gesundheit. In: Büttner, M. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 3-23). Stuttgart: Schattauer.
- Council of Europe (2023). *GREVIO*. Straßburg. Zugriff am: 01.12.2023. Verfügbar unter: <https://www.coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio>.
- DBSH – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (2014). Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. *FORUM sozial. Die berufliche Soziale Arbeit*, Berlin, (4), 5-43.
- De Andrade, M. & Gahleitner, S. B. (2020). Kinder, die von Partnerschaftsgewalt betroffen sind. In: Büttner, M. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S.91-98). Stuttgart: Schattauer.
- Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste (2014). *Sachstand Häusliche Gewalt in der Gesetzgebung* vom 03. März, WD 7 - 3000 - 032/14. Zugriff am: 12.11.2023. Verfügbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/639032/f92d13e5bba77010d3c126375fe7129%205/WD-7-032-14-pdf-data.pdf>.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2023). *Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland. Grundlagen für ein Umsetzungsmonitoring zur Istanbul-Konvention*. Berlin. Zugriff am: 28.09.2023. Verfügbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-in-deutschland>.
- Dlugosch, S. (2010). *Mittendrin oder nur dabei? Miterleben häuslicher Gewalt in der Kindheit und seine Folgen für die Identitätsentwicklung*. Wiesbaden: VS Verlag.

- Döring, N. (2023). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (6., vollst. überarb., aktual. und erw. Aufl.). Berlin: Springer.
- Emcke, C. (2019). *Ja heißt ja und ...: ein Monolog*. Frankfurt am Main: S. Fischer.
- Ernst, M. (2020). Interventionsnetz – die Akteurinnen und Akteure, ihre Aufgaben und rechtlichen Kooperationsmöglichkeiten. In: Büttner, M. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 103-143). Stuttgart: Schattauer.
- Europarat (2011). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht*. Istanbul. Zugriff am: 09.10.2023. Verfügbar unter: <https://rm.coe.int/1680462535>.
- Europäisches Parlament (2023). Gewalt gegen Frauen bekämpfen: Parlament unterstützt Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention. Pressemitteilung vom 10.05.2023. Zugriff am: 29.09.2023. Verfügbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles/nachrichten/nachricht/eu-parlament-stimmt-fuer-europaweite-ratifizierung-der-istanbul-konvention.html>.
- Fobian, C. (2016). Der Weg zum Missbrauch. Die Strategien der Täter_innen. *standpunkt: sozial*, (2), 109-115.
- FRA – European Union Agency for Fundamental Rights (2014). *Violence against women: An EU-wide survey: Main results*. Luxembourg: Publications Office of the European Union. Zugriff am: 30.10.2023. Verfügbar unter: <https://fra.europa.eu/en/publication/2014/violence-against-women-eu-wide-survey-main-results-report>.
- Frauenhauskoordinierung e.V. (2023). *SICHER AUFWACHSEN*. Berlin. Zugriff am: 23.09.2023. Verfügbar unter: <https://sicher-aufwachsen.org>.
- FrauenLeben e.V. Köln (o. J.). *Kampagne NUR JA HEISST JA*. Köln. Zugriff am 27.10.2023. Verfügbar unter: <https://www.frauenleben.org/nur-ja-heisst-ja.htm>.
- Funk, S. (2020). Mütter nach der Trennung: Dilemma zwischen Eigenschutz, Schutz der Kinder und dem Wunsch einer gelingenden Vater-Kind-Beziehung. In: Büttner, M. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 397-408). Stuttgart: Schattauer.
- Gulowski, R. (2020). Partnerschaftsgewalt durch Frauen. In: Büttner, M. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt*. (S. 68-80). Stuttgart: Schattauer.
- Hafner, G. & Hertel, R. (2020). Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. In: Steingen, A. (Hrsg.). *Häusliche Gewalt - Handbuch der Täterarbeit* (S.35-46). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

- Heiliger, A. (2002). Täterstrategien und Prävention. In: Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.). *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch* (S. 657-663). Göttingen: Hogrefe.
- Helfferrich, C. (2011). *Die Qualität qualitativer Daten: Manual für die Durchführung qualitativer Interviews* (4. Aufl.). Wiesbaden: VS Verlag.
- Hellmann, D. (2014). *Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland*. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V., Forschungsbericht 122. Zugriff am: 10.10.2023. Verfügbar unter: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf.
- Henschel, A. (2019). *Frauenhauskinder und ihr Weg ins Leben. Das Frauenhaus als entwicklungsunterstützenden Sozialisationsinstanz*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Hertel, R. & Steingen, A. (2022). *Täterstrategien im Bereich häuslicher Gewalt. Handbuch Täterarbeit häusliche Gewalt*. Hrsg. von Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie. E-Learning Gewaltschutz. Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm. Zugriff am: 10.12.2023. Verfügbar unter: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de>.
- Igney, C. (2008). Täterstrategien und Täter-Opfer-Dynamiken. In: Fliß, C. & Igney, C. (Hrsg.). *Handbuch Trauma und Dissoziation: interdisziplinäre Kooperation für komplex traumatisierte Menschen* (S. 38-50). Lengerich: Pabst Science Publisher.
- Jörke, D. (2013). Motive und Probleme in Iris Marion Youngs Demokratietheorie. In: Niesen, P. (Hrsg.). *Zwischen Demokratie und globaler Verantwortung: Iris Marion Youngs Theorie politischer Normativität* (S. 151-165). Baden-Baden: Nomos.
- Jungnitz, L., Lenz, H-J., Puchert, R. et al. (2004). *Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland*. Opladen: Budrich. Zugriff am: 10.10.203. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewalt-maenner-langfassung-data.pdf>.
- Kavemann, B. (2013). Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse deutscher Untersuchungen. In: Kavemann, B. & Kreysing, U. (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. Aufl.). Wiesbaden: Springer.
- Kavemann, B. & Braun, G. (2002). Frauen als Täterinnen. In: Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.). *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch* (S.121-131). Göttingen: Hogrefe.
- Kindler, H. (2002). *Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl: Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis*. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.

- Kindler, H. (2013). Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3., aktual. und überarb. Aufl.) (S. 27-47). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Koesling, A. (2020). Täterarbeit in Kooperationsbündnissen. In: Büttner, M. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 283-291). Stuttgart: Schattauer.
- Korittko, A. (2020). Gewalt gegen Kinder. In: Büttner, M. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 99-106). Stuttgart: Schattauer.
- Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (2022). *Projektbeschreibung Catcalling*. Zugriff am: 03.02.2023. Verfügbar unter: <https://kfn.de/forschungsprojekte/catcalling/>.
- Krüsmann, H. (2013) Hilfen zur Erziehung in Familien, die häusliche Gewalt erlebt haben – eine Herausforderung In: Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.). *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3., aktual. und überarb. Aufl.) (S. 419-426). Wiesbaden: Springer VS
- Kuckartz, U. (2018). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (4., überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz Verlagsgruppe.
- Kuckartz, U., & Rädiker, S. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung : Grundlagentexte, Methoden* (5. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.
- LAG Autonome Frauenhäuser e.V. NRW (o. J.). *Frauen-Info-Netz gegen Gewalt*. Dortmund. Zugriff am: 01.12.2023. Verfügbar unter: <https://www.frauen-info-netz.de/>.
- LAG Autonome Frauenhäuser e.V. NRW (o. J.). *GEWALTSCHUTZ IST KEIN LUXUS. #RaufDiePlätze*. Zugriff am: 08.12.2023. Verfügbar unter: <https://raufdieplaetze.de/>.
- Lamnek, S. (2002). *Individuelle Rechtfertigungsstrategien von Gewalt*. In: Heitmeyer, W. & Hagan, J. (Hrsg.). *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 1379–1396). Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Landes, B. & Köhler, E. (2023). Organisatorische Verortung des ASD. In: Merchel, J. (Hrsg.). *Handbuch. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (4. überarb. Aufl.) (S. 32-44). München: Ernst Reinhardt.
- Landeshauptstadt Düsseldorf (2023). *Der Bezirkssozialdienst*. Düsseldorf. Zugriff am: 13.11.2023. Verfügbar unter: <https://www.duesseldorf.de/jugendamt/familie/bsd>.
- Maus, F., Nodes, W., & Röh, D. (2013). *Schlüsselkompetenzen der sozialen Arbeit: für die Tätigkeitsfelder Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (4. Aufl.). Schwalbach: Wochenschau-Verlag.

- Mayring, P. (2022). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken* (13., überarb. Aufl.). Weinheim: Beltz.
- Merchel, J. (2023). Einleitung: Der „Allgemeine Soziale Dienst (ASD)“ als Gegenstand eines Handbuchs – ein Beitrag zur Anerkennung der Bedeutung und der Professionalität eines Handlungsfeldes. In: Merchel, J. (Hrsg.). *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (4. überarb. Aufl.) (S. 1-8). München: Ernst Reinhardt.
- Meuser, M. & Nagel, U. (1991). *ExpertInneninterviews — vielfach erprobt, wenig bedacht*. In: Garz, D., Kraimer, K. (Hrsg.). *Qualitativ-empirische Sozialforschung* (S. 441-472). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Meysen, T. & Lohse, K. (2021). Umgang in Fällen häuslicher Gewalt. In: Meysen, T. & SO-CLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.). *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht* (S. 17-43). Heidelberg: SOCLES.
- Misoch, S. (2019). *Qualitative Interviews* (2. erw. und aktual. Aufl.). Berlin: Walter de Gruyter GmbH.
- MKJFGFI NRW – Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW (Hrsg.) (2023). 0800 1239900 *HILFETELEFON GEWALT AN MÄNNERN*. Düsseldorf. Zugriff am 28.09.2023. Verfügbar unter: <https://www.maennerhilfetelefon.de>.
- Naß, A. & Rentzsch, S. (2019). Vorwort. In: Naß, A., Rentzsch, S., Rödenbeck, J., Deinbeck, M. & Hartmann, M. (Hrsg.). *Empowerment und Selbstwirksamkeit von trans* und intergeschlechtlichen Menschen: geschlechtliche Vielfalt (er)leben - Band II* (S. 9-14). Gießen: Psychosozial-Verlag.
- Nonniger, S. & Meysen, T. (2023). Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). In: Merchel, J. (Hrsg.). *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (4. Aufl.) (S. 87-105). München: Ernst Reinhardt.
- Nummer gegen Kummer e.V. (2023). *Nummer gegen Kummer*. Wuppertal. Zugriff am: 28.09.2023. Verfügbar unter: <https://www.nummergegenkummer.de>.
- Ohms, C. (2020). Gewalt in cis-gleichgeschlechtlichen und trans* Partner*innenschaften. In: Büttner, M. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 81-90). Stuttgart: Schattauer.
- Paus, L. (2023). *BPK: Regierung und BKA stellen Lagebild zu häuslicher Gewalt vor* (Pressekonferenz vom 11.07.2023). Berlin: phoenix. Zugriff am: 02.10.2023. Verfügbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=aNJAntyerSw>.
- Röck, S. (2020a). Frauen als Opfer häuslicher Gewalt. In: Steingen, A. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 29-46). Stuttgart: Schattauer.

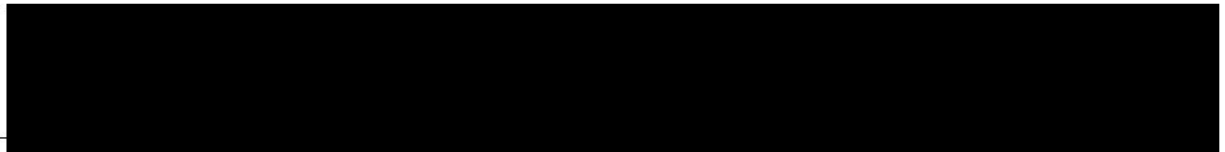
- Röck, S. (2020b). Paardynamik bei häuslicher Gewalt. In: Steingen, A. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt* (S. 79-81). Stuttgart: Schattauer.
- Schaffer, H., & Schaffer, F. (2020). *Empirische Methoden für soziale Berufe: Eine anwendungsorientierte Einführung in die qualitative und quantitative Sozialforschung*. Freiburg: Lambertus Verlag.
- Schmidt-Lux, T. & Wohlrab-Sahr, M. (2020). *Qualitative Online-Forschung. Methodische und methodologische Herausforderungen*. *Zeitschrift für Qualitative Forschung*, 21(1), 3–11. Zugriff am: 02.11.2023. Verfügbar unter: <https://www.budrich-journals.de/index.php/zqf/article/view/35543>.
- Schone, R. (2023). Zwischen Hilfe und Kontrolle – der ASD im Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, J. (Hrsg.). *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)* (4. Aufl.) (S.146-158). München: Ernst Reinhardt.
- Schröttle, M. (2010). Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen. *Gender, Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, 2 (1), 133-151.
- Schröttle, M. (2020). Häufigkeit von Partnerschaftsgewalt in Deutschland. In: Büttner, M. (Hrsg.). *Handbuch Häusliche Gewalt*. (S. 37-46). Stuttgart: Schattauer.
- Schröttle, M. & Ansorge, N. (2008). *Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen – eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt*. Berlin: BMFSFJ. Zugriff am: 30.9.2023. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93968/f832e76ee67a623b4d0cdfd3ea952897/gewalt-paarbeziehung-langfassung-data.pdf>.
- Schröttle, M. & Glade, N. (2020). *Gesundheitliche Folgen von Gewalt*. Expertise für den Bericht zur Gesundheit von Frauen in Deutschland 2020. Hrsg. von Robert Koch-Institut und DESTATIS. Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland. Gesundheitsberichterstattung des Bundes gemeinsam getragen von RKI und DESTATIS. Berlin: RKI. Zugriff am: 04.11.2022. Verfügbar unter: https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsB/Gesundheitliche_Lage_der_Frauen_2020.pdf?__blob=publicationFile.
- Schröttle, M., Glammeier, S., Sellach, B. et al. (2013). *Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht*. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin: BMFSFJ. Zugriff am: 31.09.2023. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94206/1d3b0c4c545bfb04e28c1378141db65a/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf>.

- Schröttle, M. & Khelaifat, N. (2007). *Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland*. Berlin: BMFSFJ. Zugriff am: 30.3.2023. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93964/588d6d5da075d2803f8696dfbbe3d35c/gesundheits-gewalt-migration-langfassung-studie-data.pdf>.
- Schröttle, M. & Müller, U. (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*. Berlin: BMFSFJ. Zugriff am: 20.07.2022. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>.
- Spies, T. (2023). *Aktuelle Debatten um sexualisierte Gewalt. Hegemoniale Vorstellungen und >Othering<*. In: Labouvie, E. (Hrsg.). *Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft. Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart*. (S. 121-154). Bielefeld: transcript.
- Statistisches Bundesamt Destatis (2023). *Kindeswohlgefährdungen 2022: Neuer Höchststand mit 4 % mehr Fällen als 2021*. Pressemitteilung Nr. 304 vom 02.08.2023. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt. Zugriff am: 02.10.2023. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_304_225.html.
- Steingen, A. (2020a). Täterverhalten im Kontext häuslicher Gewalt. In: Steingen, A. (Hrsg.). *Häusliche Gewalt - Handbuch der Täterarbeit* (S. 68-72). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Steingen, A. (2020b). Einleitung. In: Steingen, A. (Hrsg.). *Häusliche Gewalt - Handbuch der Täterarbeit* (S. 13-16). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Struck, N. (2008). Auftrag und Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe zur Sicherung des Kindeswohls bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern. Kooperation mit dem Frauenschutz. In: Henry-Huthmacher, C (Hrsg.). *Schutz des Kindeswohls bei Gewalt in der Partnerschaft der Eltern* (S. 65-78). Sankt Augustin: KAS.
- Sutter, M.E., Rabinovitch, A.E., Trujillo, Perrin, P.B., Goldberg, L.D., Coston, B.M. & Calton, J.M. (2019). Patterns of intimate partner violence victimization and perpetration among sexual minority women: A latent class analysis. *Violence Against Women*, 25 (5), (S. 572–592).
- Sykes, G. & Matza, D. (1974). Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz. In: Sack, F. & König, R. (Hrsg.). *Kriminalsoziologie* (S. 360-371). Frankfurt am Main.: Akademische Verlagsgesellschaft.
- Thiersch, H. (2020). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit revisited: Grundlagen und Perspektiven*. Weinheim; Basel: Beltz Juventa.

- Thomas, M. (2022). *Gruppenarbeit in der Täterarbeit*. Hrsg. von Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie. E-Learning Gewaltschutz. Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. Ulm. Zugriff am: 10.12.2023. Verfügbar unter: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de>.
- Torenz, R. (2022). *Ja heißt Ja? Feministische Debatten um einvernehmlichen Sex* (2., erw. Aufl.). Stuttgart: Schmetterling Verlag.
- Tzanetakis, M. (2021). Qualitative Online-Forschungsmethoden: Digitale Datenerhebung und ethische Herausforderungen. In: Prainsack, B., & Pot, M. (Hrsg.). *Qualitative und interpretative Methoden in der Politikwissenschaft* (S. 130-141). Stuttgart: utb GmbH.
- Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie (2022). *E-Learning Gewaltschutz. Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt*. Ulm. Zugriff am: 01.12.2023. Verfügbar unter: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de>.
- Von Spiegel, H. (2018). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis* (6., durchgesehene Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Wahren, J. (2022). *Soziale Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen: Erklärungsmodelle, Interventionen und Kooperationen*. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- WHO – World Health Organization (1999). *Report of the consultation on child abuse prevention*. Genf: WHO.
- Wolff, M. (2022). Hilfen zur Erziehung in Familien. In: Schierbaum, A., & Ecarius, J. (Hrsg.). *Handbuch Familie: Band II: Erziehung, Bildung und pädagogische Arbeitsfelder* (2. Aufl.) (S. 523-540). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (o. J.). *BUNDESWEITE FRAUENHAUS-SUCHE*. Mannheim. Zugriff am: 01.12.2023. Verfügbar unter: <https://www.frauenhaus-suche.de>.

Eidesstattliche Selbstständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich meine Bachelor-Thesis zum Thema: *„Wissensbedarf zu Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt in der Sozialen Arbeit – Perspektiven von Expert*innen zu den Bedarfen im Jugendamt“* selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel, als die angegebenen benutzt habe. Alle Stellen, die von Autor*innen wörtlich oder sinngemäß übernommen sind, habe ich durch Angabe von Quellen als Zitat kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher weder in Teilen noch insgesamt einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.



Ort, Datum

(Unterschrift/ Vorname Name)

Anhangsverzeichnis

Anhang A	b
I. Infoblatt Expert*innen	b
II. Interviewleitfaden.....	d
III. Übersicht der Häufigkeit kodierter Daten (aus MAXQDA).....	e
Anhang B (befindet sich auf der beigelegten CD)	f
I. E-Mail-Musteranfrage	f
II. Datenschutz- und Einverständniserklärungen	g
III. Transkriptionsregeln nach Udo Kuckartz (2018, S.167 f.)	l
IV. Transkripte	m
V. Tabelle des kodierten Datenmaterials	m
VI. Screenshots Internetseiten.....	n

Anhang A

I. Infoblatt Expert*innen

Diese folgenden zwei Seiten Infoblatt, wurde zuvor via Mail an die Expert*innen versandt.

Infoblatt Interview – Wissensbedarf zu Täter*innenstrategien häuslicher Gewalt in der Sozialen Arbeit – Perspektiven von Expert*innen zu den Bedarfen im Jugendamt

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definition Häusliche Gewalt (nach Europarat, 2011)

„Die Definition von häuslicher Gewalt [...] umfasst alle körperlichen, sexuellen, seelischen oder wirtschaftlichen [auch digitalen] Gewalttaten, die innerhalb der Familie oder des Haushalts unabhängig von den biologischen oder rechtlich anerkannten familiären Bindungen vorkommen. [...] Häusliche Gewalt umfasst hauptsächlich zwei Arten von Gewalt: die Gewalt zwischen Beziehungspartnern, seien es derzeitige oder ehemalige Ehegatten und Partner bzw. Partnerinnen, und die generationenübergreifende Gewalt, zu der es im Allgemeinen zwischen Eltern und Kindern kommt. Es handelt sich hierbei um eine Definition, die gleichermaßen auf beide Geschlechter angewandt wird und Opfer und Täter beiderlei Geschlechts abdeckt.“

Täter*innenstrategien' (nach Anja Steingen, 2020)

„Bei Täterstrategien handelt es sich um schädigende Verhaltensmuster, die es Tätern ermöglichen, ihre Gewalt- und Machtstrukturen in der Beziehung zu den Opfern aufrechtzuerhalten, indem Opfer und Umfeld [und Fachkräfte] manipuliert, getäuscht und instrumentalisiert werden“ (Steingen, 2020, S.68).²

Täterstrategien werden bei der Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt wie folgt definiert:

- „**Sozial erwünschtes Verhalten/übermäßige soziale Anpassung** (z. B. Selbstabwertung nach der Tat, dem Helfer zustimmen und Komplimente machen, sozial angepasste Phrasen). Diese Verhaltensweisen werden nicht selten als Einsicht fehlgedeutet;
- Die Partnerin oder Personen, die die Partnerin stützen, werden **öffentlich verbal abgewertet** (z. B. Unterstellung von sittlich und moralisch verwerflichem Verhalten, psychischer Erkrankung oder Sucht, Verbreitung von Halbwahrheiten und Lügen);
- **Vorgeben von Missverständnissen** (Da haben Sie mich ganz falsch verstanden ...);
- **Suche nach Mitleid und Verständnis**, z. B. dringende Suche nach Hilfe, Weinen, Jammern, Suizidandrohungen und -versuche (nicht selten werden diese Verhaltensweisen als Änderungsmotivation missverstanden);
- **Spiel mit Schuldgefühlen des Gegenübers**;
- **Leugnen, Bagatellisieren und Rechtfertigen des eigenen Gewaltverhaltens**;
- **Suggestieren, nur das Beste für Frau und Kinder zu wollen**;
- **Ablenken** vom Thema – es gibt vermeintlich viel wichtigere Probleme;
- Im Gespräch den Faden verlieren; von Hölzchen auf Stöckchen kommen;
- Versuche, das **Team oder Netzwerkpartnerinnen und -partner zu spalten** (»... mit ihnen kann ich gut, mit Herrn XY gar nicht ...«, Verbreiten von Lügen, Halbwahrheiten usw.);

¹ Im folgenden *Täterstrategien*, da von der Autorin so genutzt.

² An dieser Stelle soll erwähnt sein, dass einige Autor*innen für die Arbeit mit Täter*innentypologien und -strategien betonen, dass diese mit Vorsicht gehandhabt werden und lediglich einem besseren Verständnis dienen sollten, um (Fachkräfte) somit für unterschiedliche Arten von Täter*innen zu sensibilisieren (Kavemann & Braun, 2002, S.126).

- Die **eigenen Empfindungen und Bedürfnisse stehen im Mittelpunkt**. Täter sprechen im Wesentlichen nur über ihre eigenen Empfindungen und Bedürfnisse. Selbst nach den Gefühlen anderer Menschen gefragt, kommen sie sehr rasch wieder zu sich selbst (Egozentrismus);
- **Paradoxe Anpassungserwartung** (Erwartung, dass sich die Umwelt an die eigenen Bedürfnisse anpasst, bei gleichzeitiger Weigerung sich selbst anzupassen/ Schuld für das eigene Scheitern, ungünstige Lebensumstände werden externalisiert);
- **Generelle Abwertung von Frauen;**
- Das **Verhalten der Opfer erscheint in den Schilderungen des Täters absurd und unverständlich;**
- Täter formulieren **konkrete Verhaltenserwartungen nur in Bezug auf das Opfer oder dessen Umfeld**, Erwartungen an das eigene Verhalten bleiben diffus oder fehlen (fehlende Verantwortungsübernahme); Schuldumkehr (Täter als Opfer);
- **Widersprüche und Ungereimtheiten in den Äußerungen;**
- **Grenzüberschreitendes Verhalten** – der Täter versucht **Kontrolle** zu haben (z.B. körpersprachlich, verbal, Termingestaltung, aber auch Komplimente);
- **Depersonalisierung der Opfer** («die», «die Frau», «die Trulla», «die Püppi», «das Kind»);
- **Depersonalisierung der Taten** – Taten werden nicht in der »Ich«-Form geschildert, sondern depersonalisiert, z.B.: »man fühlt sich dann ...«, »Bei Männern ist das so ...«, »dann ist das passiert ...«;
- **Dichotomes Denken** (Schwarz-Weiß) Beispiel: »Frauen wird immer geglaubt, Männern nie«, »Ich halte aus oder ich schlage zu«;
- **Fehlende oder diffuse Beschreibung von Konflikten und Konfliktlösestrategien** (z. B. »Bei uns ist alles normal«, »wir haben keinerlei Probleme«, »ich bleibe jetzt ruhig«, »ich rege mich einfach nicht auf«). Fragen nach der Schilderung konkreter Konfliktsituationen und der Lösungsversuche verunsichern Täter oft. Die Antworten bleiben verschwommen und unklar;
- Werden **eigene Erwartungen vom Gegenüber nicht erfüllt**, wechselt **sozial überangepasstes Verhalten häufig in der Abwertung des Gegenübers** (z. B. Infragestellung der Kompetenz, der Motivation und persönlicher Stärken)“ (Steingen, 2020, S. 69f.).

- Europarat (2011). *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht*. Istanbul.
- Kavemann, B. & Braun, G. (2002). *Frauen als Täterinnen*. In: Bange, D. & Körner, W. (Hrsg.) (2002). *Handwörterbuch Sexueller Missbrauch* (S.121-131). Göttingen/Bern/Toronto/Seattle: Hogrefe.
- Steingen, A. (Hrsg.) (2020). *Häusliche Gewalt - Handbuch der Täterarbeit*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht

II. Interviewleitfaden

- **Eigene Person vorstellen** (Name, Alter, Studium/ Praktika Gewaltberatung + Täter*innenarbeit, Thesis)
- **Dank** für Hilfe/ Teilnahme
- Hinweis **Forschungsziel**
- **Anonyme Behandlung** der Daten (alles anonymisiert) + Hinweis **Freiwilligkeit**
→ **Datenschutz** gelesen, verstanden UND unterschrieben?
 - **Audioaufzeichnung zugestimmt?**
 - **Wie viel Zeit zur Verfügung?** Eventuell direkt Termin im Anschluss?
 - Erläuterung Interviewablauf: **Hinweis, dass ausführliche Schilderungen erwünscht sind**, dass es durchaus auch um subjektive Sichtweisen und Einschätzungen geht.
 - Braucht jemand vielleicht noch etwas, Getränk etc.?
 - **NACHFRAGE: Kann es losgehen?**

Zu Beginn der Interviews, vor Fragenstellung: **Tonaufnahme starten!**

Fragen in grün: Ausschließlich Experte aus Täterarbeit

3

Einstieg/ Warm-Up

1. Zum Einstieg, können Sie sich selbst einmal vorstellen und etwas zu Ihrem beruflichen Hintergrund erzählen?

- Aufgaben +Stellung in Organisation?
- Wie lange in Bereich tätig?
- Auch in anderen Bereichen des Gewaltschutzes tätig (gewesen)?
- **Verbindung zum Jugendamt**

Hauptteil

... in Verbindung zum Jugendamt

1. Auf Grundlage Ihrer Erfahrungen, welche Bedeutung haben TS in ihrem Arbeitsfeld?

- **Können Sie von Ihren Erfahrungen berichten und erzählen, was Sie in der Praxis gesehen haben, um den Bedarf an Wissen über Täterstrategien bei Fachkräften im Jugendamt zu verdeutlichen?**
→ Konkrete(s) Fallbeispiel(e)

Vielleicht fallen Ihnen im Verlauf (weitere) Beispiele ein, die können Sie gerne jederzeit zur Verdeutlichung anbringen!

- Warum Ihnen persönlich Thematik wichtig?

im Jugendamt

2. Wie bewerten Sie die allgemeine Praxis in ihrem Arbeitsbereich vor dem Hintergrund Ihres Wissens zu TS?

- Fallbeispiel möglich
- Inwiefern nehmen Sie Wissensbedarf an TS bei Fachkräften der HzE als ein relevantes Thema für die Praxis wahr?
- Welchen Umgang pflegen Ihre Kolleg*innen?
- **Wie wäre es aus Ihrer Sicht wünschenswert damit umzugehen?**

3. Aktueller Stand Angebote

Könnten Sie Einblicke in die aktuellen Fortbildungsmaßnahmen für Fachkräfte im Jugendamt geben – insbesondere in Bezug auf die Erkennung und Bewältigung von Täterstrategien bei häuslicher Gewalt?

- Wie schätzen Sie den aktuellen Bedarf ein bezüglich TS bei Fachkräften im HzE?
- **Welche Informationen sollte Fachkräfte der HzE haben, um mit den Fällen umzugehen?**
- Gibt es in dieser Hinsicht Kooperationen/ Austausch zu anderen Stellen?

Interviewabschluss:

Für mich würde das Interview so langsam zum Ende kommen. Eine letzte Frage habe ich noch:

1. Haben Sie den Eindruck, dass wir noch Punkte, die aus Ihrer Sicht relevant sind zu der Thematik vergessen haben? Hätten Sie noch etwas zu ergänzen oder etwas was Sie mir gerne mitgeben möchten?

Wenn es für Sie okay ist, würde ich noch einige "hard facts" zu Ihnen durchgehen, wenn Sie etwas nicht beantworten möchten ist das vollkommen okay! **Alter, Geschlecht, Pronomen, (Arbeitserfahrung, Abschluss/Qualifikation)**

Verabschiedung:

Okay, dann bleibt mir jetzt noch der Punkt, dass ich mich noch einmal für das **//nette//** (ersetze ggf. passendes in der Situation) Interview bedanken möchten, mit Ihren spannenden Einblicken – und auch nochmal vielen Dank für Ihre Zeit! Darf ich mich bei Rückfragen nochmal bei Ihnen melden? **AUFNAHME BEENDEN**

Letzter CHECK:

Sind alle **Datenschutz-Unterlagen** von beiden Seiten unterschrieben? Ausfertigungen mit Unterschriften übergeben worden zum persönlichen Verbleib (online → via Mail zugekommen?)

POST-INTERVIEW: Memo/ Notizen

- Weitere Infos nach Beendigung der Aufnahme?
- Eindrücke Interviewsetting, räumliche Umgebung und nonverbalen Ausdrucksweisen der Befragten sowie der Gesprächsatmosphäre

6

III. Übersicht der Häufigkeit kodierter Daten (aus MAXQDA)

1. Beschreibungswissen TS/ HzE	36
2. Erklärungswissen TS/ HzE	
2.1 Verbindung Alltagswissen + wissenschaftliches Wissen	18
2.2 Kontrolle subjektiver Wirklichkeitswahrnehmung	23
3. Wertwissen TS/ HzE	32
4. Veränderungswissen TS/ HzE	
4.1 Methodisches Handeln	5
4.2 Gestaltung Gesprächssetting	8
4.3 Gestaltung Fachkraft-Klient*innen-Beziehung	17
4.4 Weitervermittlung	11
5. Aktueller Stand	
5.1 Wissensstand TS Fachkräfte HzE	23
5.2 Angebote Jugendamt	13
5.3 Kooperationen	31
5.4 Wissensbedarf weitere Thematiken	4
6. Arbeitsbedingungen HzE	
6.1 Förderliche	5
6.2 Hinderliche	27
7. Relevanz Wissen TS für Fachkräfte HzE	28